ANTIQUARIAT + VERLAG KLAUS BREINLICH

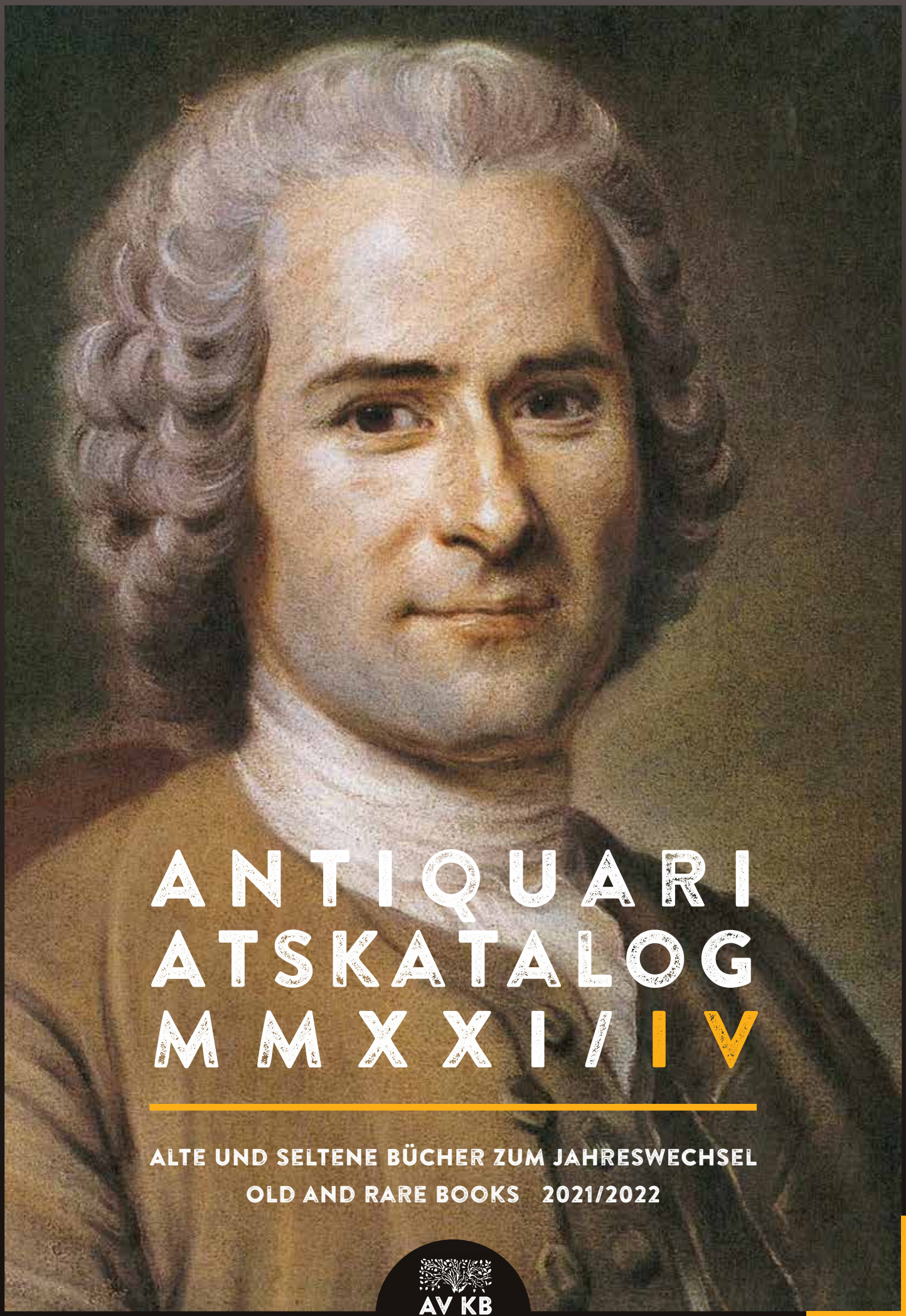

ANTIQUARIATSKATALOG MMXXI/IV

ALTE UND SELTENE BÜCHER ZUM JAHRESWECHSEL

OLD AND RARE BOOKS 2021/2022

AV KB
ANTIQUARIAT & VERLAG
KLAUS BREINLICH

LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

Die Angebote sind freibleibend und stehen unter der Bedingung, dass das Werk noch vorrätig und lieferbar ist. Lieferungszwang besteht nicht. Preise sind in Euro (EUR) angegeben und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7%. Rechnungen sind zahlbar rein netto nach Erhalt. Versand erfolgt zu Lasten des Bestellers. Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Bezahlung nach § 455 BGB. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Offenbach am Main. 28-tägiges Widerrufsrecht nach § 3 FernAbsG und § 361a BGB. Das Widerrufsrecht kann ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an Antiquariat + Verlag Klaus Breinlich erklärt werden; es genügt die Rücksendung der Ware. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Bei Ausübung des Widerrufsrechts entsteht eine Verpflichtung zur Rücksendung, deren Kosten bei einem Bestellwert bis zu 40,-- EUR der Widerrufende trägt.

Lieferung an mir unbekannte Besteller nur gegen Vorausrechnung. Ansichtssendungen sind erst nach Erledigung der Festbestellungen möglich.

Käufer werden gebeten, den Rechnungsbetrag in Euro – spesenfrei für mich – auf mein Konto bei der Nassauischen Sparkasse zu überweisen:
IBAN: DE52 5105 0015 0159 0388 84
BIC: NASSDE55XXX
Bei Zahlung per Scheck (ausgenommen Eurocheque) muss ich leider Bankspesen in Höhe von 10,-- EUR berechnen.

Die Bezahlung der Rechnung kann auch per Visa / Mastercard / American Express durchgeführt werden. Geben Sie bitte Ihre Kartennummer, die Gültigkeitsdauer der Karte, die Kontrollnummer sowie Ihre Adresse an, sofern diese von der Versandadresse abweicht.

Die Bezahlung der Rechnung kann auch auf mein Paypal-Konto breinlich@avkb.de erfolgen

TERMS OF DELIVERY

All items offered in this catalogue are subject to prior sale. Prices are quoted in Euro (EUR). Deliveries are made at purchaser's expense and risk. The invoice amount is payable on receipt without delay and deduction to my Nassauische Sparkasse account:
IBAN: DE52 5105 0015 0159 0388 84
BIC: NASSDE55XXX
The books remain my property until the full amount has been paid. All disputes which may arise are subject to German law. In such a case Offenbach am Main will be the place of jurisdiction. From customers unknown to us we request payment in advance.

If you want to pay by Visa / Mastercard / American Express, please let me know your credit card account number, its expiring date, its security number and your address, if different from your delivery address.

Please make payment with International Money Order or Bank Draft with the payee's charges prepaid. Otherwise I have to take bank charges of 10,-- EUR.

Payment can also be made on my Paypal account
breinlich@avkb.de

AV KB
ANTIQUARIAT & VERLAG
KLAUS BREINLICH
www.avkb.de

ANTIQUARIAT + VERLAG KLAUS BREINLICH

Sprendlinger Landstrasse 180 (Geb. 4), 63069 Offenbach am Main

0049 Ø 69 9289 4306 0049 Ø 69 2609 4991

order@avkb.de

www.avkb.de

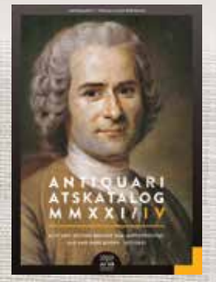

ANTIQUARIATSKATALOG MMXXI/IV
ALTE UND SELTENE BÜCHER ZUM JAHRESWECHSEL
OLD AND RARE BOOKS 2021/2022

Die Illustration auf dem Umschlag zeigt Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) nach einem Pastell von Maurice Quentin de La Tour aus dem Jahre 1753 (vgl. auch die Gesamtausgabe, Nr. 105 in diesem Katalog)
The cover illustration shows Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) after a pastel by Maurice Quentin de La Tour from 1753 (cf. also the complete edition, no. 105 in this catalogue).

AV KB
ANTIQUARIAT & VERLAG
KLAUS BREINLICH

ANTIQUARIATSKATALOG MMXXI/IV

ALTE UND SELTENE BÜCHER ZUM JAHRESWECHSEL
OLD AND RARE BOOKS 2021/2022

1

2

3

1. ALLGEMEINES GESETZBUCH

für die Preussischen Staaten. 4 Teile und Register in 5 Bänden. Berlin, bey Joachim Pauli, 1792.
8vo. (I:) Titelkupfer, Tb., XXXII, 424; (II:) Tb., (425-) 1064; (III:) Tb., 695; (IV:) Tb., (697-) 1400 S.; (Register:) Tb., 394 S. Schöne zeitgenössische Pappbände mit geprägten Rückenschildern. (Stempel „K.P.G.C." und preußischem Adler auf Tb.-Rückseite von Bd. 1 und Register, Rückentitel tlw. etw. abgeblättert, ob. Kapital von Bd. 1 restauriert). 1.800,--

Seltene Titelauflage (1792) der Erstausgabe (1791) des Preußischen Landrechts. - Das Gesetzbuch, verabschiedet und gedruckt in 1791, sollte im Frühsommer 1792 in Kraft treten. Es handelt sich bei der vorliegenden Ausgabe um die Ausgabe 1791, die im Jahre 1792 vom Verleger Pauli (wie kurz zuvor vom Verleger Decker) mit neuen Titelblättern versehen wurde. Es handelt sich also um eine Titelauflage der Erstausgabe, erkennbar am dem Teil I vorangestellten Patent des Königs Friedrich Wilhelm, hier umfassend die Seiten I-XX: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir in der völligen Ueberzeugung, daß gute und billige, deutlich und bestimmt abgefaßte Gesetze zum allgemeinen Wohl eben so sehr, als zur Sicherung und Beförderung der Privatglückseeligkeit eines jeden Einwohners im Staate nothwendig sind, Uns angelegen seyn lassen, Unsern getreuen Unterthanen ein solches Gesetzbuch zu verschaffen...". Das Publikationspatent erteilte der preußische König am 20. März 1791. Mit dem 1. Juni 1792 sollte das Gesetzbuch Gesetzeskraft erlangen. Das Werk war noch nicht erschienen, als es am 18. April 1792 suspendiert wurde. Die Suspension galt zunächst für unbestimmte Zeit, kein Werk durfte in den Handel, kein Exemplar wurde verkauft. Später durften die 1791 gedruckten Exemplare mit neuem Titelblatt 1792 in den Handel gebracht werden. Das Gesetzbuch wurde - nach einigen Modifikationen - erst im Jahre 1794 unter dem neuen Titel „Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten" und mit dem Hinweis „Zweyte Auflage" herausgebracht. - Das erste Land, das im Sinne des Vernunftrechtes Kodifikationen zu schaffen suchte, um damit die menschliche Gesellschaft nach Vernunftgründen zu organisieren, war das Königreich Preussen. Die Initiative für das Reformwerk ergriff noch Friedrich der Große, der sich in Fragen der Gesetzgebung als ein Schüler von Voltaire und Montesquieu verstand. Die bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts angefangenen Arbeiten fanden jedoch erst mit dem „Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten" ihren Abschluß. Jedoch konnte sich der Entwurf zunächst nicht vom Römischen Recht und dessen Systematik der Institutionen lösen. Erst die Übernahme der Systemversuche von Christian Wolff und Samuel Pufendorf ließen das preußische Gesetzeswerk reifen und schließlich zu einem der Höhepunkte der zivilrechtlichen Kodifikationen im Zeitalter des Vernunftrechts werden. Das Allgemeine Preußische Landrecht sollte eine endgültige Regelung der Gesellschaftsordnung darstellen: über 20000 Paragraphen sollten alle Einzelheiten des Lebens regeln. Die Endgültigkeit der Regelungen führte beinahe zwangsläufig zu einem Kommentierungsverbot. Alle im Gesetz nicht geregelten Tatbestände mußten danach durch Anfrage beim Justizminister in Berlin angefragt und geregelt werden. Aber nicht nur die Richter, auch die Rechtslehrer und Wissenschaftler durften nicht kommentieren. Zumindest sollten ihre Meinungen nicht berücksichtigt werden: „Auf Meinungen der Rechtslehrer soll bei künftigen Entscheidungen keine Rücksicht genommen werden".

2. ANNOTATORES in EVANGELIA

hi sunt, Seb. Munsterus, Laur. Valla, Jac. Revius in Vallam, Erasmus Roterodamus, Franciscus Vatablus, Seb. Castalio, Isidorus Clarius, Nic. Zegerus, Jo. Drusius, Jos. Scaliger, Is. Casaubonus, Joan. Camero, Otho Gualperius, Jac. Cappellus, Lud. Cappellus, Hugo Grotius, Lud. Cappelli, Abr. Schultetus, Henr. Stephanus. **o. Ort u. Jahr. (ca. 1670).**
Fol. Tb., LXVIII, 2108 Spalten. Neuer Halbledereinband. (Papier stellenw. restauriert, ohne Textverlust! Stellenw. fleckig u. etw. angerändert). 260,--

Sammlung humanistischer Bibelexegeten, die religiöse Toleranz zu begründen suchen:
Sebastian Münster (1488-1552), deutscher Humanist, Hebraist und Kosmograph
Lorenzo Valla (1401-1457), italienischer Humanist und Kanoniker, Begründer der modernen Textkritik
Jacob Revius (1586-1658), niederländischer Kirchenhistoriker, Dichter und Laienprediger
Erasmus von Rotterdam (1466-1536), niederländischer Humanist
Francois Vatable (1495-1547), französischer Humanist, Hellenist und Hebraist
Sebastian Castellio (1515-1563), französischer Humanist, Philosoph und Theologe
Isidorus Clarius (1495-1555, geb. als Taddeo Cucchi), italienischer katholischer Gelehrter, Bischof von Foligno
Nicholas Tacitus Zegers (1495-1559), flämischer Franziskaner und Bibel-Exeget
Johannes van den Driesche (1550-1616), flämischer protestantischer Theologe, Orientalist und Hebraist
Joseph Justus Scaliger (1540-1609), französischer calvinistischer Gelehrter, Historiker, Hebraist und Orientalist
Isaac Casaubon (1559-1614), schweizer Humanist
John Cameron (1579-1625), schottischer Theologe
Otto Walper (= Gualperius, 1543-1624), deutscher Theologe und Philologe
Jacob Cappelbeck (1506-1586), deutscher Jurist
Louis Cappel (1585-1658), reformierter französischer Theologe
Hugo de Groot (1583-1645), niederländischer Rechtsgelehrter und Theologe
Abraham Scultetus (1566-1624), deutscher Theologe und Hofprediger Friedrichs V., des Kurfürsten von der Pfalz

3. ANSCHÜTZ, Gerhard, Richard THOMA (Hrsg.),

Handbuch des deutschen Staatsrechts. in Verbindung mit C. Bilfinger, O. Bühler, W. van Calker, E. Kaufmann, H. Kelsen, G. Radbruch u. a. herausgegeben. **2 Bde. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1930-1932.** Gr.-8vo. XIX, 708; XIX, 791 S. Neuere Halbleinenbände mit knapper Rückentitelprägung. (Das Öffentliche Recht der Gegenwart, 28-29). 260,--

Die einzigartige Enzyklopädie zum Staatsrecht der Weimarer Republik, in der alle wichtigen Staatsrechtslehrer mit Beiträgen vertreten sind. Mit Beiträgen von Carl Schmitt, Gerhard Anschütz, Walter Jellinek, Rudolf Laun, Rudolf Stammler, Hans Kelsen, Ernst Frisenhahn, Ernst v. Hippel, Hermann Jahrreiß u. v. a.

4 5 6 7

4. ARETAIOS von Kappadokien,

Opera Omnia. Editionem curavit D. Carolus Gottlob Kühn. Mit einem ausführlichen Kommentar und Anmerkungen des Pariser Arztes Pierre Petit (Seiten 363ff.). **Lipsiae (= Leipzig), prostat in Officina Libraria Car. Cnoblochii, 1828.**
8vo. LXXXII, 984 S., 1 Bl. (Verlagsanzeigen). Zeitgenössischer Halbleinen. (Medicorum Graecorum Opera quae exstant, Volumen XXIV). 180,--

Eine Sammlung der in unsere Zeit überdauerten Werke des Aretaios (oder auch Aretäus), der etwa von 80 bis 138 lebte und gegen Ende der Regierung Kaiser Hadrians in Alexandria wirkte. Seinem Vorbild Hippokrates folgend, wurde er als eklektischer Arzt den sogenannten Pneumatikern zugerechnet. Seine acht Bücher über akute und chronische Krankheiten bilden den Kern der Opera omnia-Ausgabe, die noch bis ins frühe 19. Jahrhundert als vorbildlich galten. Dennoch gelten zahlreiche seiner Werke als verschollen, darunter auch eine „Chrurgie".

5. ASCHROTT, P(aul) F(elix), Franz von LISZT (Hrsg.),

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Unter Mitwirkung von L. v. Bahr, Graf zu Dohna, R. Frank etc. herausgegeben. **2 Bde. Berlin, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, 1910.**
8vo. V, 1 Bl., 428; 3 Bll., 490 S. Zeitgenössische Halbleinenbände mit geprägten Rückenschildern und Buntpapierbezug. (St.a.Tbrückseiten). 180,--

Bd. I (Allgemeiner Teil) mit Beiträgen von A. Wach, L. v. Bar, P. F. Aschrott, Ed. Kohlrausch, Reinhard Frank, Friedrich Oetker, Max Ernst Mayer, Franz v. Listz und Alexander Graf zu Dohna; Bd. II. (Besonderer Teil) mit Beiträgen von O. Hamm, James Goldschmidt, Erich Wulffen, K. Olbricht, Friedrich Preiser, K. v. Lilienthal, E. Kronecker, Paul Koffka und Werner Rosenberg.

6. AYMANS, Winfried, Ludger MÜLLER (Bearb.),

Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet v. Eduard Eichmann, fortgefürt von Klaus Mörsdorf, neu bearb. von Aymans und Müller, Bd. 4 unter Mitarbeit von Christoph Ohly. **5 Bde. Paderborn u. a., Ferdinand Schöningh, 1991-2016.**
8vo. Zusammen 2784 Seiten. Originale Verlagskartons. Verlagsfrischer Zustand! (NP 385,90 EUR). 250,--

I. Einleitende Grundffragen und allgemeine Normen (mit Widmung des Bearbeiters W. Aymans auf Vorsatz). 1991. XIX, 527 S.; II. Verfassungs- und Vereinigungsrecht. 1997. XIX, 772 S.; III. Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst. 2007. XIX, 613 S.; IV. Vermögensrecht, Sanktionsrecht und Prozeßrecht. 2013. XVIII, 677 S.; (V.) Ergänzungsband: Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform von 2015. 2016. 120 S.

7. BAUMGARTEN, I(sidor),

Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Criminalistische Studie. **Stuttgart, Ferdinand Enke, 1888.**
8vo. 5 Bll., 471 S. Neuer Halbleinen. (St.a.T. u. Schnitt, Fußschnitt abgestrichen). 180,--

Baumgarten, gebürtiger Budapester (1850), zählt zu den bedeutenden ungarischen Juristen des 19. Jahrhunderts. Als Professor für Strafrecht (Universität Budapest, seit 1885), als Gerichtshofrichter und Sektionsrat im Justizministerium wirkte er an der neuen Straf- und Strafprozessgesetzgebung für Ungarn in herausgehobener Stellung mit.

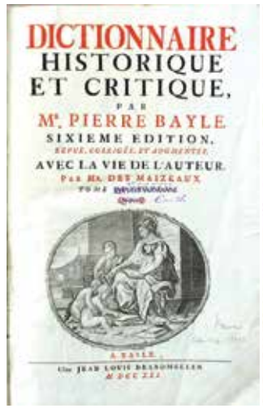

8 8

8. BAYLE, Pierre,

Dictionnaire historique et critique. Sixieme Edition, revue, corrigee, et augmentee. Avec la vie de l'Auteur, par Mr. des Maizeaux. **6me. Ed. 4 Bde. Basel, chez Jean Louis Brandmuller, 1741.**
Fol. (I:) Tb. (in allen Bdn. in Rot-Schwarz-Druck), CXVI, 719 S.; (II:) Tb., 915 S.; (III:) Tb., 831 S.; (IV:) Tb., 804 S. Mit 4 gestochenen Titelvignetten. Zeitgenössische Halbpergamentbände mit Buntpapierbezug. (Rückentitelschilder erneuert, Ebde. stellenw. etw. ausgebessert). 1.200,--

Ein Monument der Frühaufklärung, „die schönste und lang ersehnte Ausgabe dieses Wörterbuchs" (Brunet)! Die vorliegende Auflage mit dem von Seiten des Verlags fehlerhaften Titelblatt in Band 2, handschriftlich korrigiert! Schreibweise von „Dictionnaire" hier erstmals mit doppeltem „n". - Bayle (1647-1706), Sohn eines hugenottischen Predigers, gilt - neben dem zehn Jahre jüngeren Fontenelle - als die zentrale Figur der französischen Frühaufklärung. Aufgrund der Hugenottenverfolgungen - mit ihrem Höhepunkt in der Aufhebung des Toleranzedikts von Nantes im Jahre 1685 durch Ludwig XIV. - ging Bayle nach Rotterdam, wo er einen Ruf als Professor der Philosophie und Geschichte annahm. Er wurde mit seinen Schriften, insbesondere den „Nouvelles de la République des Lettres", die er von 1684 bis 1687 herausgab und für den Drucker Henri Desbordes redigierte, zu einem Bezugspunkt für die emigrierte französische Gemeinde der Hugenotten, die sich über ganz Europa verstreut hatte. Das „Dictionnaire", zunächst in zwei Bänden erschienen, wurde vom holländischen Verleger Reinier Leers bestellt und sollte für den Verleger eine modernisierte Version von Louis Moréris „Grand Dictionaire historique" (zuerst 1674) werden, eines Namens- und Personenlexikons. Bayle schuf aber stattdessen ein Dictionnaire neuen Typs, eben das „Dictionnaire historique et critique", wobei die kritische Sichtung des Wissens die Hauptrolle übernahm. Das dargelegte Wissen wird kritisch hinterfragt, verschiedene Standpunkte werden dargelegt und sollen die Leser zum ständigen Hinterfragen animieren. Das Lexikon lehrt das skeptische Argumentieren, Fakten sollen nicht unkritisch serviert und konsumiert, sondern problematisiert werden. Damit wird Bayle zum „eigentlichen Schöpfer der historischen Akribie" (Ernst Cassirer), worin sein Hauptverdienst für die Entwicklung des aufgeklärten Denkens besteht. Friedrich II. von Preußen schätzte Bayle - wie viele seiner Zeitgenossen - über alle Maßen und bewahrte zahlreiche Auflagen in seiner Bibliothek auf. Es ergibt sich aus Bayles philosophischem Zugang beinahe zwangsläufig, dass sich der große Frühaufklärer bis an sein Lebensende im Jahre 1706 in seinem Exil in Rotterdam zahlreicher Angriffe erwehren musste, insbesondere von theologischer Seite aller Konfessionen. Erst nach Bayles Tod wurde seine überragende Bedeutung im stets wachsenden Strom seiner Bewunderer gewürdigt. Bayles Lexikon, sein wichtigstes Werk, zuerst im Jahre 1697 in Rotterdam erschienen, erlebte bis 1760 mehr als 10 Auflagen. Die Erstausgabe des berühmten „Dictionaire" erschien zuerst im Jahre 1697 in 2 Bänden in Rotterdam beim Verleger Reinier Leers, die zweite Ausgabe ebenda im Jahre

1702, aber bereits 3-bändig. Das Werk wurde nach Erscheinen in zahlreichen Ländern sofort von den Zensurbehörden verboten. Bei der dritten Ausgabe handelt es sich um die erste postume Ausgabe. Sie erschien im Jahre 1715, 9 Jahre nach Bayles Tod im Jahre 1706, wieder bei Leers in Rotterdam in 3 Bänden. Der Verleger Bohm, ebenfalls aus Rotterdam, unterzog die dritte Ausgabe einer Revision, offenbar noch anhand überkommener Unterlagen Bayles und veröffentlichte es - trotzdem - erneut als dritte Ausgabe, als „troisieme Edition, revue, corrigée, et augmentée par l'auteur", jetzt erstmals in 4 Bänden! Eine erste deutsche Ausgabe erschien erst in den Jahren 1741 bis 1744 als „Peter Baylens historisches und kritisches Wörterbuch" unter der Herausgeberschaft Johann Christoph Gottscheds.
Bayle schuf keine Enzyklopädie im eigentlichen Sinne, sondern eher eine Art ‚Anti-Enzyklopädie'. „Jeder Meinung gesellt er sofort eine Gegenmeinung bei, um dem Benutzer selbständiges Denken abzunötigen. Die Pradoxien, die er in seinen Fussnoten erzeugt, führen mitunter freilich in die Nähe einer bodenlosten Skepsis" (Paul Michel im Unimagazin der Universität Zürich, 4/1998). Das Zusammenbringen von Stichworten, Erläuterungen und Definitionen, von Thesen und Gegenthesen, alle mit Quellen belegt, erforderte für das ‚Dictionaire' einen eigenen, recht komplexen Satzspiegel, mit zahlreichen Querverweisen und Fussnoten. Der außergewöhnliche Satzspiegel wird der quellenkritischen Herangehensweise Bayles gerecht. Es ist diese neue Herangehensweise und die damit verbundene kritische Sichtung des historischen, philosophischen und theologischen Wissens seiner Zeit, die das Werk zur ‚Rüstkammer der Aufklärung' (Wilhelm Dilthey) werden ließ, von Voltaire ebenso hochgeschätzt wie von Friedrich dem Großen. - Vgl. Brunet I, 711 („Edition la plus belle et qui a ete longtemps la plus recherche de ce dictionnaire"); Zischka 7; Graesse I, 314; PMM 155 b. u. 300.

9. Bayle: MORÉRI, Louis,

Le Grand Dictionaire Historique, ou le mélange curieux de l'histoire sacrée et profane, qui contient en abregé les vies et les actions remarquables des patriarches, des Juges, de rois des juifs, des papes, des saints peres & anciens docteurs orthodoxes; des evêques, des cardinaux, & autres prélats célebres; des héresiarques & des schismatiques, avec leurs principaux dogmes: des empereurs, des rois, des princes illustres, & des grands capitaines: des auteurs anciens & modernes, des philosophes, des inventeurs des arts, & de ceux qui se sont rendus recommandables, en toutes sortes de professions, par leur science, par leurs ouvrages, ou par quelque action éclatante. L'etablissement et le progres des ordres religieux & militaires, & la vie de leurs fondateurs, les genealogies de plusieurs familles illustres de France & d'autres pais. L'histoire fabuleuse des dieux, & des héros de l'antiquité paienne. La Description des empires, royaumes, républiques, provinces, villes... avec l'histoire des conciles géneraux & particuliers, sous le nom des lieux où ils ont été tenus. Le tout enrichi de remarques & recherches curieuses, pour l'éclaircissement des difficultez de l'histoire, de la chronologie, & de la géographie. Dixieme edition où l'on a mis le supplément dans le même ordre alphabetique, corrigé les fautes censurées dans le Dictionaire Critique de Mr. Bayle, & grand nombre d'autres, & a joute plus de 600 articles et remarques importantes. **10me Edition. 4 Bde. Amsterdam, Den Haag und Utrecht, chez Pierre Brunel, R. & G. Wetstein, David Mortier, Pierre de Coup., Adrien Moetjens, L. & H. van Dole et Guillaume Vande Water, 1717.**
Fol. (I:) Vortitel, Titelkupfer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 1 Bl., 18 S., 3 Bll., 522 S.; (II:) Vortitel, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 572 S.; (III:) Vortitel, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 582 S.; (IV:) Vortitel, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 588 S. Prächtige Ganzledereinbände mit geprägten Rückentitelschildern und schönem Rotschnitt. 600,--

Vorläufer der Enzyklopädien! - Die erste Ausgabe des „Grand Dictionaire" erschien 1674 einbändig als einzige Ausgabe zu Lebzeiten des Autors. Die zweite Ausgabe von 1681, jetzt zweibändig, erschien bereits postum in Basel. Bis 1759 erschien das „Dictionaire" in mindestens 20 Ausgaben und in wachsendem Umfang. Hier vorliegend die 10. Auflage in 4 Bänden. Die späteren Ausgaben erschienen in bis zu 10 Bänden. Eine Übersetzung ins Deutsche erschien 1709 als „Allgemeines historisches Lexicon" in Leipzig. Auch wenn der große Frühaufklärer Pierre Bayle den Theologen Moréri zu dessen Lebzeiten für die Anlage seines „Dictionaire" hart kritisierte, so hat er ihn nach dessen Tod im Jahre 1680 für die Popularisierung des Grundprinzips einer Enzyklopädie doch auch anerkannt, geschätzt und gelobt. - Moréri, geboren in Bargemon im Jahr 1643, starb im Jahre 1680 in Paris. Er studierte die Theologie und wurde zum Priester ordiniert. Er widmete die erste Ausgabe des „Dictionaire" Jean de Gaillard, dem Bischof von Apt, der ihn zum Kaplan berufen hatte. Die theologischen Bezüge lassen ahnen, weshalb Pierre Bayle später die inhaltliche Anlage des Werkes kritisierte und einen selbständigeren und kritischeren Blick auf die Wirklichkeit forderte. Moréri ging 1675 nach Paris und arbeitete zeitweise als Assistent für den Minister de Pomponne.

9 9

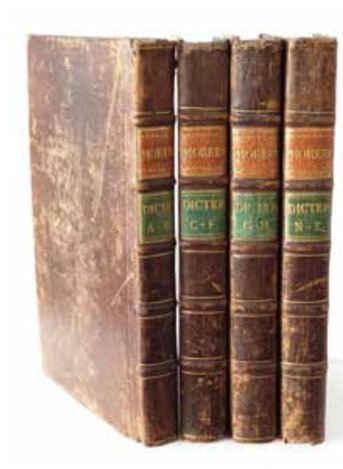

10 11

10. BERGER, Johann Heinrich,

Oeconomia iuris ad usum hodiernum accommodati. Accurante filio Christophoro Henrico Bergero. **Editio secunda. Lipsiae (= Leipzig), Sumtibus heredum Frid. Lankkisii, 1719.**
Gr.-8vo. Titelblatt in Rot-Schwarz-Druck mit Titelvignette, 2 Bll., 1218 (recte 1228) S., 101 Bll. (Index Rerum et Verborum). Zeitgenössischer Pergamentband mit drei durchgezogenen Bünden und rötlicher Buchschnitt. 320,--

Die wichtigste Darstellung des geltenden Rechts im Institutionensystem im 18. Jahrhundert! - Das Hauptwerk von Berger (1657-1732), in dem mit Ausnahme des Staatsrechts das ganze justinianische Recht in der damaligen Geltungsform dargestellt ist. - „Oeconomia" ist ein aus dem Griechischen entlehnter Begriff, der in der Antike im Theater bzw. der Rhetorik benutzt worden ist. Die „oikonomia" ist die sinnvolle Einteilung eines Stückes oder einer Rede, aus der schließlich ein harmonisches Ganzes sich beinahe notwendig ergibt. Der heutige Begriff der „Ökonomie" im wirtschaftlichen Sinne benutzt die wirtschaftliche Auffächerung mit dem Ziel eines harmonischen Ineinandergreifens. Im juristischen Sinne ist eine systematische Darstellung des gesamten Justinianischen Rechts in der damaligen Geltungsform, eine umfassende „Harmonie" des gesamten Privatrechts gemeint! Das Werk stellt eine systematische Darstellung des gesamten geltenden Zivilrechts dar, das nach dem Institutionensystem aufgebaut und also in vier Bücher unterteilt ist. Für Berger ist die Einheit der Rechtswissenschaft oberstes Gebot, demnach ist für ihn das Recht eine „Jurisprudentia triplex": legislatoria, consultativa & iudiciaria. Im Grunde verfolgt Berger eine Verschmelzung aller miteinander konkurriender Rechtssysteme und Rechtsquellen. Das Kollisionsrecht wird durch Verschmelzung aufgelöst, ein Gedanke der Juristen des Usus modernus. Daraus entstand ein typisches Rechtspraktikerhandbuch, das breite Anwendung vor Gerichten und in den Kanzleien, aber auch in der Lehre an den Universitäten fand.

11. BERNER, Albert Friedrich,

Die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen und die neueren Controversen ueber Dolus und Culpa. **Berlin, Carl Heymann, 1847.**
8vo. XII, 515 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug, reicher Rückenvergoldung u. schönem Grünschnitt. (Exlibris auf Ebd.-Innendeckel). 250,--

Einzige Ausgabe. - Berner (1818-1907) ging in Berlin zur Schule, studierte, promovierte und habilitierte sich an der dortigen Universität, wurde ab 1848 a.o. Professor, erhielt 1861 einen ordentlichen Lehrstuhl und verblieb in seinem Lehramt bis 1899. Beinahe seine ganze Kraft widmete Berner seinem 1857 erstmals erschienenen Strafrechtslehrbuch. Bereits in seinem ersten Lehrbuch versuchte Berner aus den verschiedenen partikularen Strafrechtsbüchern eine gemeinsame Dogmatik herauszufiltern. Berner, der „streng im Banne Hegels" (Schmidt) stand, begründete seine Strafrechtstheorie im Geiste Hegels, angelegt bereits in seinem wichtigen Werk zur „kriminalistischen Imputationslehre". - Schmidt 299f.; St.-Landsberg III,2/680ff., 293ff. (Noten).

12 13 14 15

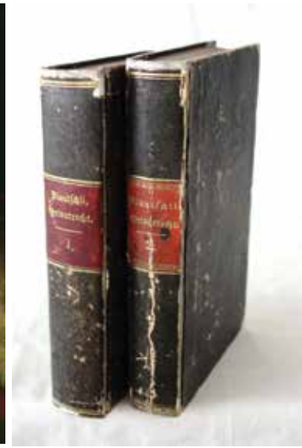

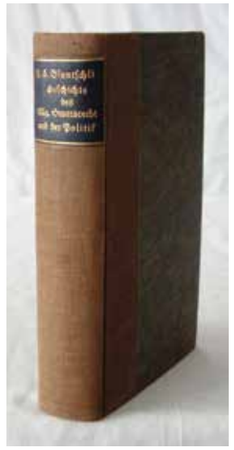

12. BEYER, Heinrich, Leopold ELTESTER, Adam GOERZ,
Urkundenbuch zur Geschichte der, jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Aus den Quellen herausgegeben u. bearb. von Heinrich Beyer sowie Leopold Eltester und Adam Goerz. **3 Bde. Coblenz, in Commission bei J. Hölscher, 1860-1865.**
Gr.-8vo. VIII, 821 S., 1 Bl. (Verbesserungen, Druckfehler); CCXXIV, 784 S., 3 Bll. (Berichtigungen und Zusätze); X, 1208 S. Zeitgenössische Pappbände mit Buntpapierbezug und geprägten Rückentitelschildern aus Leinen sowie neuerer Halbleinenband. (St.a.T., Bibliotheksrückensignaturen sowie Bibliotheksbanderole auf Deckeln und Rücken, insgesamt aber guter Zustand). 300,--

1. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1169; 2. Vom Jahre 1169 bis 1212; 3. Vom Jahre 1212 bis 1260. - (Christian) Heinrich Beyer (1806-1886), gebürtiger Erfurter und Vater des Erfurter Archivars und Historikers Carl Beyer (1848-1900), war als Archivar und Historiker an verschiedenen Archiven tätig, so auch von 1835 bis 1864 als Archivregistrator und (seit 1840) preußischer Staatsarchivar am Staatsarchiv Koblenz. - Leopold von Eltester (1822-1879) war vor allem juristisch tätig, bevor er seit 1857 - zunächst nebenamtlich - als Hilfsarchivar und dann seit 1863 als Staatsarchivar und Vorstand des Staatsarchivs seiner Geburtsstadt Koblenz wirkte. Nach seinem Tod folgte ihm Adam Goerz (1817-1896) im Archivdienst nach.

13. BLACKSTONE, William,
Handbuch des Englischen Rechts, im Auszuge und mit Hinzufügung der neueren Gesetze und Entscheidungen von John Gifford, Esq. Aus dem Englischen von H. F. C. v. Colditz. Mit einer Vorrede begleitet von Nikolaus Falck, Professor des Rechts in Kiel. **2 Bde. Schleswig, gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut, 1822-1823.**
8vo. LXXII, 540; XXIII, 544 S., 19 Bll. (Register). Neue Pappbände mit geprägten Rückentitelschildern. 600,--

Ein Klassiker der europäischen Rechtsliteratur! - Der Kieler Professor der Rechte Falck (1784-1850) suchte nicht nur das englische Rechtssystem vorzustellen, sondern auch die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum deutschen Rechts herauszuarbeiten: „Unter allen Rechtssystemen der europäischen Völker hat beynahe keines für uns Deutsche das Anziehende und Lehrreiche als das Recht Englands. In sehr vielen Stücken ist unsere Verwandschaft mit den Engländern nicht erloschen". Damit ist nich das Pandektenrecht, sondern das deutsche gemeine (germanische) Recht im Sinne Beselers und Heuslers gemeint. Das englische case-law-System unterschied sich zunächst nicht sonderlich von dem römischen Rechtssystem. Das aus der Spätantike stammende, römische Corpus juris civilis ist ein Gesetzesband, angefüllt mit Fallentscheidungen, aber auch Auszügen aus Kommentaren und Lehrbüchern aus der klassischen, antiken Zeit des Jus Romanum. Der römische Jurist argumentierte meist fallbezogen, sein hochentwickeltes Rechtssystem war stark hergeleitet aus der Rechtspraxis. Die englische Rechtswissenschaft ist ebenfalls fallbezogen orientiert und nicht von gesetzlichen Normen (statute-law) bestimmt. Das englische Rechtssystem ist ein case-law. Dennoch weist das englische Recht glänzende monographische und systematische Abhandlungen auf. Unter ihnen stellen die „Commentaries on the Laws of England" von Blackstone (1723-1780) einen Höhepunkt dar. Das Werk, das im Jahre 1765 erstmals erschienen ist, stellt eine Zusammenfassung des historisch gewachsenen Rechts dar und wirkt bis in die heutigen Tage nach. Im Jahre 1779 erschien erstmals eine deutsche Übersetzung, die aber nur ausgesuchte Stellen des Werkes von Blackstone betrafen (Claproth, Göttingen 1767). Bis zur Ausgabe von Falck gab es also eigentlich keine deutsche Übersetzung. Auch die 2 Bände von Falck liefern keine vollständige Übersetzung des Werkes, jedoch hat das Werk den Vorteil, „daß sie in größerer Kürze den Inhalt des Blackstoneischen Werkes darlegt, ohne daß irgend ein wesentlicher Gedancke übergangen ist. In der That ist der Giffordsche Auszug so vollständig, als mit Recht verlangt werden kann. - Vgl. zu Blackstone: Walker, Oxford Companion to Law, 1980, 135; Kleinheyer-Schröder, 4.A., 1996. S. 64ff.

14. BLUNTSCHLI, (Johann Caspar),
Deutsches Privatrecht. 2 Bde. München, Literarisch-artistische Anstalt, 1853-1854.
Kl.-8vo. XXVIII, 520; VIII, 487 S. Zeitgenössische Pappbände mit roten, geprägten Rückentitelschildchen. (Ebde. etw. berieben). 240,--

Erste Ausgabe der Schrift zum deutschen Recht von einem Romanisten und Savigny-Schüler! - Bluntschli (1808-1881), Savigny-Schüler, seit 1836 Professor der Rechte in Zürich, seit 1848 in München und seit 1861 in Heidelberg, übernahm von F. L. von Keller die Arbeit am Zürcher Privatgesetzbuch, welches 1854 in Kraft trat. Das grosse Lehrbuch zm deutschen Privatrecht entstand während seiner Münchener Lehrtätigkeit.

15. BLUNTSCHLI, Johann Caspar,
Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik seit dem sechzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart. **München, Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung, 1864.**
8vo. XVI, 667 S. Etwas neuerer Halbleinenband mit geprägtem Rückentitelschild. (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit, 1). 150,--

Erste Ausgabe. - Bluntschli (1808-1881), aus Zürich stammend und vor allem für seine Ausarbeitung eines privatrechtlichen Gesetzbuches für Zürich bekannt, widmete sich seit den Wirren der Restaurationszeit auch staatsrechtlichen Fragen. Die vorliegende Arbeit entstand während seiner Zeit als Professor an der Universität Heidelberg. Hier wirkte er seit 1861 akademisch, zudem auch als Freimaurer in der Loge „Ruprecht zu den fünf Rosen". Akademisch war Bluntschli zuvor an den Universitäten Zürich (seit 1833) und München (seit 1848) aktiv. Seine liberal-konservative Grundeinstellung spiegelt sich in seinen Arbeiten, dem bedeutenden „Deutschen Staats-Wörterbuch" ebenso wie in den programmatischen „Kampfschriften", etwa gegen die „Kommunisten in der Schweiz" von 1843.

13

W. Blackstone's
Handbuch
des
Englischen Rechts,
im Auszuge und mit Hinzufügung
der
neueren Gesetze und Entscheidungen
von
John Gifford, Esq.
Aus dem Englischen
von
H. F. C. v. Colditz,
Königl. Dänischem Landrath.
Mit einer Vorrede begleitet
von
Dr. N. Falck,
Professor des Rechts in Kiel.
Zweyter Band.
Schleswig 1822.
Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut.

16 17 18

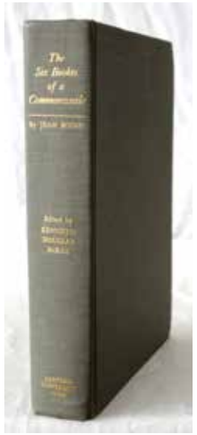

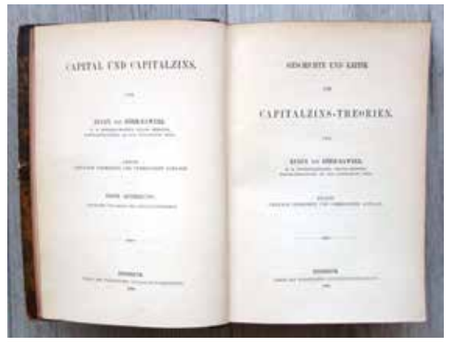

16. BODIN, Jean,
Sechs Bücher über den Staat. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer. Eingeleitet und hrsg. von P. C. Mayer-Tasch. **2 Bde. München, Verlag C. H. Beck, 1981-1986.**
8vo. 677; 645 S. Originale Verlagsleinen mit den OUmschlägen. Verlagsfrischer Zustand! 250,--

Neuausgabe des Klassikers, seit vielen Jahren vergriffen! Es war der „erste moderne Versuch, ein vollständiges System der Staatswissenschaften zu schaffen" (Carter-Muir 194). - Bodin (1529-1596) wurde mit seinen „Sechs Büchern von der Republik" schlagartig in ganz Europa bekannt, weil er hier erstmals eine überzeugende neuzeitliche Lösung einer Fragestellung anbot, die die staatswissenschaftliche Diskussion bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestimmen sollte: die Frage nach der monarchischen Souveränität im Spannungsfeld von Staatsfunktionalität und ethischer Einbindung. Mit seinem Lösungsvorschlag einer „königlichen" bzw. „legalen" Monarchie bemüht sich Bodin um eine theoretische Neufundierung des Staates, konkret der zerrütteten französischen Monarchie. „Ausgehend vom ‚imperium' des römischen Rechts entwickelt B. einen präzisen Souveränitätsbegriff, der zur juristischen Basis moderner Staatlichkeit wird" (U. Speck). Da nach Bodin die Souveränität dem Monarchen von Gott gegeben und nicht vom Volke delegiert sei, unterliege sie auch nicht der demokratischen Kontrolle. Das Gesetzgebungsrecht gilt ihm als Hauptmerkmal der Souveränität. Bodin gilt als theoretischer Begründer des Absolutismus, der in der Form der „legalen" Monarchie aber gleichwohl von einer „despotischen" oder „tyrannischen" Monarchie abgegrenzt wird.

17. BODIN, Jean,
The Six Books of a Commonweale. A Facsimie reprint of the English translation of 1606. Corrected and supplemented in the light of a new comparison with the French and Latin texts. Edited with an Introduction by Kenneth Douglas McRae. **Cambridge/Mass., Harvard University Press, 1962.**
4to. (A:) XII, 2 Bll., 103 S. (Introduction and Appendices), (B:) Tb. (Ausgabe 1606), X, 794 S., (A:) (103-) 214 S. (Notes and Index). Originaler Verlagsleinen mit Rückentitelprägung. Neuwertiger Zustand! 280,--

Mit gedruckter Widmung „To Carl J. Friedrich". - Neben der Ausgabe der „Six Bookes of a Commonweale" von 1606, die Richard Knolles aufgrund französischer und lateinischer Ausgaben kongenial ins Englische übertragen hatte („In the preparation of the present edition Knolles's text has been subjected to a thorough comparison, line by line, and sometimes even word by word, with the French and Latin versions..."), vor allem interessant durch die zahlreichen Zusätze McRaes, u. a. einer Diskussion der verschiedenen französischen und lateinischen Versionen des Meisterwerks (A28 ff.) oder eines umfassenden Anmerkungsapparats (A105 ff.).

18. BÖHM-BAWERK, Eugen von,
Capital und Capitalzins. 2. Aufl., Abtlg. 1 vielfach vermehrt und verbessert. 2 Abtlgn (in 1 Bd.). Innsbruck, Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung, 1900-1902.
8vo. XXXV, 702; XXIII, 468 S. Neuer, repräsentativer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild. 300,--

Seltene zweite Ausgabe. - I. Geschichte und Kritik der Capitalzinstheorien; II. Positive Theorie des Capitales. - In der vorliegenden Arbeit übertrug Böhm-Bawerk (1851-1914) die Grundanschauungen der österreichischen Grenznutzenschule auf das Problem des Kapitalzinses und erklärt den Kapitalzins als Agio beim Tausch gegenwärtiger gegen zukünftige Güter (Agiotheorie). Die Erstausgabe erschien 1884 bzw. 1889, die dritte Ausgabe von 1909-1914 war die Ausgabe letzter Hand. Die Zweitausgabe erschien wie die Erstausgabe in 2 Bänden, die beiden Abteilungen erschienen erstmals mit der 3. Ausgabe in 3 Bänden. Böhm-Bawerk gilt neben Menger als Mitbegründer der Österreichischen Schule. Er war 1880-1889 Professor der Politischen Ökonomie in Innsbruck, seit 1904 dann Professor in Wien. Von 1889 bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1904 war Böhm-Bawerk drei Mal Finanzminister des österreichischen Kaiserstaates.

19. BÖHM-BAWERK, Eugen von,
Histoire Critique des Théories de l'Intérêt du Capital. Traduit sur la deuxième Édition par Joseph Bernard. **2 Bde. (in 1). Paris, V. Giard & E. Brière Libraires-Éditeurs, 1902-1903.**
8vo. XXIV, 450, 1 Bl., 299 S. Neuer Halblederband mit Rückenprägung. (Bibliothèque Internationale d'Économie Politique. Publiée sous la Direction de Alfred Bonnet). 220,--

Französische Erstausgabe. - Vorlage der Übertragung bildete offenbar die zweite Originalausgabe, die von Böhm-Bawerk in den Jahren 1900 bis 1902 herausgebracht wurde, wofür insbesondere die erste Abteilung vom Autor erheblich vermehrt und verbessert worden war. Die Erstausgabe erschien in den Jahren 1884 bis 1889, eine Ausgabe letzter Hand in den Jahren 1909 bis 1914. Eine vierte, unveränderte Ausgabe des überaus bedeutenden Werks wurde im Jahre 1921 herausgebracht, mit einem Geleitwort von Friedrich von Wieser. Die vorliegende französische Ausgabe wurde offenbar von Alfred Bonnet deutlich gekürzt. - In der vorliegenden Arbeit übertrug Böhm-Bawerk (1851-1914) die Grundanschauungen der österreichischen Grenznutzenschule auf das Problem des Kapitalzinses und erklärt den Kapitalzins als Agio beim Tausch gegenwärtiger gegen zukünftige Güter (Agiotheorie).

20. BÖHMER, Justus Henning,
Ius Parochiale ad fundamenta genuina revocatum a spuriis principiis repurgatum atque ita adornatum ut Ius Ecclesiasticum protestantium illustrare et usum modernum libri tertii decretalium quoad praecipuas materias ostendere queat. Adiecto indice triplici et supplemento novo. **Editio quarta auctior et emendatior. Halle (= Halae Magdeburgicae), Litteris & Impensis Orphanotrophei, 1730.**
Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 11 Bll., 552 S., 28 Bll. (Angebunden:) Allerhand außerlesene rare und curiöse Theologische und Juristische Bedencken von denen Heyrathen mit der verstorbenen Frauen-Schwester / Schwester-Tochter / Brudern-Wittwe / Brudern-Tochter / u. d. m. zusammen getragen von D.I.P.O.A.F. Franckfurt und Leipzig 1733. Tb., 264 S., 3 Bll. Zeitgenössischer Pergamentband mit handgeschriebenem Rückentitel. (St.a.T.). 200,--

Böhmer (1674-1749) studierte unter Samuel Stryk in Halle. Im Jahre 1710 wurde er Ordninarius an der dortigen Universität. Herausragend waren seine kirchenrechtlichen Werke, die ersten systematischen Bearbeitungen des protestantischen Kirchenrechts. Auch dieses Werk über das Recht der Priester zählt dazu. Die Gesetzgeber sowohl in Sachsen als auch in Preußen orientierten sich an diesen Werken.

18

19

20

21

22

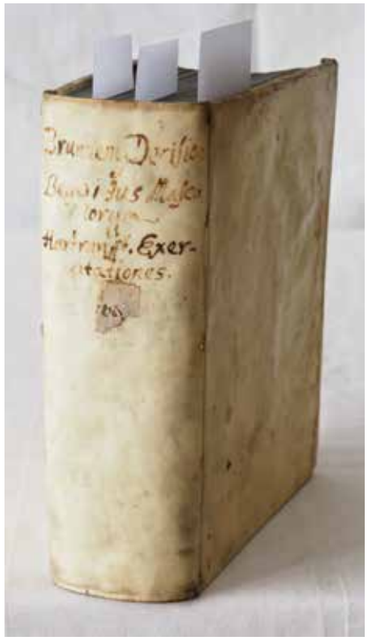

23

24

21. BRISSON, Barnabas,

De formulis et solennibus Populi Romani verbis libri VIII. ex recensione Francisci Caroli Conradi, in Academia Iulia prof. P. iur. ord. accedunt praefatio nova vita et elogia Barnabae Brissonii conspectus universi operis et summaria auctorumque, formularum rerum et verborum indices. **Halae et Lipsiae (= Halle und Leipzig), sumtibus Ern. Gottl. Krugii, Bibliopolae Acad. Fridericianae, 1731.**
Fol. Titelkupfer mit gestochenem Porträt Brissons, Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 18 S., 20 Bll., 728 S., 27 Bll. Schöner, blindgeprägter zeitgenössischer Kalbslederband mit rotem, geprägtem Rückentitelschild und Rotschnitt. (etw. stockfl., sonst hervorragender Zustand). 350,--

Erste Ausgabe in der Bearbeitung von Conradi! - Die klassische Monographie zum römischen Formularprozess erschien erstmals im Jahre 1583. Der französische Jurist Barnabé Brisson (1531-1591), Rechtslehrer der berühmten Reformuniversität zu Bourges, war Jurist und begnadeter Philologe. Europaweit verlegt wurde sein berühmtes Werk über den römischen Formularprozess. Gerade im protestantischen Deutschland des 18. Jahrhunderts erlebte die philologisch-antiquarische Jurisprudenz eine neue Blüte und die Werke französischer Juristen wurden deshalb in Leipzig neu aufgelegt. Das vorliegende Werk erschliesst meisterhaft die Terminologie des römischen Rechts.

22. BRUNNEMANN, Joh(annes),

Decisionum Centuriae V. in quibus casus rariores, facultati juridicae Francofurtanae oblati, breviter & nervose, subjectis rationibus praecipuis deciduntur: Olim publicis Lectionibus propositae, hactenus plurimum desideratae, Jam vero ex B. Auctoris manuscripto revisae, hinc inde auctae ac publici juris factae, curante Samuele Strykio. **Frankfurt (Oder), apud Joh. Christoph. Hartmannum, 1704.**
Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 11 Bll., 358 S., (Index:) 37 Bll. (angebunden:) BEYER, Daniel, Tractatus Iuridicus, exhibens Ius Masculorum, com annexis variis Eorum Potestatibus, praerogativis, immunitatibus, dignitatibus ac privilegiis, depromtum ex legum divinarum & humanarum principiis, confirmatum Naturae & Gentium fundamentis, illustratum selectioribus illustrium controversiarum figuris, ut & praejudiciis juxta usum fori hinc inde receptis, adjuncto simul indice rerum & verborum locupletissimo, conscriptum Methodo Justinianea, labore & studio. (Jena), literis & sumptibus Joh. Jacob Bauhofer, 1672. Tb., 4 Bll., 118, 184, 48 S. (angebunden:) HARTRANSST, Johannes Jacob, Ingenuae Exercitationes super quasdam Practicas Quaestiones foro ut plurimum Saxonico convenientes horis succisiuis enucleatae. Budissin (= Bautzen), Andreas Löffler, 1663. Tb., 12 Bll., 224 S., 23 Bll. (Index). Schöner, zeitgenössischer Pergamentband mit schönem Grünschnitt. 350,--

Im Sammelband wurden überwiegend Rechtsgutachten aufgenommen (500 decisiones), die von der juristischen Fakultät der Universität Frankfurt an der Oder erstellt worden sind. Diese Konsilien hat sein Schwiegersohn, der berühmte Hallensische Rechtsprofessor Samuel Stryk, nach seinem Tode erstmals im Jahre 1674 herausgegeben. - Brunnemann (1608-1672) war einer der wichtigsten deutschen Juristen zu Beginn der Epoche des Usus modernus pandectarum. Er schuf bedeutende Kommentare zu den Pandekten und zum Codex, die in der Legalordnung des Corpus juris civilis verfaßt sind. Er war ein Gegenspieler des großen Benedict Carpzov, mit dem er in vielfacher Weise in polemische Auseinandersetzungen verstrickt war. Er studierte zunächst von 1627-1630 Theologie an der Universität Wittenberg, später ab 1632 Jurisprudenz an der Universität Frankfurt an der Oder. Dort promovierte er im Jahre 1638, wurde dann 1640 Professor der Institutionen, 1645 Professor der Pandekten und erlangte schließlich im Jahre 1646 die Professur für den Codex.

23. CAMPENHAUSEN, Axel Frhr. von,

Gesammelte Schriften. Hrsg. von Joachim E. Christoph, Christoph Link, Jörg Müller-Volbehr, Michael Stolleis, Hans Michael Heinig u. Hendrik Munsonius. **2 Bde. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) bzw. Mohr Siebeck, 1995-2014.**
8vo. XVIII, 590; VIII, 615 S. Originale Verlagsleinen (mit den OUmschlägen). (Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht, hrsg. v. Martin Heckel u. a., 50 u. 109). Verlagsfrischer Zustand! (NP 173,-- EUR). 115,--

Mit Schriften zum allgemeinen und besonderen Staatskirchenrecht, zu Europa, zu Kirche und Kirchenrecht sowie dem Kirchenmitgliedschaftsrecht. Am Schluss mit einer ausführlichen Bibliographie.

24. CARPZOV, Benedict,

Jurisprudentiae Ecclesiasticae seu Consistorialis Synopsis, juxta singulorum libb. ac titulorum definitiones, unà cum potissimis suis limitationibus, ampliationibus, & dubitandi ac decidendi rationibus, nec non stringentibus juris & DD. allegationibus, inspersoque jure circa personas & res ecclesiasticas novissimo, brevissimè quidem, at nervosé exhibita, in gratiam ministrorum ecclesiae, & in foro versantium pro commodiori ipsorum usu, cum gemino indice, adornata á Paulo Baumanno. Nunc vero Andreae Beteri, additionum synopsi justis locis inferta, auctior atque emendatior edita à Johanne Christiano Starckio. **Dresden und Leipzig, sumptibus autoris, 1722.**
8vo. Titelkupfer, Tb., 6 Bll., 326 S., 37 Bll. Neuerer Halbpergamentband mit Pergamentecken und Buntpa-pierbezug, handbeschriebenem Rücken und schönem Rotschnitt. (Exlibris und St.a. Vorsatz). 300,--

Kleine Ausgabe. - Carpzov (1595-1666) gehört zu den überragenden Juristengestalten Deutschlands. Auf allen Gebieten des Rechts schrieb Carpzov epochale Werke, so auch im Kirchenrecht. Die Jurisprudentia ist in Aufbau und Systematik seinem zivilrechtlichen Werk, der Jurisprudentia forensis, angelehnt. Auch hier werden kurze Rechtssätze auf der Grundlage gerichtlicher Spruchpraxis theoretisch abgehandelt. Das Spruchmaterial entstammte sächsischer Rechtsprechung, vor allem dem Dresdener Oberkonsistorium, an dem Carpzov selbst Richter war. Ausgangspunkt und Grundlage waren also sächsische Gerichtsentscheidungen. Diese Endurteile (decisiones) werden in kurze Leitsätze (definitiones) gefaßt und in ausführlicheren, traktatähnlichen Erörterungen kommentiert. Zwar wird das Werk gelegentlich als Entscheidungssammlung eingestuft, dies geht aber an der Bedeutung und Aufgabe der sächsischen Rechtspraxis vorbei. Das sächsische Recht zu Zeiten von Carpzov war - dem angelsächsischen Rechtskreis ähnlich - fallorientiert. Selbst in der Gesetzgebung haben wir in Sachsen eine in Deutschland einmalige Form von „case-law". Carpzov war strenger Lutheraner. Sein Impetus galt dem Aufbau eines evangelisch orientierten Kirchenrechts. In diesem Sinne stellte Carpzov einen einsamen Höhepunkt dar. Mit dem großvolumigen Werk „Jurisprudentia ecclesiastica" schuf er ein epochales Werk zum protestantischen Kirchenrecht. Die Konstitutionen von 1572 waren Streitentscheidungen auf der Grundlage von Rechtsanfragen der Praxis.

25

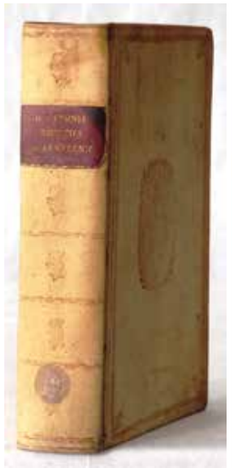

26

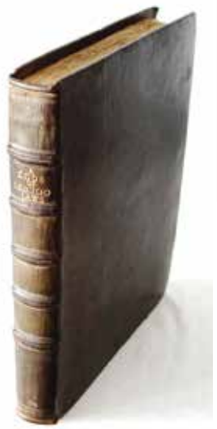

27

28

25. CATO,

Dionysii Catonis Disticha, de Moribus ad Filium. Cum notis integris Scaligeri, Barthii, Daumii; scholiis atque animadversionibus selectis Erasmi, opitii, wachii; et metaphrasi Graeca planudis et Scaligeri. Quibus accedunt Boxhornii dissertatio, et Henrici Cannegieteri rescripta Boxhornio de Catone; Nec non Joan. Hild. Withofii dissertationes binae de distichorum auctore et vera illorum lectione. Recensuit, suasque adnotationes addidit Otto Arntzenius. **Editio altera auctior & emendatior. Amsterdam, ex Officina Schouteniana, 1754.**
8vo. Titelkupfer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 4 Bll., LXXVI, 578 S., 18 Bll. (Indices). Schöner Schweinsledereinband mit Deckel- u. Rückenprägung, Rückentitelschild sowie schönem Rotschnitt. (älterer St.a.T.). 180,--

Zweite Ausgabe von Arntzenius, die Erstausgabe erschien 1735. - Die „Disticha Catonis" sind eine lateinische Sammlung moralischer Sinnsprüche, die z. B. die Bescheidenheit, die Geduld oder die Langmut zum Gegenstand haben. Die Autorschaft ist eigentlich unbekannt, wird aber gerne dem älteren Cato zugeschrieben, der als Inbegriff moralischer Autorität galt. Die „Disticha Catonis" erfreuten sich im Mittelalter größter Beliebtheit, frühe Ausgaben stammen von Erasmus (Löwen 1517) und Scaliger (Leiden 1598). Sie wurden gerne im Lateinunterricht behandelt, wodurch man den Schülern gleich einen moralischen Kompass zur Hand geben konnte. Die vorliegende Ausgabe von Otto Arntzenius (1703-1763), einem niederländischen Schulrektor, enthält mehrere „praefationes", den lateinischen Text, begleitet von den entgegengesetzten Übersetzungen ins Griechische von Scaliger und Planudes, einem sehr ausführlichen Kommentar und den „variantes lectiones". Arntzenius hat in der zweiten Ausgabe seine Anmerkungen erheblich vermehrt. Auf den letzten 228 Seiten hat Arntzenius 3 Arbeiten der Professoren Marcus Zuerius Boxhorn (Universität Leiden), Hendrik Cannegieter und Johannes Hildebrand Withof (Duisburg) aufgenommen, die jeweils abweichende Thesen über die Autorschaft der „Disticha Catonis" darlegen. Boxhorn vertrat die These, der Autor sei ein spätantiker Christ gewesen. Dagegen versuchte Cannegieter zu beweisen, dass der Autor ein Heide in der Zeit vor der Herrschaft Konstantins des Großen gewesen sein musste. Withof datiert den Autor in die Zeit nach Konstantin, in die Mitte des 4. Jahrhunderts, in die Zeit vor dem Regierungsantritt Kaiser Valentinianus I. - Vgl. Brunet 1, 1668; Graesse 2, 82; Ebert 3736.

26. A CODE OF GENTOO LAWS,

or, Ordinations of the Pundits, from a Persian Translation, made from the Original, written in the Shanscrit Language. By N(athaniel) B(rassey) Halhed. **London, Printed in the Year M DCC LXXVI, 1776.**
4to. LXXIV, 1 Bl., 61, 322 S. Mit 8 gestochenen Schrifttafeln. Etw. späterer Ganzlederband auf 5 Bünden geheftet mit vergoldetem Rückentitel. (sehr schöner Zustand, unbeschnitten u. breitrandig, mit altem Besitzvermerk „Rachel Susan Anderdon, Feb. 1832" auf vorderem Innendeckel). 650,--

Erste Ausgabe, Privatdruck der East India Company in London. - Der Gentoo-Code, auch bekannt als „Code der Gentoo-Gesetze" oder als „Ordinationen der Experten", ist ein Rechtscode, der von Brahmanengelehrten aus dem Sanskrit (in dem er als Vâdârnavesetu bekannt war) ins Persische übersetzt wurde. Halhed, ein britischer Orientalist und Philologe, übersetzte den Codex dann vom Persischen ins Englische im Auftrag der East India Company. Es handelt sich um eine Zusammenfassung des hinduistischen Rechts in 21 Abschnitten (Taranga), die von den Pandits für Warren Hastings (1732-1818, Generalgouverneur in Britisch-Ostindien) zusammengestellt wurden. Die Übersetzung wurde von Hastings finanziert und gefördert, um die englische Kolonialherrschaft über Indien zu stärken. Es wurde ins Englische übersetzt, um über die Kultur und die örtlichen Gesetze verschiedener Teile des indischen Subkontinents Bescheid zu wissen. Der Codex umfasst im wesentlichen das hinduistische Erbrecht (Manusmriti). Exemplare wurden nicht verkauft, sondern nur von der East India Company verteilt. Erst eine zweite Ausgabe von 1781 wurde verlegt und über den Buchhandel verkauft. Dazwischen stand im Jahre 1777 ein Raubdruck, der aber wenig repräsentativ, inhaltlich stark gekürzt und im Format verkleinert angeboten wurde. - Nathaniel Brassey Halhed (1751-1830) studierte in Oxford die Orientalistik unter dem Einfluss von William Jones. Er nahm danach eine Schriftstelle im Dienst der East India Company an, ging nach Indien und übersetzte dort auf Vorschlag von Warren Hastings das vorliegende hinduistische Gesetzbuch aus einer persischen Version der ursprünglichen Sanskrit-Version. Im Jahre 1778 veröffentlichte er noch eine bengalische Grammatik, die auf der ersten bengalischen Presse in Indien gedruckt wurde. Im Jahre 1785 kehrte Halhed nach England zurück und war dort von 1790 bis 1795 Abgeordneter für Lymington, Hants. Für einige Zeit war er ein Schüler von Richard Brothers, und eine Rede im Parlament zur Verteidigung der Brüder machte es ihm unmöglich, im House of Commons zu verbleiben. - Vgl. Stobbe II, 379 ff.

27. CODEX DIPLOMATICUS ANHALTINUS.

Auf Befehl seiner Hoheit des Herzogs Leopold Friedrich von Anhalt hrsg. von Otto von Heinemann. **6 Tle (in 6 Bänden). Dessau 1867-1883. (Nachdruck: Osnabrück, Biblio Verlag, 1986).**
4to. Zusammen 3030 Seiten. Originale grüne Verlagsleinenbände mit goldfarb. Deckel- u. Rückenprägung. Exzellenter Zustand! 420,--

Wichtigste Grundlage für die Erforschung der Geschichte Anhalt-Dessaus bzw. des Fürstentums Anhalt. - Die Zusammenstellung und Herausgabe des Codex (kurz: CDA) wurde von Leopold IV. Friedrich (1794-1871), Herzog von Anhalt-Dessau, veranlasst, und die Aufgabe Otto von Heinemann (1824-1904) übertragen, dem anhaltischen Hofarchivar in Dessau, der in den Jahren 1868-1904 - als Nachfolger Ludwig Konrad Bethmanns - Leiter der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel war. Im Codex wurden alle damals bekannten Urkunden und Regesten der Jahre 936 bis 1400 zusammengetragen, die einen Bezug auf Anhalt aufwiesen. Heinemann studierte die Geschichte und neuere Sprachen in Bonn, u. a. bei Dahlmann und von Ranke. - Tl. 1 (Dessau 1867-73): 936-1212. XXIII, 589 S., Mit 10 Siegeltafeln; Tl. 2 (Dessau 1875): 1212-1300. XVIII, 622 S. Mit 15 Siegeltafeln; Tl. 3 (Dessau 1877): 1301-1350. VIII, 647 S. Mit 8 Siegeltafeln; Tl. 4 (Dessau 1879): 1351-1380. IX, 427 S. Mit 7 Siegeltafeln; Tl. 5 (Dessau 1881): 1380-1400. 414 S. Mit 2 Stammtafeln; Tl. 6 (Dessau 1883): Orts- und Personenregister. VIII, 265 S.

28. COLER, Matthias,

Decisiones Germaniae hoc est, celeberrimorum, inter Germanos, collegiorum iuridicorum res iudicatae, quibus non modò complures, in omni materia, quaestiones grauissimae, ex Iure civili, nouellis Imperii constitutionibus, Saxonum denique, & aliorum legibus municipalibus, deciduntur, sed civilis & Saxonici Iuris differentiae longè plures, quàm vulgati habent differentiarum libri, accuratissime explicantur; digestae, distinctae, notis locupletatae, nuncque primum in lucem editae à Iacobo Schultes Elbingensi... **Leipzig (Lipsensis), impensis Henningi Grosij Bibliopol., (1603).**
8vo. Tb., 15 Bll., 614 S., 37 Bll. (Index). Zeitgenössischer Pergamentband. (Ebd. mit kl. Einriß am oberen Kapital). 600,--

Erste Ausgabe. - Coler (1530-1587) studierte in Wittenberg zunächst Theologie und Medizin, widmete sich später aber auf Anraten Melanchtons dem Studium der Rechtswissenschaft. Er ging an die Universität Leipzig und hörte dort bei dem berühmten französischen Juristen Pierre Loriot, der von der Universität Bourges gekommen war, als Vertreter der sogenannten humanistischen Jurisprudenz. Coler wurde später aber stark von den großen sächsischen Praktikern an der Universität Leipzig, zum Beispiel Modestinus Pistorius und Christoph Zobel, beeinflußt. Seine Professur in Jena gab er im Jahre 1569 auf, um als Rechtsanwalt in Leipzig seine berufliche Laufbahn fortzusetzen. Er wurde dort sogar Mitglied des sächsischen Appellationsgerichts. Im Jahre 1573 kehrte er an die Universität Jena zurück, wo er Ordinarius primarius der juristischen Fakultät wurde. Seine Schriften, allen voran seine überragende Darstellung des Prozeßrechts, gehören zu den wichtigsten prozessualen und juristischen Schriften im 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland.

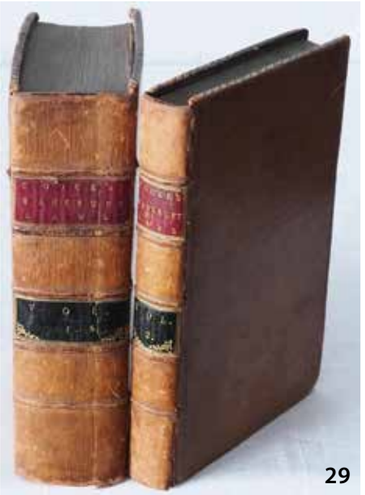
29

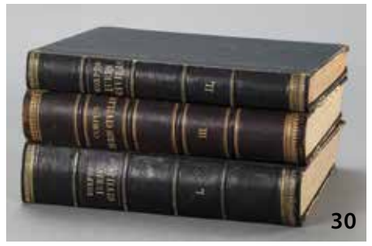
30

31

31

32

29. COOKE, William,

The Bankrupt Laws. 3rd. Ed., including the Cases to the end of Trinity term 1792. 2 Bde. London, printed for E. and R. Brooke, 1793.
8vo. XIV, 1 Bl., 99, 688 S., 19 Bll. (Index); XII, 335 S. Zeitgenössische Kalblederbände mit goldgeprägten Rückenschildern. 480,--

Umfangreichste frühe englische Studie zu den Insolvenzgesetzen. - Frühe Ausgabe Cookes (1757-1832) zu den englischen Insolvenzgesetzen, nach ‚Bridgman's Short View of Legal Bibliography' von 1807 handelt es sich um „the most complete early English treatise on the bankrupt laws". Die Erstausgabe erschien im Jahre 1786 noch unter dem Titel „A Compendious System of the Bankrupt Laws" in Dublin. Ab der zweiten Ausgabe lautete der Titel „The Bankrupt Laws", eine letzte Ausgabe erschien als 8. Auflage im Jahre 1823. - Jeweils gestochenes Wappenexlibris (Mathew Wilson) auf Spiegel, 1 Titel mit entsprechendem Namenszug von alter Hand.

30. CORPUS JURIS CIVILIS.

Editio stereotypa. Volumen primum (...tertium): I. Institutiones recognovit Paulus Krueger. Digesta recognovit Theodorus Mommsen retractavit Paulus Krueger. II. Codex Iustinianus recognovit Paulus Krueger. III. Novellae recognovit Rudolfus Schoell. Opus Schoellii morte interceptum absolvit Guilelmus Kroll. **Editio stereotypa. 3 Bde. Berlin, Weidmann, 1888-1904.**
Gr.-8vo. XVI, 882; XXX, 513; XVII, 813 S. Zeitgenössische Halblederbände mit goldgeprägten Rückentiteln und Lederecken. Exzellenter Zustand! 300,--

Die massgebende Ausgabe am Ende des 19. Jahrhunderts und bis heute eine wichtige Edition des Corpus Juris Civilis. Es ist vor allem das Werk von Theodor Mommsen (1817-1903), Jurist, Althistoriker und Literaturnobelpreisträger, der mithilfe des von ihm in genialer Weise rekonstruierten Codex Secundus die kritische Ausgabe der Digesten zustande brachte. Nicht die unübersehbare Zahl von Handschriften sollte massgebend sein, sondern der am Urtext orientierte Codex Florentinus wies die Richtung. Den Codex Iustinianus übernahm der Bonner Ordinarius Paul Krüger (1840-1926), der allerdings nicht auf einen Archetypus wie den Codex Florentinus zurückgreifen konnte.

31. CRÉQUY, Renée-Caroline-Victoire de Froulay de Tessé, Marquise de,

Souvenirs de la Marquise de Créquy de 1740 a 1803. **Nouvelle édition, revue, corrigée et augmentée. 5 Bde. Paris, H.-L. Delloye, Éditeur, 1840.**
8vo. VIII, 248, 243; 242, 226; 252, 264; 240, 243; 248, 259 S. Zeitgenössische Halblederbände mit Buntpapierbezug und Rückenrprägung. (Bibliothèque Choisie). (Tb. u. 1. Bl. von Bd. 3 mit deutlicher Reparatur, Vortitel von Bd. 10 fehlt, stellenw. stärker stockfl., sonst guter Zustand). 180,--

Memoiren der Intellektuellen (1714-1803), die nach dem Tode ihres Gatten (Louis de Blanchefort, Marquis de Créquy) einen Salon in Paris eröffnete, in dem Geistesgrößen wie Voltaire und Rousseau oder Zeitzeugen wie Casanova oder die Madame de Maintenon, die Mätresse Ludwigs XIV, verkehrten. Ihre Memoiren reflektieren Leben und Nöte aus der Zeit dreier Könige, von Revolution und Republik sowie des Konsulats.

32. CRETZSCHMAR, Philipp Jakob,

Beiträge zu der Lehre von dem Leben. 2 Bde. Frankfurt am Main, Johann David Sauerländer, 1840-1843.
8vo. LIV, 466; XVI, 520 S. Einfache Broschuren. 280,--

Erste Ausgabe. - I. Das materielle Leben; II. Die Entstehungslehre. - Der Anatom und Zoologe Cretzschmar (1786-1845) war einer der Gründer der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft in Frankfurt am Main und seit 1817 für 30 Jahre deren Direktor. Seine Präparationen bildeten den Grundstock für die Sammlung des berühmten Naturmuseums Senckenberg. Im Jahre 1829 wurde er zum Mitglied der Leopoldina berufen.

33. CROME, Carl,

System des deutschen bürgerlichen Rechts. 5 Bde. Tübingen und Leipzig, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1900-1912.
8vo. (I:) XI, 646; (II:) XII, 1164; (III:) XI, 984; (IV:) VIII, 760; (V:) VII, 826 S. Neue Halblederbände, einige original, schöner Rotschnitt. Exzellenter Zustand! 980,--

Erstes systematisches Handbuch zum BGB! - Crome (1859-1931) studierte in Bonn und Leipzig bei Stintzing, Windscheid und Wach und wurde nach Abschluss des Studiums zunächst Richter, bis im Jahre 1892 die Habilitation in Marburg erfolgte. 1895 folgte eine ausserordentliche Professur in Berlin, und schliesslich wurde er als Ordinarius 1899 nach Bonn berufen, wo er bis zum Jahre 1923 lehrte. Crome verfasste mit vorliegendem Werk das erste umfassende systematische Handbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Sein Ziel war es, das bürgerliche Recht unter Vereinigung der romanistischen und germanistischen Grundlagen darzustellen. Es ist ein großes rechtsvergleichendes Werk. Das gilt nicht nur für die Rechtsdogmatik, weil Ius Romanum, deutsches Recht und das Recht des BGB zu einer Einheit geformt wird. Sondern auch in rechtshistorischer Sicht arbeitete Crome rechtsvergleichend. - 1. Einleitung und Allgemeiner Teil; 2. Recht der Schuldverhältnisse; 3. Recht an Sachen und an Rechten; 4. Immaterialgüterrecht. Familienrecht; 5. Erbrecht.

33

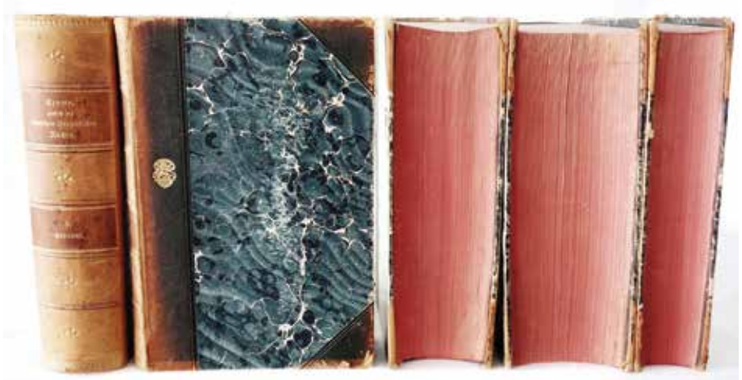

34. CURTIUS, Carl Friedrich,

Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts. Bde. 3 und 4 unter dem Titel: Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Civilrechts. **Zweyte, vermehrte Ausgabe (Bd. 4 in Erstausgabe). 4 Bde. Leipzig, Schwickert, 1807-1825.**
8vo. (1, 1807:) VIII, 384; (2, 1807:) VI, 622; (3, 1825:) VIII, 550; (4, 1819:) VI, 518 S. Zeitgenössische Pappbände mit Buntpapierbezug, goldgeprägtem roten Rückentitelschild u. 3-seitigem Rotschnitt). (Bd. 1 mit leichter Verletzung am ob. Kapital). 600,--

Curtius (1764-1829), befreundet mit Christian Gottlieb Haubold, studierte in Leipzig die Rechtswissenschaften, die Promotion erfolgte im Jahre 1789. Er arbeitete als Rechtsanwalt und hielt zugleich Vorlesungen an der Universität Leipzig über sächsisches Privatrecht, Wechselrecht, peinliches Recht und angewandtes römisches Recht. Im Jahre 1799 folgte er einem Ruf zum Rath des Appellationsgerichts in Dresden. Das vorliegendes Handbuch stellt sein Hauptwerk dar, von welchem er die Bände 1 und 2 selbst verfasste. Die folgenden Bände entstanden unter Mitarbeit von Stephan Karl Richter (Bd. 3) und Friedrich Haenel (Bd. 4), die das vorliegende Material von Curtius übernahmen und bearbeiteten. - Tl 1 umfasst die Einleitung und das erste Buch (Vom Personenrechte), Tl 2 umfasst das zweite Buch (Vom Sachenrechte), Tl 3 des dritten Buches erste Abtlg (Vom persoenlichen Sachenrechte, allgemeiner Teil und besonderer Teil), Tl 4 des dritten Buches 2. und 3. Abtlg (Haupt- und Nebenvertraege, Von der Erloeschung der Verbindlichkeiten) sowie einen Anhang (Verzeichnis derjenigen gesetzlichen Verfuegungen, durch welche die im Handbuche vorgetragenen Lehren Abaenderungen erlitten haben) und das Sachregister.

35. DANZ, Wilhelm August Friederich,

Grundsätze des gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Prozesses. Anhang: Ueber den Geschäftsgang von der Versendung der Akten an Rechtskollegien an bis zur Eröfnung des eingehohlten Urthels. Von dem Regierungsrath Elsäßer zu Stuttgart. **3., verbess. Ausgabe. Stuttgart, in der Erhardischen Buchhandlung, 1800.**
8vo. XIV, 694, (Anhang:) 78 S., 7 Bll. (Register). Zeitgenössischer Halblederband mit neuem geprägten Rückenschild. (Ebd. etw. berieben). 220,--

Ausgabe letzter Hand. - Danz (1764-1803) war zunächst o. Professor der Rechte an der Karlsschule in Stuttgart, nach ihrer Aufhebung ging er in Pension, wurde 1796 zum Hofgerichtsassessor, 1797 zum herzogl. württemb. Regierungsrat, 1803 zum Lehensreferent ernannt. „Seine Schriften behandeln das vaterländische Recht, namentlich das deutsche Privatrecht, Lehnrecht und den Proceß. Er commentirte Runde's Privatrecht in dem bändereichen Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts" (ADB 4, S. 752/753). - Die Erstausgabe erschien 1791, eine zweite Ausgabe 1795. Nach der vorliegenden dritten Ausgabe erschienen noch postum im Jahre 1806 eine vierte und im Jahre 1821 eine 5. Ausgabe, die beide vom großen Nicolaus Gönner besorgt wurden.

36. DOHM, Christian Wilhelm,

Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. **Neue verbess. Aufl. (Tl. 1) und Erstaufl. (Tl. 2). Mit Königl. Preuß. Freyheit. 2 Teile in einem Band gebunden. Berlin und Stettin, bey Friedrich Nicolai, 1783.**
8vo. (I:) Tb., 3 Bll. (Vorerinnerung), 3 Bll. (Nachschrift zur zweyten Auflage), 210 S., (II:) Tb., 1 Bl., 376 S. Neuer, repräsentativer Halblederband. Exzellenter Zustand! 3.800,--

Relevante Ausgabe des grundlegenden Werks zur Gleichstellung der Juden in Deutschland, „das man als die Bibel der Emanzipation der Juden bezeichnen kann" (Jüd. Lexikon II, 175f.). - Dohm (1751-1820), einer der führenden Köpfe der Aufklärung in Deutschland, wurde vor allem als Autor der vorliegenden wegweisenden Schrift in ganz Europa berühmt. Es war das erste Werk dieser Art überhaupt. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war eine Petition elsässischer Juden an den französischen Staat Ludwigs XVI., die in Band 1 im Wortlaut wiedergegeben ist. Dohm übernahm die Rolle eines Fürsprechers auf Initiative Mendelssohns. Er führte die Judenordnungen und die rechtliche Ungleichheit ins Feld, aus der Diskriminierung und Ablehnung der Juden folge. Die Herstellung gleicher Bürgerrechte für die Juden baue ihre Diskriminierung ab und mache sie zu stattdessen zu gleichberechtigten und nützlichen Staatsbürgern. Die Zuschreibung „negativer Charaktereigenschaften" sei also die Folge rechtlicher Diskriminierung, nicht deren Ursache. Das Aufsehen, das Dohm mit seiner Schrift erregte, war europaweit enorm. Er beeinflusste Menschenrechtler um Mirabeau, die Dohms Schrift gerne rezipierten, womit auch Dohm seinen Anteil hat an der Gleichstellung der Juden durch die Französische Nationalversammlung im Jahre 1791 (dann weitergetragen in die Napoleonische Gesetzgebung und eingeflossen in die Gesetzgebung der Rheinbundstaaten). In Deutschland bildete die Schrift die Grundlage für die Gründung von Vereinen zur Vebesserung des Zustands der Juden. Die Schrift sollte zunächst anonym im Ausland erscheinen, um den Autor, der ja in preußischen Diensten stand, zu schützen. Die Zensur gestattete aber die Verlegung in Preußen, worauf der Verleger Friedrich Nicolai ausdrücklich hinweist: „Mit Königl. Preußischer Freyheit". Die erste Ausgabe von Band 1 erschien 1781, Band 2 - gemeinsam mit einer verbesserten Auflage von Band 1 - im Jahre 1783. Eine französische Ausgabe folgte sofort der deutschen. - Dohm studierte zunächst Theologie und Philosophie in Leipzig, dann die Rechtswissenschaften in Göttingen und Kassel. Er war Professor der Kameral- und Finanzwissenschaften am Carolinum in Kassel (1776-1779), Mitherausgeber des „Deutschen Museums" (1776-1778), Angehöriger der sog. Berliner Mittwochsgesellschaft (Gesellschaft der Freunde der Aufklärung) und diente in verschiedenen Funktionen dem preußischen Staat. Außer zu Mendelssohn unterhielt Dohm u. a. Beziehungen zu Herder, Lavater, Garve, Lichtenberg, Jung-Stilling und zum Freiherrn vom Stein. Der Bewunderer Friedrichs II. wurde 1797 Ehrenbürger der Hansestadt Bremen. Er begründete im Jahre 1806 die Höhere Töchterschule Goslar (heute: Christian-von-Dohm-Gymnasium). Sein Beitrag zur Verwirklichung der Bürgerrechte der Juden kann nicht hoch genug veranschlagt werden. - Vgl. Fürst I, 210; Eichstädt 105f.; Borst 410 (kennt Tl. 2 nicht).

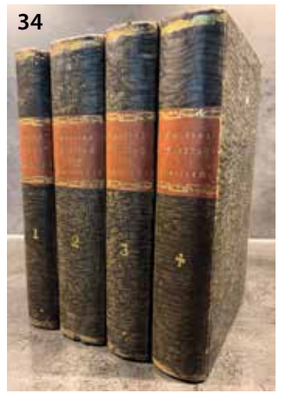
34

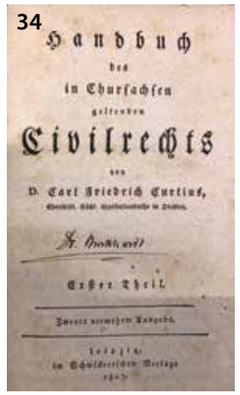

34

35

36

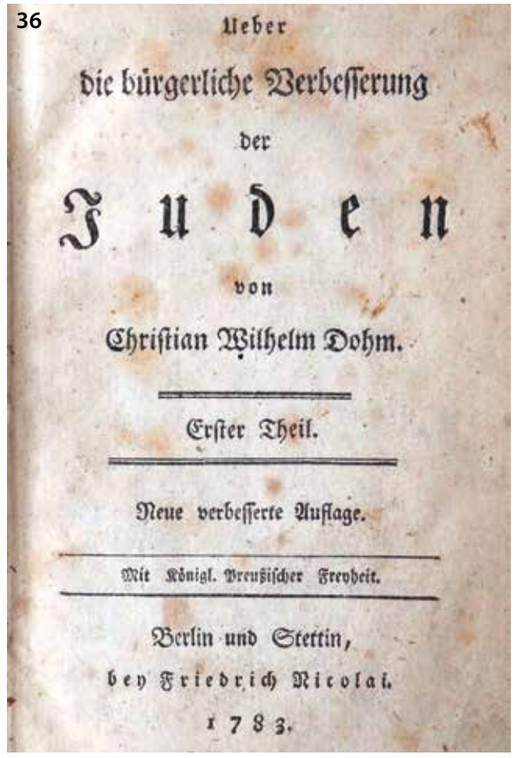

36

37. EICHHORN, Karl Friedrich,

Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen und der Evangelischen Religionspartei in Deutschland. **2 Bde. Göttingen, bei Vandenhoeck und Ruprecht, 1831-1833.**
8vo. (1:) XXII, 801 S.; (2:) XX, 886 S. Neue repräsentative Halblederbände. (St.a.T.). 300,--

Einzige Ausgabe! - Bis zum BGB war der Einfluß der Kirchen auch in der Gesetzgebung nicht unerheblich, in der Zeit vor dem 19. Jahrhundert ganz erheblich. Eine grundlegende Säkularisierung auf dem Gebiet des Privatrechts leitete die Pandektistik ein, allerdings waren auf dem Gebiet des Eherechts die Kirchen immer noch entscheidend. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts wurde die zivile Ehe eingeführt und durchgesetzt; eine Tatsache, die oftmals vergessen läßt, daß es gerade die Zivilehe war, die die Gemüter erhitzte und das BGB durch die Ablehnung der religiös-konservativen Kräfte im Reichstag beinahe scheitern ließ!

38. ENZYKLOPAEDIE DES ISLÂM.

Geographisches, ethnographisches und biographisches Wörterbuch der muhammedanischen Völker. Mit Unterstützung der Internationalen Vereinigung der Akademien der Wissenschaften und im Verein mit hervorragenden Orientalisten hrsg. von M. Th. Houtsma, T. W. Arnold, R. Basset und R. Hartmann sowie A. J. Wensinck, W. Heffening, E. Lévi-Provencal u. H. A. R. Gibb. **4 Bde. und Ergänzungsband (= alles Erschienene). Leiden und Leipzig, Verlagsbuchhandlung vormals E. J. Brill und Otto Harrassowitz, 1913-1938.**
Gr.-8vo. (I, 1913:) 1136 S.; (II, 1927:) 1262, X S.; (III, 1936:) 1285 S., 1 Bl.; (IV, 1934:) 1345 S., 3 Bll. (Verbesserungen u. Zusätze, Abkürzungen), 16 S. (Die samaritanische Litteratur, von M. Gaster, als Anhang zu des Verfassers Art. Samaritaner, S. 132); (Ergänzungsbd., 1938:) XVI, 285 S. Mit (tlw. gefalteten) Abbildungs-Tafeln und Karten in den Bänden. Zeitgenössische blaue Halblederbände mit gepr. Rückentiteln u. Buntpapierbezug, Ergänzungsband in Halbpergament. Exzellenter Zustand! 2.500,--

Erste und einzige deutschsprachige Ausgabe, ein zunächst geplantes Register ist nie erschienen! - Es war das bislang umfassendste Nachschlagewerk der Islamwissenschaft, neben der „Encyclopaedia Iranica" und der „Encyclopaedia Aethiopica" das wichtigste Nachschlagewerk der Orientalistik. Die Beiträge der namhaftesten Islamwissenschaftler aus aller Welt sind mit den Namen der Autoren gekennzeichnet. Die Ordnung erfolgte nach arabischen Stichwörtern. Neben der deutschen Ausgabe erschienen noch Parallelausgaben in Englisch und Französisch. Auf dem 21. Internationalen Orientalistenkongress in Paris (Juli 1948) wurde eine zweite Ausgabe beschlossen, die in den Jahren 1960-2004 in insgesamt 12 Bänden erschien, unter dem selben Ordnungsprinzip wie die erste Ausgabe (also nach arabischen Stichwörtern), aber nur noch auf Englisch und Französisch, nicht mehr in deutscher Sprache. Eine dritte Ausgabe erscheint seit 2007 weitgehend nur noch online und nur noch in englischer Sprache, auch nicht mehr nach arabischen, stattdessen nach englischen Stichwörtern sortiert. Druckversionen der dritten Ausgabe werden nur noch an ganz wenige Bibliotheken vergeben. Die Zitation erfolgt üblicherweise mit den Hinweisen EI1, EI2 oder EI3, da alle Ausgaben ihre jeweiligen Vorzüge haben und nach wie vor wissenschaftlich genutzt werden.

39. ERGÄNZUNGEN und ERLÄUTERUNGEN

des Allgemeinen Land-Rechts für die Preußischen Staaten durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Hrsg. von H. Gräff, C. F. Koch, L. v. Rönne, H. Simon und A. Wentzel. **6 Bde. (alles Erschienene zum Allgemeinen Landrecht). Breslau, bei Georg Philipp Aderholz, 1838-1841.**
8vo. (I,1:) X, 998; (I,2:) 1306; (I,3:) 735; (I,4:) 426; (Suppl. zu I,1:) 924; (Suppl. zu I,2:) 638 S., 1 Bl. Druckfehlerverzeichnis. Sehr schöne Halbpergamentbände mit Buntpapierbezug und goldgeprägten, roten Rückentitelschildern. (Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Gesetzbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, hrsg. von H. Gräff u. a., Tl. 1, Abteilungen 1-4 sowie die Supplementbände zu den Abtlgn. 1-2). Exzellenter Zustand! 360,--

Komplette Reihe in Bezug auf das Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten. Am Ende des Supplementbandes zu I,2 die chronologischen und alphabetischen Sachregister zu dem Land-Rechte und dessen Supplement-Bande. - Die bedeutende Reihe wurde herausgebracht und kommentiert von Christian Friedrich Koch (1798-1872, einem der bedeutendsten Kommentatoren zum preußischen Recht im 19. Jahrhundert), Ludwig von Rönne (1804-1891, Publizist und Staatsrechtler, Mitglied des Reichstags), Heinrich Simon (1805-1860, zunächst im preußischen Staatsdienst, später bedeutender Abgeordneter in der Frankfurter Nationalversammlung), August Wentzel (1799-1860, Abgeordneter im Preußischen Abgeordnetenhaus) und Heinrich Graeff (1800-1861, Abgeordneter im Preußischen Abgeordnetenhaus, Präsident des Konstitutionellen Vereins in Breslau). Das Verbindende der Herausgeber liegt darin, dass sie - wenngleich sie neben ihrer Arbeit am Kommentar publizierten - alle Männer der juristischen Praxis, vor allem im Richteramt, waren.

40. ERMAN, Adolf, Hermann GRAPOW (Hrsg.),

Wörterbuch der aegyptischen Sprache (Bde. 1-7) in alphabetischer und sachlicher Ordnung nebst Verzeichnissen der koptischen, semitischen und griechischen Wörter (Bde. 1-6) sowie Rückläufiges Wörterverzeichnis, bearb. von W. F. Reineke (= Bd. 7), sowie: Die Belegstellen zum Wörterbuch der aegyptischen Sprache (Bde. 1-5 in 6 Teilbänden, bearb. von H. Grapow und W. Erichsen). Im Auftrage der deutschen Akademien herausgegeben. **13 Bde. Berlin, Akademie-Verlag, 1971.**
4to. 3198 Seiten (Wörterbuch) und 1586 Seiten (Belegstellen). Zusammen 4784 Seiten. Originale Verlagsbroschuren. (Ebde. stellenweise ausgebessert). 500,--

Unveränderter Nachdruck der in den Jahren 1926 bis 1953 erschienenen Ausgabe in einem guten Zustand! - Johann Peter Adolf Erman (1854-1937) war Begründer der Berliner Schule der Ägyptologie. Er war ab 1884 Nachfolger von

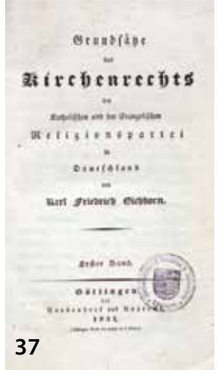

37

40

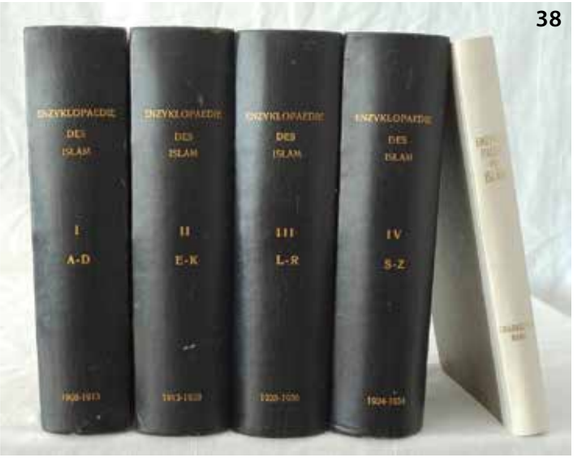

38

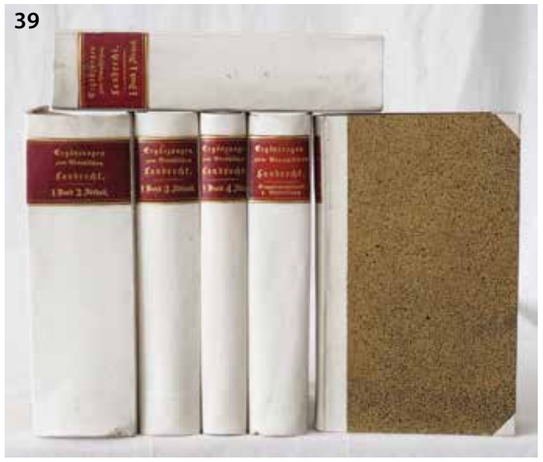
39

Karl Richard Lepsius an der Berliner Universität. „Unter Federführung von Erman beantragten die Königlich-Preußische Akademie der Wissenschaften, die Sächsische Akademie der Wissenschaften, die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und die Bayerische Akademie der Wissenschaften beim deutschen Kaiser Wilhelm II. 1897 ein Projekt für ein neues ägyptisches Wörterbuch. Für Leipzig unterzeichnete Georg Steindorff, für München Georg Ebers (Steindorffs Vorgänger in Leipzig und Ermans Lehrer), für Göttingen Richard Pietschmann, ein Schüler von Lepsius und Ebers. Da stetige Ausgrabungen von Tempeln und Gräbern Unmengen von neuen Texten zutage förderten, wollte Erman von Grund auf neu anfangen, ohne den bis dahin erreichten Stand der Wörterbücher von Heinrich Brugsch zu berücksichtigen. Das Wörterbuch der ägyptischen Sprache wurde von 1926 bis 1931 in fünf Bänden und zwei Ergänzungsbänden veröffentlicht. Es ist auch heute noch in wesentlichen Teilen eine gültige Sammlung der in Hieroglyphen geschriebenen Wörter nach den Denkmälern von Karl Richard Lepsius. Beteiligt waren daran auch Ermans Schüler Hermann Grapow und Kurt Sethe" (Wikipedia). Kurt Sethe (1869-1934) und Hermann Grapow (1885-1967), Ermans Schüler, bildeten mit ihm und anderen die philologisch orientierte Berliner Schule, aus der auch die bedeutenden Ägyptologen Rudolf Anthes, Edouard Naville, James Henry Breasted oder Alan H. Gardiner hervorgingen. Das Wörterbuch gilt als wesentliche Hauptleistung der sog. Berliner Schule.

41. EULER, Leonhard (anonym),

Briefe an eine deutsche Prinzessinn über verschiedene Gegenstände aus der Physik und Philosophie. Aus dem Französischen übersetzt. **2.-3. Aufl. 3 Bde. Leipzig, bey Johann Friedrich Junius, 1780-1784.**
8vo. (I., 1784:) Tb., 3 Bll., 268 S.; (II., 1784:) Tb., 3 Bll., 300 S., mit 7 (teils gefalt.) Holzschnitt-Tafeln im Anhang; (III., 1780:) Tb., 7 Bll., 368 S. Mit 9 (teils gefalt.) Holzschnitt-Tafeln. Weite Holzschnitt-Darstellungen im laufenden Text über alle Bände. Neue, sehr hübsche Halblederbände. 600,--

Euler verfasste die Briefe zunächst für den Privatunterricht der Markgräfin Friederike Charlotte von Brandenburg-Schwedt (auch genannt die „Prinzessin von Preußen", 1745-1808), plante aber eine baldige Veröffentlichung. Das Werk gehörte zu den populärsten philosophisch-physikalischen Schriften des 18. und 19. Jahrhunderts. „Die an die Tochter des Markgrafen von Brandenburg-Schwedt und Nichte Friedrichs des Großen, Friederike, gerichteten Briefe, datiert vom 19. April 1760 bis 18. Mai 1762, sind eine der ersten ernst zu nehmenden Publikationen der populärwissenschaftlichen Literatur" (KNLL V, 299). Die Briefe erschienen zuerst in den Jahren 1769 bis 1773 in Leipzig und St. Petersburg. Allein die französische Ausgabe erlebte 12 Auflagen. Der Schweizer Mathematiker und Physiker Leonhard Euler (1707-1783) wollte - in aufklärerischer Absicht - physikalische Probleme und deren philosophische Hintergründe allgemeinverständlich vermitteln. - Vgl. auch: Poggendorff I, 690; Holzmann/Bohatta I, 7533; Fromm VI, 27847.

41

42. FEUERBACH, Paul Johann Anselm von,

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen und mit einer vergleichenden Darstellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Gesetzgebungen, hrsg. von C. J. A. Mittermaier. **13. Originalausgabe. Giessen, Verlag von Georg Friedrich Heyer, Vater, 1840.**
8vo. XXXII, 800 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug. Schöner Originalzustand mit unbeschnittenem Papier! 240,--

Feuerbach nahm in der Entwicklung des deutschen Kriminalrechts zu seiner Zeit eine ähnliche Stellung ein wie Savigny auf dem Gebiet des Zivilrechts. Als Savigny Feuerbach in Jena kennengelernt hatte und dessen Vorlesungen besuchte, Feuerbach hielt nach seiner Promotion 1799 erste Vorlesungen in Jena, war er vom Intellekt Feuerbachs beeindruckt. In Landshut war Feuerbach gerade abgereist, als dort Savigny eingetroffen war, um seinen Lehrstuhl anzutreten. Feuerbach war eine sehr streitbare Persönlichkeit und hatte sich mit dem dort lehrenden Gönner überworfen. Savigny suchte Feuerbach auch nach Berlin zu locken, um ihm den Lehrstuhl für Kriminalrecht zu übertragen, was Feuerbach aber ablehnte.
1775: geboren am 14. November, aufgewachsen in Frankfurt am Main 1792: Flucht vor dem cholerischen Vater zu Verwandten nach Jena, Beginn des Studiums der Philosophie in Jena 1795: Promotion zum Doktor der Philosophie (12. September) 1796: Geburt seines unehelichen Sohnes, Wechsel zum „Brotstudium" Rechtswissenschaften 1799: Promotion in Jena zum Dr. iur. (15. Januar), im Sommersemester erste juristische Vorlesungen 1800: Ernennung zum Professor extraordinarius 1801: außerordentlicher Beisitzer des Schöffenstuhls, Annahme eines Rufes nach Kiel 1802: Ordinarius in Kiel als Nachfolger von Thibaut 1804: Wechsel an die Universität Landshut, Zerwürfnis mit seinem Kollegen Gönner 1806: Aufgabe des Lehrstuhls in Landshut, Umzug nach München, Eintritt in das Justizministerium, Erlass der Verordnung zur Abschaffung der Folter 1807: Beendigung des materiell-rechtlichen Teils des Bayerischen StGB 1808: Auftrag der Schaffung eines bayerischen Zivilgesetzbuches auf der Grundlage des Code civil 1810: Beratungen zum von Feuerbach geschaffenenen Strafgesetzbuch-Entwurfes 1813: Veröffentlichung und Inkrafttretung (1. Oktober) des bayerischen StGB, Verleihung des Adelstitels 1814: Versetzung nach Bamberg als zweiter Präsident des Appellationsgerichts 1817: Ernennung zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Ansbach 1833: gestorben am 29. März in Frankfurt am Main

43. FICHTE, Johann Gottlieb,

Reden an die deutsche Nation. Berlin, Realschulbuchhandlung, 1808.
8vo. 490 S., 1 Bl. Zeitgenössischer Pappband mit verblasstem, handbeschriebenem Rückentitelschild. (Ebd. etw. berieben, Vorbesitzermarkierung auf Titel, insgesamt schöner Zustand). 300,--

Erste Ausgabe der wirkmächtigsten Schrift des Philosophen! - In die Schrift eingeflossen sind die Vorlesungen seit Ende 1807 in Berlin, also während der Zeit französischer Besetzung. Sie waren als Ergänzung zu den „Grundzügen des gegenwärtigen Zeitalters" gedacht. Damit leistete Fichte einen wichtigen Beitrag zum werdenden deutschen Nationalbewusstsein. Seine politischen Intentionen, die Verwirklichung der Freiheit und eine Nationalerziehung für den künftigen - sozialistischen? - Staat, blieben seinen Hörern allerings weitgehend verborgen, woran die schwierige Begriffsbildung Fichtes sicher nicht ganz unschuldig ist. Klar ist die politische Zielsetzung Fichtes insofern, als er mit der Schrift das Nationalgefühl wecken wollte, das dann zu einem neuen Nationalstaat und zur Eigenständigkeit von den dominanten Franzosen führen sollte. Dazu gehörten für Fichte auch eine eigenständige Handelspolitik und eine allgemeine Wehrpflicht. Insofern fügen sich seine Vorlesungen ein in eine zukunftsgerichtete und liberal-bürgerliche Vorstellungswelt. Problematisch wird es dort, wo Fichte - wenn er auch die „Reinheit der deutschen Sprache" beschwört - in seinen „metaphysischen" Schlussfolgerungen eine Formung des Einzelnen im Sinne einer „Nationalerziehung" fordert, die „die Freiheit des Willens gänzlich vernichtet".

43

42

42

43

44

44

45

46

47

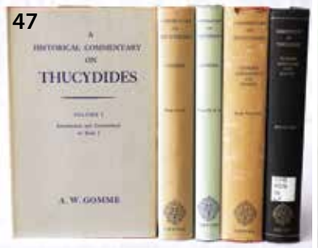

48

44. FORSTER, Georg,

Sämmtliche Schriften. Hrsg. von dessen Tochter und begleitet mit einer Charakteristik Forsters von G(eorg) G(ottfried) Gervinus. **9 Bde. Leipzig, Brockhaus, 1843.**
8vo. Mit 18 lithogr. Tafeln (nach Kupfern von Chodowiecki, sämtlich an den Schluß von Bd. 6 gebunden). Neue Halbleinenbände mit goldgepr. Rückenschildern. (Bd. 9 geringfügig abweichend gebunden). 750,--

Seltene erste Gesamtausgabe der Werke des großen Forschungsreisenden, Prosaikers und Revolutionärs, hrsg. von dessen Tochter Therese Forster, mit einigen Erstdrucken, darunter die „Darstellung der Revolution im März". Die Bände 7-9 enthalten Forsters Briefwechsel. - In der Vielfalt der Gesamtausgabe spiegelt sich Forsters (1754-1794) bewegtes Leben als Naturforscher, Ethnologe, Reiseschriftsteller, Journalist, Essayist und Revolutionär in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wider. Er war bekanntlich Teilnehmer der zweiten Südseereise (1772-1775) James Cooks (1728-1779), gemeinsam mit und auf Drängen seines Vaters bei der englischen Admiralität (Johann Reinhold Forster, 1729-1798), Protagonist der kurzlebigen Mainzer Jakobinerrepublik und Professor für Naturgeschichte in Kassel (Collegium Carolinum, 1778-1784) und Vilnius (Schola Principis Magni Ducatus Lithuaniae, 1784-1787). - Vgl. Goedeke VI, 250, 68; Fiedler 2.

45. GESCHICHTLICHE GRUNDBEGRIFFE.

Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck. **8 Bde. in 9 Bänden (= komplett). Stuttgart, Klett-Cotta Verlag, 1972-1997.**
Gr.-8vo. Ca. 9000 S. Originale grüne Verlagsleinen (mit den Originalschutzumschlägen). Neuwertiger Zustand! 400,--

Unentbehrliches Standardwerk. Bd. 8 (in 2 Teilbänden) als Register, bearb. und hrsg. von Reinhart Koselleck und Rudolf Walther. - Die jeweils sehr ausführlichen Beiträge stammen von den herausragenden Wissenschaftlern unserer Zeit: Karl Otmar Frh. v. Aretin, Klaus von Beyme, Jochen Bleicken, Ernst-Wolfgang Böckenförde, Otto Brunner, Werner Conze, Elisabeth Fehrenbach, Hans Fenske, Dieter Grimm, Dieter Groh, Notker Hammerstein, Görg Haverkate, Dietrich Hilger, Diethelm Klippel, Jürgen Kocka, Panajotis Kondylis, Reinhart Koselleck, Hans Maier, Christian Meier, Peter Moraw, Johann Baptist Müller, Thomas Nipperdey, Ernst Nolte, Otto Gerhard Oexle, Manfred Riedel, Wolfgang Schieder, Volker Sellin, Rudolf Vierhaus, Rudolf Walther, Karl Ferdinand Werner, Thomas Würtenberger u.v.a.

46. GESTERDING, F(riedrich) C(hristian),

Alte und neue Irrthümer der Rechtsgelehrten. Eine Reihe von Abhandlungen und Monographien. **Greifswald, bey Ernst Mauritius, 1818.**
8vo. X, 3 Bll., 468 S. Zeitgenössischer, einfacher Pappband mit schönem Rotschnitt. (alter St.a.T. u. Vorsatz). 180,--

Erste Ausgabe. - Gesterding (1781-1841) wurde im Jahre 1812 an der Greifswalder Rechtsfakultät zum Doktor iur. promoviert, wirkte zunächst als Adjunkt (Beamtengehilfe) an der Greifswalder Universität, bis er im Jahre 1818 zum o. Professor für Römisches Recht dorthin berufen wurde. Seit 1825 war er Rektor der Hochschule. Gesterding war quasi Seiteneinsteiger in die Universitätslaufbahn, er arbeitete zuvor (seit 1801) als Notar in Greifswald und als zugelassener Advokat am Hofgericht sowie am Obertribunal zu Wismar.

47. GOMME, A(rnold) W(ycombe), A(ntony) ANDREWES, K(enneth) J. DOVER,

A historical Commentary on Thucydides. 5 Bde. Oxford, At the Clarendon Press, 1969-1981.
8vo. Originale Verlagsleinen mit den originalen Schutzumschlägen. (nur Bd. 5 ohne Schutzumschlag u. mit kl. St. a. Fußschnitt und St. a. hinterem Buchinnendeckel). 450,--

Äußerst bedeutender Kommentar, an dem drei der bedeutendsten klassischen Philologen Großbritanniens mitwirkten: Arnold Wycombe Gomme (1886-1959), von 1911 bis 1956 Professor für Klassische Philologie und alte Geschichte an der Universität Glasgow; Antony Andrewes (1910-1990), Wykeham Professor für Antike Geschichte an der Universität Oxford in den Jahren 1953 bis 1977; Kenneth Dover (1920-2010), von 1955 bis 1976 Professor für Altgriechische Philologie an der Universität St. Andrews, seit 1976 Präsident des Corpus Christi Colleges in Oxford. - 1. Introduction and Commentary on Book I. 5th print from the corrected sheets of the 1st Edition (1945). 1971. XII, 480 S. Mit 4 Karten; 2. Books II-III. The Ten Years' War. 4th print from the corrected sheets of the 1st Edition (1956). 1969. XII, 436 S. Mit 7 Karten; 3. Books IV-V,24. The Ten Year's War. 5th print from the corrected sheets of the 1st Edition (1956). 1979. X, (437-) 748 S. Mit 3 Karten; 4. Books V,25-VII. 1970 (1st Edition). XVI, 502 S. Mit 8 Karten; 5. Book VIII. 1981 (1st Edition). XVI, 502 S. Mit 3 Karten.

48. GROLMAN, Karl (Ludwig von),

Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Criminalgesetze. **Giessen, bey Georg Friedrich Heyer, 1798.**
8vo. XXIV, 500 S., 1 Bl. (Verbesserungen). Neuer Pappband mit Rückentiteschild. 600,--

Erste Ausgabe, selten. Schöpfung der Präventionstheorie im Strafrecht! - Grolman (1775-1829), Professor der Rechte an der Universität Gießen, erlangte durch seine Auseinandersetzung mit Feuerbach um die sogenannte Spezialpräventionstheorie Berühmtheit. Mit seinem Kommentar schliesst Grolman das 18. Jahrhundert ab und führt die deutsche Strafrechtswissenschaft in das 19. Jahrhundert, den Beginn des modernen deutschen Strafrechts. „In diesem (...) Werke begruendete er die Praeventionstheorie, als deren Hauptvertreter er gelten kann ..." (ADB 9, 713). In scharfem Gegensatz zu Feuerbach (Strafe als Abschreckung) sah Grolman im Strafvollzug eine sichernde und bessernde Wirkung, um den Straftäter in eine bessere Daseinsbewältigung zu führen. Er habilitierte sich an der Universität seiner Heimatstadt Gießen im Jahre 1795, wo er 1798 eine a.o. Professur antrat. Im Jahr 1800 folgte dort die Berufung zum o. Professor. Er war von 1810-1812 Rektor der Universität, von 1815-1820 deren Kanzler. Zudem war er seit 1816 in Darmstadt Vorsitzender der Gesetzkommission des Großherzogtums Hessen, seit 1819 Staatsminister und seit 1821 Innen- und Justizminister sowie Vorsitzender des Ministerrats (Ministerpräsident).

49. GRUNER, Joh(ann) Gerh(ard),

Geschichte Friedrich Wilhelms I. Herzogs zu Sachsen. **Coburg, Ahl, 1791.**
8vo. Porträt von Wagner nach Maberty, 7 Bll., 394 S. Moderner Pergamentband. (leicht stockfl. u. gebräunt). 180,--

Erste Ausgabe. Biographie Herzog Friedrich Wilhelms I. (1562-1602), des Stammvaters der Altenburger Linie des sächsischen Hauses. Exlibris Dr. Rudolph Brückner. - Gruner (1734-1790), der an der Universität Jena die Rechtswissenschaften studierte, ansonsten sein Leben in seiner Geburtsstadt Coburg verbrachte. Er trat dort - zunächst als Hof- und Regierungs-Advokat - in die Dienste des Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld und wirkte dort in verschiedenen herausragenden Positionen für seinen Landesherrn. Seine Schriften schuf er neben seiner Arbeit als Beamter in seiner freien Zeit. Die Qualität der Schriften geht aber über einen bloßen Freizeitdilettantismus hinaus. Der vorliegenden Arbeit gingen bereits mehrere Biographien sächsischer Herzöge voraus: Johann Friedrichs des Mittlern (1785), Johann Kasimirs (1787), Albrechts des Dritten (1788) und Friedrich Wilhelms des Zweyten (1789).

50

51

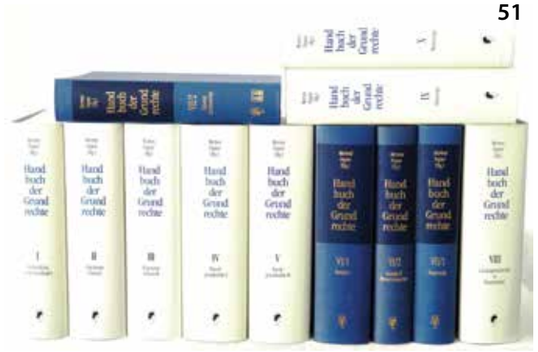

52

53

55

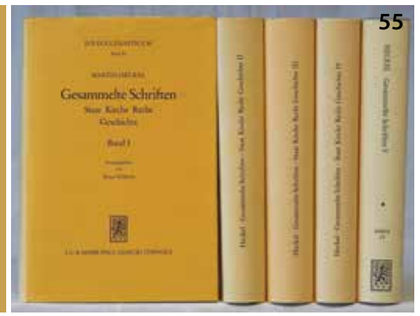

50. HALBAN, Alfred von,

Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. **3 Bde. Breslau, Verlag von M. & H. Marcus, 1899-1907.**
8vo. XXIII, 312; XIII, 363; XX, 420 S. Originale Verlagsbroschuren. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Otto Gierke, 56, 64 u. 89). 300,--

Erste Ausgabe der wichtigen, aber kaum noch auffindbaren Arbeit. - Halban (1865-1926), Schüler von Heinrich Brunner und Paul Hinschius, promovierte 1887, habilitierte sich mit 2 Arbeiten zum Kirchenrecht (1889) und zur Rechtsgeschichte (1891) an der Universität Krakau. Seine Venia legendi wurde 1892 um das Deutsche Recht erweitert. Er wurde 1894 zum a.o. Professor, 1897 dann endlich zum o. Professor für Deutsches Recht und Österreichische Rechtsgeschichte an die Universität Czernowitz berufen. Im Jahre 1905 folgte Halban dem Ruf als o. Professor für vergleichende Rechtswissenschaften und westeuropäische Rechtsgeschichte an die Universität Lemberg. Den Lehrstuhl bekleidete er bis zu seinem Tode im Jahr 1926. „H.s größtes wiss. Verdienst waren die auf Grund sorgfältiger, mit Bedacht auf polit. und wirtschaftliche Momente durchgeführten Untersuchungen, inwieweit sich der german. Stammesgedanke gegen den Einfluß des röm. Rechtes hatte behaupten können" (ÖBL, 2, S. 157).

51. HANDBUCH DER GRUNDRECHTE

in Deutschland und Europa. Hrsg. von Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier in Verbindung mit Horst Dreier, Josef Isensee, Paul Kirchhof, Georg Ress, Hans-Peter Schneider, Klaus Stern u. a. **10 Bde. (in 12 = kompett). Heidelberg, C. F. Müller Verlag, 2004-2018.**
Gr.-8vo. Zusammen 14.588 Seiten. Originale blaue Verlagsleinenbände, bis auf Bde. 6 u. 7 alle mit dem OUmschlag. (Bde. 6 u. 7 mit St.a.Tbrückseiten u. Schnitt umseitig, restl. Bde. sauberer Zustand). (NP 2448,-- EUR, Neupreisangabe ohne den Bd. 5, der beim Verlag vergriffen, hier aber vorhanden ist!). 1.300,--

Komplettes Exemplar des äußerst bedeutenden Handbuchs!
I. Entwicklung und Grundlagen. 2004. XXVIII, 1062 S.
II.-III. Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren 1. u. 2. 2006-2009. XXIV, 1462; XXXI, 1388 S.
IV.-V. Grundrechte in Deutschland: Einzelgrundrechte 1. u. 2. 2011-2013. XL, 1543; XXXVIII, 1519 S.
VI,1.-VI,2. Europäische Grundrechte sowie europäische Grundrechte: Universelle Menschenrechte. 2009-2010. XXXVI, 1444; XXXI, 726 S.
VII,1. Grundrechte in Österreich. 2009. XXVIII, 639 S.
VII,2. Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein. 2007. XXVI, 884 S.
VIII. Landesgrundrechte in Deutschland. 2017. LIX, 1405 S.
IX. Grundrechte in Ostmittel- und Osteuropa. 2016. XXXIV, 1094 S.
X. Grundrechte in West-, Nord- und Südeuropa. 2018. L, 997 S.

52. HAYEK, F(riedrich) A(august),

Der Weg zur Knechtschaft. Herausgegeben und eingeleitet von Wilhelm Röpke. Übersetzt von Eva Röpke. **Erlenbach-Zürich, Eugen Rentsch Verlag, 1945.**
8vo. 304 S. Originaler Verlagsleinen mit dem OUmschlag. Exzellenter Zustand! 140,--

Erste deutsche Ausgabe! - Hayek (1899-1992) zählt zu den wichtigsten Vertretern des politischen Liberalismus im 20. Jahrhundert. Mit seiner Ökonomie zählt er, neben Ludwig von Mises, zu den jüngeren Vertretern der sog. Österreichischen Schule in der Nachfolge Mengers, Wiesers und Böhm-Bawerks.

53. HAYEK, F(riedrich) A(august) von,

Die Verfassung der Freiheit. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1971.
8vo. XVI, 530 S. Originaler Verlagsleinen mit dem OUmschlag. (Walter Eucken Institut Freiburg i. Br. Wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsrechtliche Untersuchungen, 7). Neuwertiger Zustand! 100,--

55. HECKEL, Martin,

Gesammelte Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte. Hrsg. von Klaus Schlaich. **5 Bde. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1989-2004.**
8vo. (I:) XXII, 612; (II:) XXII, (613-) 1265; (III:) XXXVI, 643; (IV:) XXX, (644-) 1191; (V:) XLII, 702 S. Originale Verlagsleinenbände (mit den OUmschlägen). (Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht, hrsg. von Axel von Campenhausen, Christoph Link u. a., 38, 58 und 73). Verlagsfrischer Zustand! 180,--

Heckel (geb. 1929 in Bonn) studierte in München, promovierte (1955) und habilitierte sich in Heidelberg (1960), wurde im selben Jahr als o. Professor an die Universität Tübingen berufen. Mehrere Rufe (Marburg, Erlangen, München, Bonn) lehnte er ab. Seine „Gesammelten Schriften", zu denen sich im Jahre 2013 noch ein Band 6 hinzugesellte (bei Mohr lieferbar zum Preis von 84,-- EUR), umfasst „ausgewählte Abhandlungen, Festschriftbeiträge und Rezensionsaufsätze. In interdisziplinärer Ausrichtung widmen sie sich besonders den historischen Ursprüngen und aktuellen Wechselwirkungen zwischen der Jurisprudenz, Geschichtswissenschaft und Theologie, um die vielfältigen und weitreichenden Verbindungen zwischen der Rechtsgeschichte und der Rechtsdogmatik, dem staatlichen und dem kirchlichen Recht, der Praxis und der Theorie aufzuzeigen" (Wikipedia). - Bde. 3, 4 und 5 beim Verlag vergriffen.

56

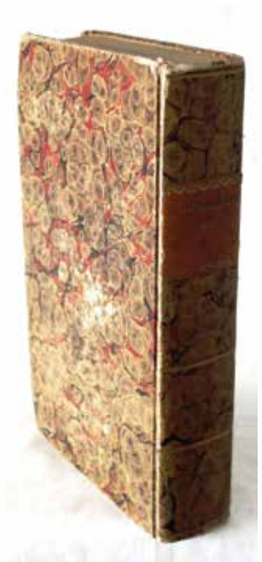

57

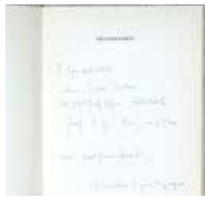

58

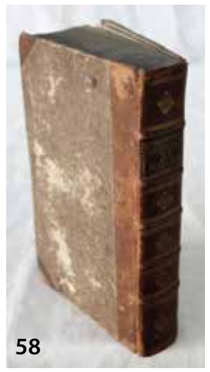

59

56. HEFFTER, August Wilhelm,

Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf die nicht exclusiven Landesrechte. **Halle, bei C. A. Schwetschke und Sohn, 1833.**
8vo. XII, 690 S. Schöner, zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug, geprägtem Rückentitelschild und schönem Gelbschnitt. 300,--

Erste Ausgabe. - Heffter (1796-1880) war zunächst Assessor am Appellationsgerichtshof zu Köln, dann Rat am Oberlandesgericht Düsseldorf. Seine Veröffentlichung zur „Athenäischen Gerichtsverfassung" bewirkte seine Berufung als Professor an die Universität Bonn (1823), im Jahre 1830 wechselte er an die Universität Halle, 1833 dann an die Universität Berlin. Eine große Bestandsaufnahme des partikularen Strafrechts im Deutschen Reich vor Einführung des StGB im Jahre 1871 unternahm Heffter. Sein Lehrbuch wird zudem gerühmt wegen seiner rechtspraktischen Ausrichtung und dem beinahe axiomatischen Aufbau innerhalb des materiellen Teils. „Heffter zählte als Universitätslehrer und praktischer Jurist zur geistigen Elite seiner Zeit. Seine ‚Institutionen des römischen und deutschen Zivilprozesses' und das ‚Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts' ... waren grundlegende Werke der deutschen Gemeinrechtswissenschaft" (NDB).

57. HEIDEGGER, Martin,

Gelassenheit. Pfullingen, Verlag Günther Neske, 1959.
8vo. 24 S. Originaler Verlagskarton. 220,--

Mit ausführlicher handschriftlicher Widmung mit Unterschrift Heideggers an Prof. Dr. E. Sangmeister, dem damaligen Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (3. Okt. 59). Edward Sangmeister (1916-2016) wurde 1956 nach Freiburg berufen, zunächst als Extraordinarius, ab 1959 als Ordinarius (bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1981). Er bekleidete in Freiburg den Lehrstuhl für Ur- und Frühgeschichte. - Die vorliegende Veröffentlichung beruht auf einer Rede Heideggers bei der Feier zum 175. Geburtstag des Komponisten Conradin Kreutzer am 30. Oktober 1955 in Meßkirch.

58. HEINECCIUS, Johann Gottlieb,

Elementa Iuris Naturae et Gentium, commoda auditoribus methodo adornata. **Editio V. Halle, impensis Orphanotrophei, 1768.**
8vo. Titelblatt in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 5 Bll., XVI S., 2 Bll., 576 S., 12 Bll. Zeitgenössischer Halblederband mit Rückenvergoldung, geprägtem Rückenschildchen und Blauschnitt. Schöner Erhaltungszustand! 450,--

Letzte Ausgabe. Deutsches Lehrbuch des Naturrechts mit europäischer Verbreitung! - Das 17. und 18. Jahrhundert brachte eine Reihe von bedeutenden Gelehrten des Naturrechts hervor: Grotius (1585-1645), Hobbes (1588-1679), Pufendorf (1632-1694) und schließlich Christian Thomasius (1655-1728). Sie bestimmten mit ihren Werken das geistige Leben in Europa und damit auch den akademischen Unterricht. Nach den Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648) war die Frage nach dem Führungsanspruch der einen (katholischen) oder anderen (protestantischen) Religion obsolet. Auf diesem Durcheinander stellten die Juristen die Frage neu. Diese Fragestellung zielte nach der Begründbarkeit des Naturrechts aus der göttlichen Offenbarung oder einer natürlichen Ordnung der Dinge und der Natur des Menschen. In ganz Deutschland rückten naturrechtliche Vorlesungen mehr und mehr in den Mittelpunkt des Rechtsunterrichts. Leitfaden der Vorlesungen waren die Werke von Grotius und Pufendorf. Diese Situation habe ihn, so schreibt Johann Gottlieb Heineccius im Vorwort, dazu veranlasst, ein eigenes Lehrbuch zum Naturrecht zu verfassen.

59. HEINECCIUS, Jo(hann) Gottl(ieb),

Venetianische Gesamtausgabe. 13 Titel in 17 Bänden der Typographia Balleoniana in Venedig. **17 Bde. Venetiis (= Venedig), ex Typographia Balleoniana, 1740-1751.**
8vo. (16x10 cm). Zusammen 10.849 Seiten. Zeitgenössische Pergamenteinbände auf 6 Bünden geheftet u. handgeschriebenen Rückentiteln. Einheitliches Set in phantastischem Zustand! 1.600,--

Schönes und zeitgenössisch einheitlich gebundenes venezianisches Set! - Juristische Gesamtausgaben wurden seinerzeit vor allem in Italien angefertigt. Heineccius (1681-1741) zählt zu den berühmtesten und bedeutendsten Vertretern des sog. Usus modernus pandectarum, das er vor allem an der Universität Halle lehrte. Er folgte seinem Drang zur Jurisprudenz, nachdem er bereits ein theologisches Studium an der Universität Leipzig absolviert hatte. Er studierte in Halle bei Samuel Stryk, promovierte 1716 und wurde 1720 zum a.o. Professor und 1721 zum o. Professor an die Universität Halle berufen. Im Jahre 1724 folgte er einem Ruf der Staaten von Westfriesland an die Universität Franeker, im Jahre 1727 dem Ruf des Königs von Preußen an die Universität Frankfurt/Oder als Professor der Pandekten. Im Jahre 1733 kehrte Heineccius endgültig an die Universität Halle zurück.
I. Elementa Juris Naturae, et Gentium, commoda auditoribus methodo adornata. Editio nova & castigatior. 1746. XX, 640 S. (= Vol. I).
II. Praelectiones Academicae in Hugonis Grotii De Jure Belli, et Pacis Libros Tres. 1746. Tb., 2 Bll., 913 S. (= Vol. II).
III. Historia Juris Civilis Romani, ac Germanici, qua utriusque origo et usus in Germania ex ipsis fontibus ostenditur. Commoda auditoribus methodo adornata, multisque observationibus haud vulgaribus passim illustrata. Editio Veneta prioribus auctior & correctior. 1742. XXXII, 612 S. (= Vol. III).
IV. Elementa Juris Civilis secundum ordinem Institutionum, commoda auditoribus methodo adornata. Cum animadversionibus Jo. Georg Estor. 1749. Tb., 10 Bll., 600 S. (= Vol. IV).
V. Elementa Juris Civilis secundum ordinem Pandectarum, commoda auditoribus methodo. 2 Bde. 1746. XXIV, 707; 516 S. (= Vol. V und VI).
VI. Antiquitatum Romanarum Jurisprudentiam illustrantium syntagma secundum ordinem Institutionum Justiniani Digestum, in quo multa juris Romani atque auctorum Veterum loca explicantur, atque illustrantur. 2 Bde. 1744. XXIV, 562; 455 S. (= Vol. VII und VIII).
VII. Juris Cambialis commoda auditoribus methodo adornata. 1746. Tb., 1 Bl., 99 S. (= Vol. IX).
VIII. Ad Legem Juliam et Papiam Poppaeam Commentarius, quo multa juris auctorumque veterum loca explicantur, vindicantur, emendantur, atque illustrantur. Editio Veneta, prioribus accuratior. 1741. XXXII, 759 S. (= Vol. X).
IX. Opusculorum Variorum Sylloge, olim seorsum editorum, jam in hunc fasciculum collectorum. 2 Bde. 1748. XXVII, 876; 920 S. (= Vol. XI und XII).
X. Elementa Philosophiae Rationalis, et Moralis ex principiis admodum evidentibus justo ordine adornata. Accessere Historia Philosophica & index locupletissimus. Editio nova & castigatior. 1740. 352 S. (= Vol. XIII).
XI. Fundamenta Stili Cultioris in usum auditorii adornavit, et Syllogen Exemplorum adjecit. Editio Veneta, prioribus emendatior. 1743. XXIV, 444 S. (= Vol. XIV).
XII. Praelectiones Academicae in Sam. Pufendorffii De Officio Hominis, et Civis Libros II. 1746. 520 S. (= Vol. XV).
XIII. Elementa Juris Germanici tum Veteris, tum hodierni. Ex genuinis principiis eruit & commoda auditoribus methodo adornavit. 2 Bde. 1751. XLVIII, 755; XXVIII, 860 S. (= Vol. XVI und XVII).

60

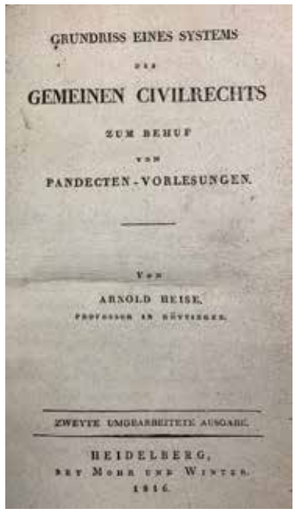
GRUNDRISS EINES SYSTEMS
DES
GEMEINEN CIVILRECHTS
ZUM BEHUF
VON
PANDECTEN-VORLESUNGEN.
VON
ARNOLD HEISE,
PROFESSOR AN GÖTTINGEN.
ZWEYTE UMGEARBEITETE AUSGABE.
HEIDELBERG,
BEY MOHR UND WINTER.
1816.

61

62

63

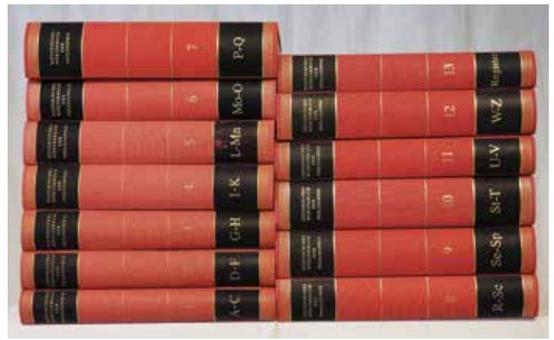

64

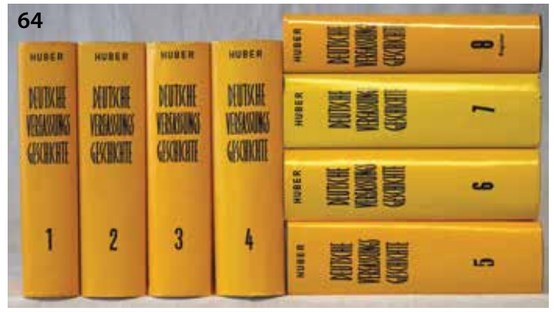

60. HEISE, Arnold,

Grundriss eines Systems des Gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen. **Zweyte, umgearb. Ausgabe. Heidelberg, bey Mohr und Winter, 1816.**
8vo. X, 194 S. Zeitgenössischer brauner Pappband mit geprägtem, rotem Rückentitelschild und schönem 3-seitigem Rotschnitt. (Ebd.-Deckelpapierbezüge erneuert, frischer Zustand). 320,--

Heise, in Hamburg geboren, studierte in Jena unter Feuerbach und Hufeland und dann in Göttingen. 1804 wurde er Professor in Heidelberg. Dort schrieb er 1807 das System des Gemeinen Civilrechts. Von 1814 bis 1817 wirkte er an der Universität Göttingen, um dann in die Praxis zu gehen, zunächst in das Justizministerium Hannover, dann 1820 als Präsident des Oberappellationsgerichts der Freien Deutschen Städte nach Lübeck, das unter seiner Leitung zum angesehensten Gericht in ganz Deutschland wurde. Heise ist von Savigny sehr geschätzt worden und von ihm bei der Reorganisation der Universität Heidelberg nach dort empfohlen worden. Der Grundriß eines Systems des gemeinen Zivilrechts ist zuletzt in dritter Auflage 1819 erschienen. Das Buch beginnt mit einer Einleitung, welche über die Quellen des gemeinen Rechts orientiert. Es folgen dann folgende Teile: I. Allgemeine Lehren (objektives Recht, subjektives Recht, Rechtsverfolgung, Rechtssubjekte, Rechtsgegenstände, Handlungen, Bedeutung von Raum und Zeit); II. dingliche Rechte; III. Obligationenrechte; IV. Familienrecht (dinglich persönliche Rechte).

61. HELLER, Hermann,

Gesammelte Schriften. Mit einer Einleitung in die Schriften Hermann Hellers von Martin Drath und Christoph Müller. Hrsg. von Martin Drath, Otto Stammer, Gerhart Niemeyer und Fritz Borinski. **3 Bde. Leiden, Sijthoff, 1971.**
Gr.-8vo. XXIX, 733; IX, 653; XXVII, 502 S. Originale grüne Verlagsleinenbände (mit den OUmschlägen). Exzellenter Zustand! 300,--

I. Orientierung und Entscheidung (1. Politische Ideenkreise; 2. Sozialistische Entscheidung; 3. Demokratische Bildung; Anhang: Buchbesprechungen); II. Recht, Staat, Macht (1. Zur Theorie von Staat und Recht; 2. Zum Verfassungsrecht der Weimarer Republik; 3. Parlamentarismus oder Diktatur); III. Staatslehre als politische Wissenschaft (1. Schriften zur Staatslehre; 2. Staatslehre, in der Bearbeitung von Gerhart Niemeyer; Anhang: Bibliographie der Veröffentlichungen Hermann Hellers von Hans Rädle).

62. HEUSLER, Andreas,

Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1885-1886.
8vo. XI, 396; XII, 670 S. Sehr schöne zeitgenössische Halblederbände mit roten geprägten Rückentitelschildern und reicher Rückenverzierung. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Hrsg. von Karl Binding, 2. Abtheilung, Tl. 2, 1-2). Exzellenter Zustand! 180,--

Heusler (1834-1921), Professor der Rechte an der Universität Basel und von 1891 bis 1907 Präsident des Baseler Appellationsgerichts, war einer der namhaftesten Vertreter der Lehre vom deutschen Recht im 19. Jahrhundert. Sein vorliegendes Hauptwerk nahm großen Einfluss auf die weitere Entwicklung. Es kann durchaus als ein germanistisches Gegenstück zu Jherings „Geist des römischen Rechts" betrachtet werden. Die sprachliche Kraft, auch deren Schönheit, sind in diesem Werke bestechend. Mit dieser Publikation muss Heusler als einer der bedeutendsten Juristen seiner Zeit angesehen werden.

63. HISTORISCHES WÖRTERBUCH DER PHILOSOPHIE.

Unter Mitwirkung von mehr als 700 Fachgelehrten in Verbindung mit Friedrich Kambartel, Hermann Lübbe, Odo Marquard u. a. hrsg. von Joachim Ritter, Karlfried Gründer und Gottfried Gabriel. Völlig neubearb. Ausgabe des „Wörterbuchs der philosophischen Begriffe" von Rudolf Eisler. **13 Bde. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1971-2007.**
4to. Zusammen ca. 8500 S. Originale rote Ganzleinenbände mit Rückengoldprägung. 580,--

Parallel zur Baseler Originalausgabe (Verlag Schwabe & Co.) erschienene Lizenzausgabe, nur für die Mitglieder der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft. Die Originalausgabe erschien in blauen Ganzleinenbänden mit Schutzumschlägen, die vorliegende Ausgabe in roten Ganzleinenbänden ohne Schutzumschläge. Das Register (Bd. 13) hrsg. von Margarita Kranz in Verbindung mit Gottfried Gabriel und Helmut Hühn. Der Registerband mit einer Volltext-CD-Rom des Gesamtwerks.

64. HUBER, Ernst Rudolf,

Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. 1.-2. verbesserte und neubearb. Aufl. 8 Bde. Stuttgart u. a., Verlag W. Kohlhammer, 1967-1991.
Gr.-8vo. Originale blaue Verlagsleineneinbände (mit den gelben Originalschutzumschlägen). (Schutzumschlag v. Bd. 1 restauriert). 750,--

Band V mit längerer handschriftlicher Widmung Ernst Rudolf Hubers, datiert auf den 19.2.78.
I. Reform und Restauration 1789 bis 1830. 1957. XXVII, 820 S. (Wilhelm Michael Kirsch in Freundschaft zugeeignet).II. Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850. 3., wesenlich überarb. Aufl. 1988. XXXII, 935 S. (Hubert Schrade, *Allenstein am 30. März 1900, + Freiburg i. Br. am 25. November 1967, in treuem Gedenken gewidmet).III. Bismarck und das Reich. 3., wesentlich überarb. Aufl. 1988. XXXVI, 1074 S. (Franz Wieacker nach mehr als fünf Jahrzehnten bewährter Freundschaft getreulich zugeeignet).IV. Struktur und Krisen des Kaiserreichs. 1969. XLVII, 1256 S. (Ernst Forsthoff dankbar für Zuspruch und Widerspruch in steter Freundschaft zugeeignet). V. Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung 1914-1919. 1978. LII, 1205 S. (Alfred Heuss, dem Kenner und Deuter der Verfassungs- und Revolutionsgeschichte der antiken Welt freundschaftlich zugeeignet). VI. Die Weimarer Reichsverfassung. 1981. XLIV, 1146 S. (Ernst Friesenhahn im Gedenken an die gemeinsamen Bonner Jahre und an das einstige Bemühen um die Staatsprobleme der Weimarer Zeit in altem Verbundensein zugeeignet).VII. Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik. 1984. IL, 1281 S. (Tula Huber-Simons in treuer Erinnerung zu eigen).VIII. Registerband, bearb. von Gustav Schmidt und Gerhard Borawski. 1991. XII, 889 S.

65. HUBER, Ernst Rudolf, Wolfgang HUBER,
Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. **5 Bde (Bd. 5 = Register, komplettes Set). Berlin, Duncker & Humblot, 1973-1995.**
8vo. XXXI, 705; XLVII, 1036; XXXVI, 873; XLXXX, 884; (Register:) 193 S. Originale Verlagsleinen (mit den OUmschlägen). (Originale Schutzumschläge stellenw. ausgebessert). 275,--

I. Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution; II. Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfs 1848-1890; III. Staat und Kirche von der Beilegung des Kulturkampfs bis zum Ende des Ersten Weltkriegs; V. Register, bearb. von Rupprecht-Stiefel. - Bände 2 und 4 beim Verlag vergriffen. Komplettes Set bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft zum Neupreis von 398,-- EUR erhältlich.

66. HUBER, Ernst Rudolf,
Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich. **Breslau, Verlag von M. & H. Marcus, 1930.**
8vo. 229 S. Originale Verlagsbroschur. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht sowie aus dem Völkerrecht, hrsg. v. Siegfried Brie, Max Fleischmann u. Friedrich Giese, 44). (Ebd. leicht angeschmutzt). 180,--

Erste Ausgabe, selten. - Die Anregung zur Arbeit gab Carl Schmitt, Hubers „hochverehrter Lehrer", dem er im Vorwort ausdrücklich dankt, auch für die dauernde Begleitung Schmitts bis zum Abschluss der Arbeit. Außerdem dankt er der „außerordentlichen Förderung" durch Johannes Heckel in Bonn.

67. HUBERICH, Charles Henry, Alexander NICOL-SPEYER (Hrsg.),
Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens. 1. Serie (XXXX) bis 17. Serie (Nov. 1918) sowie Register zu den Serien. **17 Bde. sowie 4 Registerbände. (zusammen 21 Bände = alles Erschienene). Haag, Martinus Nijhoff, 1915-1919.**
8vo. Zusammen ca. 6650 Seiten. Zeitgenössische Halbleinenbände mit geprägten Rückenschildern. (Rückenschilder tlw. verblasst, St.a.T.). 750,--

Seltene Reihe, Bd. 1 in gebundener Xerokopie ergänzt. - Huberich (1877-1945) war Professor der Rechte an der Stanford University, Mitglied der Anwaltschaft des Obersten Bundesgerichts der Vereinigten Staaten von Amerika, Advokat in Haag, Berlin, Paris und Hamburg. Nicol-Speyer war Mitglied der Anwaltschaft des Kassationshofes und Advokat in Haag und Rotterdam.

68. HUFELAND, Gottlieb,
Institutionen des gesammten positiven Rechts oder systematische Encyklopädie der sämmtlichen allgemeinen Begriffe und unstreitigen Grundsätze aller in Deutschland geltenden Rechte. **Zweyte, sehr umgearb. u. verbess. Aufl. Jena, in der akademischen Buchhandlung, 1803.**
8vo. XLVI, 566 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug u. von alter Hand beschriebenem Rückentitelschild. 600,--

Hufeland (1760-1817) war Professor in Jena, Würzburg und Landshut, zuletzt in Halle an der Saale als Professor für römisches Recht. Seine Universitätslaufbahn wurde unterbrochen durch ein Intermezzo als Bürgermeister in Danzig 1808-1812. Diese politisch unruhige Zeit verarbeitete Hufeland in seinen „Erinnerungen", die er 1815 veröffentlichte. Daneben stehen vor allem rechtswissenschaftlich-methodische Schriften, so wie die vorliegende Arbeit (zuerst im Jahre 1790 publiziert), die Hufeland als den großen Rechtslehrer am Ende des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts ausweisen, der die Rechtsphilosophie Kants in die Methodik der Rechtswissenschaft integriert. Daneben seien noch die „Versuche über den Grundsatz des Naturrechts" (1785), die „Lehrsätze des Naturrechts" (1790), die „Institutionen des gesamten positiven Rechts" (1798) oder „Über den eigenthümlichen Geist des Römischen Rechts" (1815) erwähnt. „Hufeland hat Bedeutung als früher Anhänger Kants, der seinen ‚Versuch über den Grundsatz des Naturrechts'... günstig beurteilte, und durch seine methodologischen Schriften, vor allem seine scharfsichtige, wenn auch bei den Zeitgenossen auf Unverständnis gestoßene Ablehnung der Versuche, ein gemeines deutsches Privatrecht zu konstruieren" (vgl. Kleinheyer/Schröder, 6.A., 522). Es mag gleichermaßen Hufelands Bedeutung unterstreichen und auch die Karriere seines Landshuter Lehrstuhlnachfolgers weiter befeuert haben: es war kein Geringerer als Friedrich Karl von Savigny!

69. HUFELAND, Gottlieb,
Versuch über den Grundsatz des Naturrechts nebst einem Anhange. **Leipzig, bey G. J. Göschen, 1785.**
8vo. Tb., 2 Bll., 294 S. Neuer Pappband mit Rückentitelschildchen, originale Interimsbroschur eingebunden. (mit Exlibris des Staats- und Cabinets-Ministers Freiherrn von Berstett auf Broschurinnenseite). 600,--

Seltene Erstausgabe. - Hufeland (1760-1817) war Professor in Jena, Würzburg und Landshut, zuletzt in Halle an der Saale als Professor für römisches Recht. „Hufeland hat Bedeutung als früher Anhänger Kants, der seinen ‚Versuch über den Grundsatz des Naturrechts'... günstig beurteilte, und durch seine methodologischen Schriften, vor allem seine scharfsichtige, wenn auch bei den Zeitgenossen auf Unverständnis gestoßene Ablehnung der Versuche, ein gemeines deutsches Privatrecht zu konstruieren" (vgl. Kleinheyer/Schröder, 6.A., 522). Es mag gleichermaßen Hufelands Bedeutung unterstreichen und auch die Karriere seines Landshuter Lehrstuhlnachfolgers weiter befeuert haben: es war kein Geringerer als Friedrich Karl von Savigny!

65

66

67

68

69

70

70

71

72

73

74

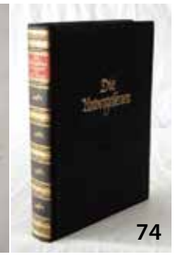

75

70. HUGO, Gustav,
Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian, oder der juristischen und meist civilistischen gelehrten Geschichte. **3., sehr veränderter (= letzter) Versuch. Berlin, bey August Mylius, 1830.**
8vo. XXXVI, 672 S. Neuer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild. (Lehrbuch eines civilistischen Cursus, 6). 250,--

Hugo (1764-1844), Ordinarius für römisches Recht in Göttingen, war der Wegbereiter der historischen Schule unter F. C. v. Savigny in Berlin. Hugo war als Rechtslehrer und Rechtsgelehrter einer der bedeutendsten in Deutschland vor dem Auftreten von Savigny. Epoche machte sein Werk zur Geschichte des römischen Rechts, dem selbst Savigny vorbildhaften Charakter zugesprochen hat. Die entscheidenden Anregungen für seinen wissenschaftlichen Werdegang hat Savigny von Gustav Hugo in Göttingen erhalten, den er in jungen Jahren mehrfach in Göttingen besucht hat. Was ihn mit Savigny verband war die Ablehnung der Naturrechtslehre. Für Hugo gab es drei Grundlinien der Rechtswissenschaft, die praktische und historische und die philosophische. Seine Gegnerschaft mit den Lehren aus der Zeit der Epoche des Usus modernus pandectarum resultierte aus seiner Einstellung, daß die historische Dimension in der Erfassung des Rechts nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Man darf nicht, wie im Usus modernus pandectarum üblich, willkürlich aus heimischen und römischen Quellen auswählen. Insoweit muß eine ganz neue Aufgabe erfüllt werden: Trennung von deutschem und römischem Recht, Unterscheidung von justinianischem und klassischem römischem Recht und eine Trennung des gegenwärtigen vom historischen römischen Recht. Die Differenz zu Savigny beginnt dort, wo Savigny die Entwicklung des römischen Rechts als einen europäischen Gesamtzusammenhang erkennen will, während dies für Hugo allein einen hintergründigen Bildungswert darstellte.

71. HUGO, Gustav.
Lehrbuch der juristischen Encyklopädie. Als allgemeine Einleitung (zum Lehrbuch eines civilistischen Cursus). **5., ganz von Neuem ausgearb. Versuch. Berlin, bey August Mylius, 1817.**
8vo. X, 468 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug u. schönem Rotschnitt. (Lehrbuch eines civilistischen Cursus, 1). (Ebd. etw. bestoßen, Gelenk am ob. Kapital leicht brüchig, erste Bll. ganz leicht angeschmutzt). 280,--

Hugo (1764-1844), Ordinarius für römisches Recht in Göttingen, war der Wegbereiter der historischen Schule in Deutschland. Er war als Rechtslehrer und Rechtsgelehrter einer der bedeutendsten in Deutschland vor dem Auftreten von Savigny. Hugo war der entscheidende Impulsgeber für Savignys wissenschaftlichen Werdegang. Was ihn mit Savigny verband, war die Ablehnung der Naturrechtslehre. Für Hugo gab es drei Grundlinien der Rechtswissenschaft: die praktische, historische und die philosophische. Seine Gegnerschaft mit den Lehren aus der Zeit der Epoche des Usus modernus pandectarum resultierte aus seiner Einstellung, daß die historische Dimension in der Erfassung des Rechts nicht außer Acht gelassen werden dürfe.

72. JELLINEK, Georg,
Ausgewählte Schriften und Reden. Mit einem Geleitwort von Wilhelm Windelband. Hrsg. von seiner Wittwe und seinem Sohn Walther, mit Vorwort von Walther Jellinek. **2 Bde. Berlin, Verlag von O. Häring, 1911.**
8vo. Portrait von Jellinek, XXXII, 454; X, 583 S. Originale rote Verlagsleinenbände mit Goldprägung. 240,--

Posthume Ausgabe. - Jellinek (1851-1911), zuletzt Professor der Rechte an der Universität Heidelberg. Zahlreiche Beiträge stammen aus dem Nachlass des kurz zuvor verstorbenen Georg Jellinek und wurden erstmals veröffentlicht. Bd. 1: I. Philosophie und Rechtsphilosophie. II. Zur schönen Literatur. III. Auf Lebende und Tote. IV. Universität. V. Das Prorektoratsjahr. - Bd. 2: VI. Rechtsgeschichte und Geschichte der politischen Idee. VII. Staatslehre, Politik und Staatsrecht. VIII. Völkerrecht.

73. JENSEN, F(riedrich) C(hristoph), D(ietrich) H(ermann) HEGEWISCH,
Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft von den in der Privilegienlade befindlichen Originalien genau abgeschrieben und mit denselben verglichen auch demnächst zum Druck befördert. **Kiel, gedruckt von Christian Friedrich Mohr, 1797.**
4to. L, 3 Bll., 284 S., 2 Bll. (Realregister). Mit 3 Falttafeln (Wappen und Urkunden zeigend) im Anhang. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitelschildchen. (Eintrag von alter Hand, anno 1802, a. Tb. Schöner breitrandiger Zustand). 240,--

Jensen (1754-1827) war seit dem Jahre 1779 Sekretär der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft in Kiel. Er hatte im Jahre 1778 zum Dr. jur. an der Universität Kiel promoviert, wurde 1779 dort Privatdozent, 1781 zum a. o. Professor und 1785 zum o. Professor für Deutsches Recht, Römisches Recht, Reichsprozess, Kirchenrecht und Kriminalrecht berufen. Sein Neffe war Friedrich Christoph Dahlmann. - Hegewisch (1740-1812) war Historiker, der insbesondere mit Arbeiten zur Geschichte der Merowinger und Karolinger hervortrat. Seine Schriften wurden auch ins Englisch, Französische, Dänische und Schwedische übersetzt. Im Jahre 1780 wurde er zum a. o. Professor, zwei Jahre später dann zum o. Professor für Geschichte an die Universität Kiel berufen. Der bekannte Publizist und Politiker Franz Hermann Hegewisch war sein Sohn.

74. JÜNGER, Ernst (Hrsg.),
Die Unvergessenen. Berlin und Leipzig, Wilhelm Andermann Verlag, 1928.
4to. Farbporträt (Maximilian von Spee), Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 399 S. Mit 4 Aquarellen u. 64 Kunstdrucktafeln. Originaler schwarzer Verlagsleinen mit Rücken- u. Deckelprägung. Guter Zustand! 130,--

Widmungsblatt: „Denen, die für Deutschlands Zukunft siegten und starben!". Mit einem Vorwort sowie einem Nachwort Ernst Jüngers. Über Rudolf Berthold (von Erich Balla), Oswald Boelcke (von Otfried Fuchs), Otto Braun (von Friedrich Georg Jünger), Hans Breuer (von Hans-Gerd Techow), Richard Dehmel (von Eckart Dury)..., Gorch Fock (von Gerhard Günther)..., Max Huber (von Hans Schoenfeld)..., Hermann Löns (von Friedrich Georg Jünger)..., August Macke (von Lothar Erdmann), Franz Marc (von Lothar Schreyer), Bernhard von der Marwitz (von Ludwig Alwens)..., Manfred von Richthofen (von Friedrich Georg Jünger)..., Albert Leo Schlageter (von Friedrich Georg Jünger) u. a.

75. JUNG, Carl Gustav,
Wandlungen und Symbole der Libido. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Denkens. **Leipzig, F. Deuticke, 1912.**
8vo. 422 S. Originale Verlagsbroschur. (Broschur stellenw. leicht ausgebessert). 450,--

Erste Ausgabe. Führte zum Bruch mit Sigmund Freud und zur Begründung der Analytischen Psychologie! - Geschrieben gegen Ende von Jungs intensiver Zusammenarbeit mit Sigmund Freud. Jung betrachtete die Arbeit später als Katalysator für ihre Spaltung im Jahr 1913. In dem Buch äußert Jung abweichende Vorstellungen von denen Freuds über die Natur der Libido. Zunächst wandte sich Jung (1875-1961) den Lehren des Psychoanalytikers Sigmund Freud zu, wurde im Jahre 1910 erster Präsident der „Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung", die in Nürnberg gegründet wurde. Die vorliegende Arbeit erweiterte Freuds Libidobegriff und löste den Bruch mit Freud aus. Für Jung war nicht mehr nur die kindliche Sexualität Triebfeder der Libido, sondern auch andere Faktoren beeinflussen die Libido, die somit für Jung zu einer generellen psychischen Triebkraft wird. Die Abkehr von Freud veranlasste Jung, bereits im Jahre 1914 den Vorsitz der „Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung" niederzulegen. Er prägte in Abgrenzung zur Psychoanalyse Freuds im Jahre 1913 die Bezeichnung „Analytische Psychologie".

76

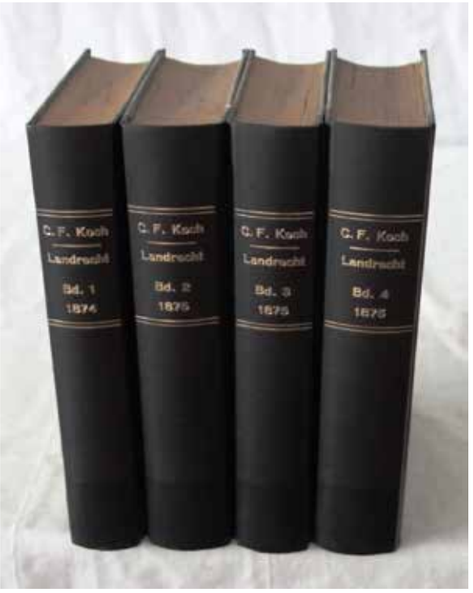

77

78

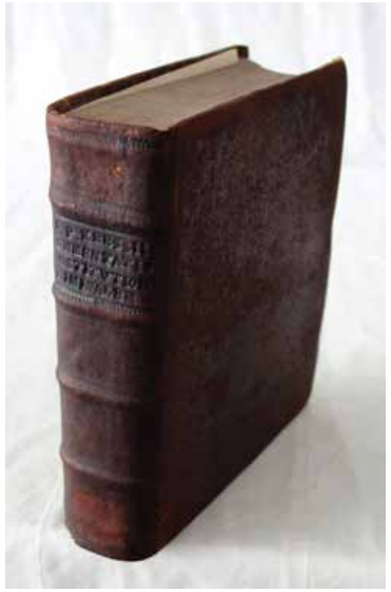

76. KOCH, C(hristian) F(riedrich) (Hrsg.),

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Unter Andeutung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen herausgegeben mit Kommentar in Anmerkungen. Nach des Verfassers Tode bearb. von Franz Förster, P. Hinschius, A. Achilles, A. Dalcke und R. Johow. **5.-6. Ausgabe. 4 Bde. Berlin, Verlag von J. Guttentag (D. Collin), 1874-1876.**

8vo. (I, 6.A. 1874:) VII, 894; (II, 5.A. 1875:) VIII, 1007; (III, 5.A. 1875:) VIII, 859; (IV, 5.A. 1876:) VIII, 610, 466 S. Neue, einfache Halbleinenbände. (St.a.Vorsätzen und Schnitt). 360,--

Koch (1798-1872), Sohn eines mittellosen Tagelöhners aus ärmlichsten Verhältnissen stammend, schaffte als Autodidakt und über verschiedene Ausbildungswege den Sprung als Student an die Universität Berlin, wo er bis 1825 u. a. bei Savigny studierte. Nach dem Studium bekleidete er verschiedene Ämter bei Stadt- und Landgerichten, am Oberlandesgericht Breslau, schließlich als Gerichtsdirektor in Halle an der Saale und ab 1841 in Neiße, bis er 1854 in den Ruhestand trat und sich voll und ganz seiner literarischen Arbeit widmen konnte. Das vorliegende Werk entstand in Halle und Neiße und gilt als Kochs Hauptwerk, neben dem vor allem im Ruhestand erarbeiteten Kommentar zum Allgemeinen Preußischen Landrecht. Er zählt mit vorliegendem Werk zu den bedeutendsten Vertretern der preußischen Zivilrechtswissenschaft im 19. Jahrhunderts.

77. KOHL, J(ohann) G(eorg),

Deutsche Volksbilder und Naturansichten aus dem Harze. **Hannover, Carl Rümpler, 1866.**

8vo. Tb., 2 Bll., 436 S., 2 Bll. Neuer Pappband mit Buntpapierbezug und Rückentitelschild. 220,--

Erste Ausgabe, selten. - Kohl (1808-1878) war ein Reiseschriftsteller und Essayist aus Bremen, der bekannteste Reiseschriftsteller auf dem deutschsprachigen Buchmarkt Mitte des 19. Jahrhunderts. Insbesondere seine Nordamerika-Reise in den Jahren 1854 bis 1858 und die daraus resultierenden Arbeiten machten ihn zu einem der angesehensten Amerikanisten überhaupt, auch in den USA selbst, wo er bis heute hohes Ansehen genießt. Nach seiner Rückkehr widmete er sich vor allem der Kulturgeschichte Bremens und wurde im Jahre 1863 zum hauptamtlichen Stadtbibliothekar seiner Heimatstadt berufen. - „Die neueste Zeit hat zwei in ihrer Invidualität sehr verschiedene Touristen par excellence aufzuweisen, nämlich Hermann Heinrich Ludwig Fürsten von Pückler-Muskau (geb. 1785 zu Muskau) und Johann Georg Kohl (g. Bremen, 1808); Ersterer ist ein geistreicher Weltmann, der jedoch das, was er gesehen, zwar oberflächlich, aber geschmackvoll zu skizziren weiß, Letzterer das Muster aller Reisenden, der besonders das schildert, was Andere, namentlich die gelehrten Professoren, gar nicht sehen und beschreiben mögen, nämlich das Volk, und der nie den Zweck seiner Reise, die Individualität des Landes und der Nation, die er besucht, darzustellen, nicht seine langweilige Persönlichkeit, aus den Augen läßt" (Johann G. T. Gräße: Handbuch der allgemeinen Literaturgeschichte aller bekannten Völker der Welt, Band IV, 1850). „Kohl gehört zu den berühmten Reisenden und den besten Reisebeschreibern unserer Zeit. [. . .] Will man das Eigenthümliche seines Wesens mit einem Worte bezeichnen, so kann man ihn eine contemplative Natur nennen. Seine Schreibweise ist klar und anziehend, Letzteres besonders dadurch, daß er überall möglichst invidivualisirt, den Leser schnell mitten in die Sache hineinversetzt und dieser die interessantesten Seiten abzugewinnen weiß. Seelenzustände zu malen, gelingt ihm in hohem Grade und macht ihm persönlich besonderes Vergnügen" (August Lüben, Carl Nacke: Einführung in die deutsche Literatur, Teil III, 1864). - Mit gedruckter Widmung des Verfassers „Seinem hochverehrten Gönner und Freunde dem Herrn Obersten F. von Stoltzenberg auf Sögeln bei Osnabrück...".

78. KRESS, Johannes Paul,

Commentatio succincta in Constitutionem Criminalem Caroli V. Imperatoris, in qua non solum De Constitutionis seu Ordinationis ipsius Origine Maximiliano I. verosimiliter a Goldasto adscripta disseritur, proiecta Comitialia de ann. MDXXI. Wormatiae et MDXXIX Spirae, hactenus inedita, ex Archivis producta, sedulo cum singulis Articulis Ordinationis in Comitiis Ratisponensibus ann. MDXXXII. publicatae conferuntur, verum etiam ipsi textus luculenter exponuntur. Omnibus tam in usum academicum quam forensem conscriptis editio quinta castigatior et praeter addita perspicua summaria opere ipso in iure locupetior. **Editio quinta. Hannover, sumtibus heredum Foersterianorum, 1760.**

8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 19 Bll., 872 S., 24 Bll. Zeitgenössischer Ganzledereinband auf 4 Bünden geheftet mit marmoriertem Schnitt. (St.a.T., Deckeln u. Fußschnitt, insgesamt aber schöner Zustand mit sehr frischem Papier). 600,--

Ein Meilenstein der Strafrechtsgeschichte! - „Der erste wirklich gute Commentar zur Carolina... Als geschichtlich wertvoll ist bei dieser Arbeit namentlich die Vergleichung der ersten Entwuerfe von 1521 und 1529 zu ruehmen" (vgl. Stintzing-L. III, 143). Kress (1677-1741), Schüler von Stryk und Thomasius, lehrte Kress Zeit seines Lebens an der Universität Helmstedt, an die er auf Vermittlung von Leibniz berufen worden war. Der im Jahre 1721 erstmals erschienene Kommentar, der bis zum Ende des 18. Jahrhunderts insgesamt 7 Auflagen erfuhr, gilt als erster Carolina-Kommentar von wissenschaftlichem Rang, der durch die historischen textkritischen Arbeiten, insbesondere der Vergleich der ersten Entwürfe der Carolina (1521 und 1529) zusätzlich herausragte. Der Kommentar bildet einen Meilenstein in der Entwicklung des deutschen Strafrechts. „Vieles und doch auch so viel Unvollendetes brachten die Editionen unserer endlich veröffentlichten Constitutio criminalis hervor, einerseits mit den hinzugefügten Anmerkungen der Rechtsgelehrten, andererseits aber auch ohne jeglichen Apparat, gewissermaßen nackt, sowie die Constitutio selbst am Regensburger Reichstag, im Jahre 1532, für das Deutsche Reich verabschiedet worden ist" beginnt Kress seine ‚praefatio ad lectorem', die zunächst der zweiten Ausgabe, später auch der vierten überarbeiteten Ausgabe vorangestellt worden ist. Darin gibt Kress einen Überblick über die Druckausgaben der Carolina, deren erste 1533 bei Ivo Schöffer in Mainz erschienen ist. Anschließend gibt Kress einen Überblick über die Kommentare zur Constitutio Criminalis. Was Blumblacher, Professor in Salzburg, gefordert hatte, nämlich einen neuen Kommentar zu veröffentlichen, formuliert Kress selbst in seinem Vorwort: „Weil nehmlich die bißherigen Remus, Zieriz, Bullaeus, kurtz und klein, auch nicht teutsch, und ein teutscher Commentarius sehr verlanget würde... Von allen wegen seiner Sorgfalt gelobt ragt unser Clasenius heraus, dessen Kommentar, nach dem Tode des Mannes von der Universität Julia in höchsten Tönen gelobt, erstmals im Jahre 1684 von Minner herausgegeben worden ist. Und schließlich neulich in Leipzig gedruckt worden ist..." (Kress). Bei Kress ist der jeweilige Artikel der Carolina in der Legalordnung und in der urprünglichen deutschen Sprache vorangestellt. Danach folgt die Darstellung jedes Artikels im Vorentwurf zur Carolina. Danach erst schließt sich unter dem Stichwort ‚notae ad articulum' der wissenschaftliche Kommentar an. Johann Paul Kress (1677-1741): 1677: geboren zu Hummelshahn im Voigtlande am 12. Februar 1706: Promotion zum Dr. iur. utr. nach Rechtsstudium in Jena und Halle, dort Schüler von Thomasius und Stryk 1710: in Wien Bekanntschaft mit Leibnitz 1712: auf Empfehlung von Leibnitz Professor der Rechte in Helmstedt 1730: Senior Professor der Fakultät 1732: Ordinarius der Fakultät 1741: gestorben am 23. November

79

80

81

82

79. LAUTERBACH, Wolfgang Adam,

Collegium theoretico-practicum Pandectarum, Studio B. Filii Ulrici Thomae Lauterbachii. Mit dem Index rerum et verborum, Tübingen, Cotta, 1714. **Editio nova, prioribus correctior. 3 Bde. sowie 1 Indexband. Tübingen, Sumptibus Ioannis Georgii Cottae, 1763-1765.**

4to. (I, 1763:) Tb. mit Vignette, 3 Bll., 1040 S.; (II, 1764:) Tb. mit Vignette, 1 Bl., 988 S.; (III, 1765:) Tb. mit Vignette, 1098 S.; (IV = Index:) 166 Bll. Zeitgenössische Pergamentbände mit schönem Rotschnitt. 750,--

Der wichtigste Pandektenkommentar im süddeutschen Raum im Zeitalter des usus modernus pandectarum! - Zum Kreis der wichtigsten Kommentare des „usus modernus pandectarum" zählt ohne Zweifel das Collegium von Lauterbach (1618-1678), des führenden Juristen des württembergischen Rechtskreises. Lauterbach war der bedeutendste Rechtslehrer an der Universität Tübingen im Zeitalter des Jus Commune und steht durchaus mit den großen Juristen wie Mevius und Carpzov auf einer Stufe. Er nahm mit seinen Werken grossen Einfluss auf die Rechtsentwicklung im süddeutschen Raum. Die Überarbeitung des gesamten Zivilrechts, insbesondere die Harmonisierung von einheimischem und römischem Recht, aber auch der Rechtstheorie und der Rechtspraxis war eine der großen Aufgaben dieser Zeit. In seinen Collegien nahm Lauterbach diese juristische Arbeit in Angriff. In den Jahren 1662 bis 1676 erörterte Lauterbach schwerpunktmäßig auf der Grundlage der Pandekten den Zivilrechtsstoff. Diese Erörterungen in der Legalordnung der Pandekten bildeten im Zusammenhang ein Compendium der Pandekten, das die Zivilrechtslehre dieser Zeit prägnant und punktgenau darstellt. Lauterbach kam bis zum 17. Buch und nach seinem Tode vollendete sein Tübinger Kollege Burkhard Bardilius (1629-1692) das Opus bis zum 50. Buch.

80. Lauterbach: STRYK, Samuel,

Succinctae Annotationes ad W. A. Lauterbachii JCti Celeberrimi, Compendium Digestorum, In Quibus Rationes desideratae adducuntur, obscura declarantur, & dubia praecipua breviter resolvuntur, ex Discursibus privatis Auditorum industria exceptae, eorumque commodo publicatae. Editio septima denuo revisa & hinc inde aucta. Accessit Index Rerum locupletissimus. **Editio septima. Leipzig (= Lipsiae), sumpt. Joh. Ludovici Gleditschii & Maur. Georg. Weidmanni, 1718.**

Gr.-8vo. Ganzseitiges Kupferporträt von Stryk, Tb. mit Vignette u. in Rot-Schwarz-Druck, 2 Bll., 860 S., (Index:) 46 Bll. Zeitgenössischer Pergamentband auf fünf Bünden geheftet, schöner Rotschnitt. 380,--

Stryk (1640-1710), der zuerst in Wittenberg, dann bei seinem späteren Schwiegervater Brunnemann in Frankfurt an der Oder studierte, wurde dort 1668 Professor für Institutionen, 1672 Nachfolger von Brunnemann. Im Jahre 1690 folgte er einem Ruf nach Wittenberg, schließlich wechselte er 1692 an die neugeschaffene Universität Halle, wo er Direktor und Professor primarius wurde. Stryk war der berühmteste Jurist des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, der mit seinem epochalen Werk „specimen usus moderni pandectarum" einer ganzen juristischen Epoche den Namen gab.

81. LUEDER, August Ferdinand,

National-Oekonomie oder: Volkswirthschaftslehre. Ein Handbuch zur Beförderung des Selbststudiums dieser Wissenschaft. Nach dem Tode des Verfassers aus dessen hinterlassenen Papieren herausgegeben. **Jena, in der Crökerschen Buchhandlung, 1820.**

8vo. Tb., 8 Bll., 438 S. Neuer Pappband mit Rückentitelschild. (St.a.T., kl. Ausriß am Titelbl. hinterlegt). 220,--

Erste Ausgabe des posthum erschienenen Spätwerks. - Lueder (1760-1819), vor allem bekannt als Wirtschafts- und Staatswissenschaftler, auch als Statistiker, weniger für seine Übersetzungen von Reisebeschreibungen aus dem Englischen, Französischen und Holländischen, gehörte zu den ersten und bedeutendsten Verbreitern und Popularisatoren der Lehren des großen Schotten Adam Smith in Deutschland. Nach seinem Studium in Göttingen wurde er 1786 Prof. der Geschichte am Collegium Carolinum in Braunschweig, 1810 (bis 1814) o. Prof. der Philosophie in Göttingen, zuletzt 1817 Prof. honorarius der Philosophie in Jena. Dort starb der gebürtige Bielefelder im Jahre 1819, dessen Verdienste als Modernisierer der Wirtschaftswissenschaften in Deutschland unbestritten sind.

82. LÜNIG, Johann Christian,

Corpus Juris Militaris. Des Heil. Roem. Reichs, worinn das Kriegs=Recht sowol der Roem. Kayserl. Majestaet, als auch desselben Reichs und dessen Creisse insgemein, ingleichen aller Churfuersten, und derer maechtigsten Fuersten und Staende in Teutschland insonderheit, enthalten ist, nebst einem Elencho, dienlichen Summarien und Marginalien, auch vollkommenen Register. Dem Publico zum Besten ans Licht gegeben. Faksimiledruck der Ausgabe 1723 mit einem Vorwort von Lothar Paul. **Leipzig, zu finden bey Friedrich Lanckischens Erben, 1723. (Nachdruck: Osnabrück, Biblio Verlag, 1968).**

4to. IX (Vorwort von Lothar Paul), Tb., 24 Bll., 688 S.; ZwischenTb., (689-) 1464 S., (Anhang zum Corpore Juris Militaris des Heil. Roem. Reichs:) 639 S., (Real-Register:) 16 Bll. Originale blaue Verlagsleinenbände mit Deckel- und Rückentitelprägung. Exzellenter Zustand! 240,--

In Anspielung auf die grosse Corpora iuris (civilis et canonici) entstanden im 17. und 18. Jahrhundert grosse Sammelbaende von Heeresrechtsvorschriften deutscher und auslaendischer Potentaten. Eines der bekanntesten Werke ist das von Luenig, mit dem nicht nur die Buendelung von Rechtsvorschriften unternommen worden ist. Das Werk ist zugleich der Beginn der Militaerrechtswissenschaft. - Lünig (1662-1740) studierte Geschichte und die Rechte an den Universitäten Helmstedt und Jena, verfolgte danach eine Beamtenkarriere als Amtmann in Eilenburg und als Stadtschreiber in Leipzig. Er trat als Publizist wichtiger Werke auf, neben der „Corpus Juris Militaris" seien vor allem genannt: das „Teutsche Reichs-Archiv", die „Teutsche Reichskanzley", die „Europäischen Staatsconsilia", der „Codex Augusteus" und der „Codex Italiae diplomaticus".

83. LÜNTZEL, Hermann Adolf,

Die ältere Diöcese Hildesheim. Mit zwei Charten. **Hildesheim, in der Gerstenbergschen Buchhandlung, 1837.**
8vo. XII, 476 S., mit 2 lithogr. Faltkarten im Anhang. Neuerer Halbleinen mit Buntpapierbezug und dem aufgebrachten Originalrückentitelschild. (alter, kleinerer St.a.T.). 180,--

Erste Ausgabe. - Lüntzel (1799-1850) entstammt der berühmten Hildesheimer Patrizierfamilie, studierte die Rechtswissenschaften und wurde Justizrat am Landgericht Hildesheim. Daneben tat er sich als Regionalhistoriker hervor. Seine Arbeiten galten vor allem der Stadt und dem Stift Hildesheim.

84. MASCARDUS, Josephus,

Conclusiones omnium probationum, ac auaestionum, quae in utroque Foro quotidie versantur, Iudicibus, Advocatis, Causidicis, omnibus denique Iuris Pontificii, Caesareique professoribus utiles, practicabiles, ac necessariae. Quibus Canonicae, Civiles, Feudales, Criminales, caeteraeque; materiae continentur. Per Ampliationes (ut dicitur) Limitationes, Intelligentiasque; Alphabetico ordine abundè digestae. Summariis, ac Indice rerum, sententiarumque; magis selectarum locupletissimo in calce operis adiecto ornatae. Ex tribus, ut olim erant, in duo volumina ementium utilitatis, & commoditatis gratia redactae. **2 Bde. Augusta Taurinorum (= Turin), apud Io. Baptistam Beuilaquam, 1590-1591.**
Fol. Tb. mit Druckersignet im Rot-Schwarz-Druck, 11 Bll., 463 num. Bll.; Tb. mit Druckersignet im Rot-Schwarz-Druck, 322 num. Bll., 105 nnum. Bll. (Index). Neue, repräsentative Halbpergamentbände mit geprägten Rückenschildern auf 5 Bünden geheftet. (Titelbll. stellenw. ausgebessert). 1.800,--

Monumentales Beweisregelbuch von gesamteuropäischer Bedeutung! - Joseph Mascard (1532-1607) war Rechtsprofessor an der Universität Pavia (Mailand). Enorme Bedeutung und außerordentliche Verbreitung in ganz Europa erfuhr sein großes prozessuales Werk. Darin sind alle beweisrechtlichen Regeln enthalten, die für die Gerichtspraxis dieser Zeit von Bedeutung waren. Das Jus Commune kannte keine freie Beweiswürdigung der Richter. So wurden die Auswertungen des Beweisverfahrens strengen Regeln unterworfen. In Wahrscheinlichkeitsregeln stellten diese umfangreichen Werke die möglichen Schlußfolgerungen auf, die aus bestimmten Grundtatbeständen hergeleitet werden. - (I:) Quaestio I. bis XVII.; Conclusio I. bis DCCCCXCVIII.; (II:) Conclusio DCCCCXCIX. bis MCCCCXXVIII.

85. CHURFÜRSTLICH-MAYNTZISCHE LAND-RECHT

und Ordnungen für sämtliche Chur-Mayntzische Landen, ausschließlich deren Erffurtischen und Eichsfeldischen, sodann deren gemein-herrschafftlichen Orthen. Wornach in Jurisdictional-Judicial-Civil-und Criminal-Policey- und sonstigen Rechts-Vorfallenheiten sich zu achten ist. Mit churfürstl. gnädigstem Privilegio. Aufgelegt von dem S. Rochi Hospital. **Mayntz, gedruckt in gedachter Hospitals Buchdruckerey durch Johann Leonhard Ockel, 1755.**
4to. Titelkupfer (das Churfürstl.-Mayntzische Wappen zeigend, von W. C. Rücker), Tb., 2 Bll., 151 S., 4 Bll. (Register). Neuer Halblederband. 240,--

„... ein Landrecht, welches durch den Mainzischen Geh. Rath Itzstein ausgearbeitet sein soll, von dem Kurfürsten Johann Friedrich Karl erlassen und in Verbindung mit einer Landesordnung administrativen, polizeilichen und strafrechtlichen Inhalts, und mit der Untergerichts- und der Hofgerichtsordnung..." (Stobbe II, 411f.).

86. MENKE, Karl Theodor,

Synopsis methodica Molluscorum generum omnium et specierum earum, quae in Museo Menkeano adservantur; cum synonymia critica et novarum specierum diagnosibus. **Editio altera, auctior et emendatior. Pyrmont, sumtibus Georgi Uslar, 1830.**
8vo. XVI, 168 S., 1 Bl. (Errata typographica). Originale Verlagsbroschur. (unbeschnittener Originalzustand). 130,--

Zweite Ausgabe, die Erstausgabe erschien im Jahre 1828. - Menke (1791-1861) war Bäderarzt in Bad Pyrmont und ein führender deutscher Malakologe bzw. Malakozoologe. Dies bezeichnet das Forschungsgebiet der Weichtiere, der sog. Mollusca. Im Jahre 1844 gründete er die „Zeitschrift für Malakozoologie" (ab 1854: Malakozoologische Blätter), die er herausgab, ab Band 3 gemeinsam mit dem Kasseler Malakologen Ludwig Georg Karl Pfeiffer. In seiner Zeitschrift veröffentlichte Menke im Jahre 1848 eine Bibliographie zur Malakologie, eine Art Zusammenfassung der damals jungen Wissenschaft.

83

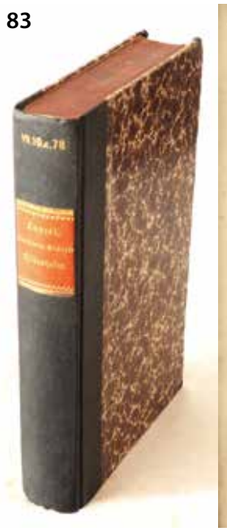

86

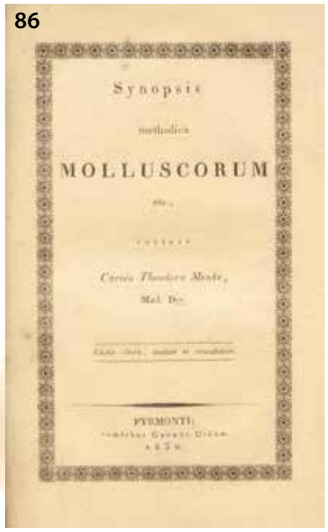

84

85

87

87. MEVIUS, David,

Commentarii in Jus Lubecense libri quinque ad explicationem ejusdem solidam, pro docenda vera Statutorum ratione, exponendis eorum Recessibus & informando fori usu, ante aliquot annos conscripti, nunc ex quibusdam notis, observationibus & additionibus multo auctiores, adjectis etiam quibusdam super controversiis istius Juris Responsis secunda editione in lucem emissi. **Frankfurt am Main, Impensis Joachimi Wilden, 1664.**
Fol. Ganzseitiges Titelkupfer, Ttlbl. mit Vignette, (6), 332, 322, 260, 216, 136, (36) S. Gut erhaltener zeitgenössischer Pergamentband mit fünf durchgezogenen Bünden. 750,--

Erste deutsche wissenschaftliche Bearbeitung eines Stadtrechts in der letzten von Mevius bearbeiteten Ausgabe! - Es ist der erste wissenschaftliche Kommentar in Deutschland zu einem selbständigen territorialen Rechtskreis. Damit prägte dieser Kommentar die weiter Rechtsentwicklung des usus modernus. Der norddeutsche Rechtskreis stand vor allem unter dem starken Einfluß Lübecks. Die Eigenständigkeit der Rechtsentwicklung war vor allem bedingt durch die starke Stellung der Hansestadt, die ihre Rechtsentwicklung weitgehend selbstbestimmt über Jahrhunderte weitertrieb, erneuert durch die Reformation und einer eher nordeuropäischen Orientierung, während das südlich gelagert sächsische Recht zugleich das Vordringen des Römischen Rechts während der Rezeptionsphase erschwerte und so das Lübische Recht gewissermaßen als eigenständigen Rechtskreis isolierte (vgl. Coing, Handbuch II/1, 560). - Die Erstausgabe des Kommentars von Mevius erschien im Jahre 1642. Mevius (1609-1670), Sohn des Greifswalder Rechtsprofessors Friedrich Mevius (1576-1636), war seit 1636 selbst Rechtsprofessor in Greifswald, als Nachfolger des verstorbenen Friedrich Gerschow (1568-1635). Nach der schwedischen Besetzung Pommerns trat Mevius in den Dienst der schwedischen Krone (Oberappellationsgericht Wismar, wo seine berühmte Entscheidungssammlung des Wismarer Tribunals - die sog. Decisiones - entstanden sind). Neben den Veröffentlichungen des Wismarer Tribunals gilt seine Arbeit zum Lübischen Recht als Mevius' Hauptwerk.

88. MEVIUS, David,

Decisiones super causis praecipuis ad praedictum Tribunal Regium delatis, locis parallelis et novis ictorum allegationibus auctae et illustratae. Accessit Duplex Repertorium alterum secundum digestorum compilationem, alterum juxta codicis formam curatius instructum, cum Indice Verborum et Rerum Locupletissimo ab infinitis mendis purgato ac in convenientiorem ordinem redacto, ut et B. Mevii Vitae Curriculo. Justus Henningius BOEHMER, Proloquium de Collectionibus usu et Auctoritate Decisionum, praecipue rotae romanae et mevianarum, in quo tum jcti magni nominis Mevii merita in rem literariam, tum singulares hujus novae editionis praerogativae. **Septima Editio nitidior, auctior et emaculatior. 2 Bde in 1 (enthaltend die Decisiones pars I-IX) und umfangreichem Anlagenteil. Frankfurt am Main, ex Officina Zunnero-Jungiana, 1740.**
Fol. Vortitel, Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 14 Bll. (Proloquium), 45 Bll., 658, Tb. (Tomus secundus) in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 512 S., 167 Bll. Zeitgenössischer Pergamentband, auf 4 Bünden geheftet, schöner Rotschnitt. 700,--

Berühmteste Entscheidungssammlung im 18. Jahrhundert, aus der Bibliothek des Juristen Gerhard von Beseler stammend. Mit einem Curriculum vitae Mevii (Mevius, 1609-1670, war Vizepräsident des Obergerichts zu Wismar). Vorgebunden die berühmte Abhandlung des bedeutendsten protestantischen Kirchenrechtlers Boehmer über die Brauchbarkeit der Entscheidungssammlungen der Rota Romana: Proloquium de collectionibus usu et autoritate Decisionum, praecipuae Rotae Romanae. Ende des 17. Jahrhunderts nahm diese Entscheidungssammlung grossen Einfluss auf die Rechtsprechung der nord- und mitteldeutschen Gerichte. Dem Band von Mevius fehlte aber die Anbindung an den europäischen Raum, also zum Geltungsbereich des Jus Commune. Der Band ist zwar äusserlich in 9 Bücher geordnet, dies ist aber keine Systematik, sondern entspricht der chronologischen Ordnung des Ersterscheinens der einzelnen Bände. Das mittlerweile vom Jus Romanum beseelte juristische Europa brauchte Ordnungskriterien, der Ordo iuris wurde hier in dem Pandektensystem gesehen. Zu einer Gesamtordnung hatte niemand den Mut oder die Zeit oder das Geld, also wurde ein Register nach der Pandektensystematik angelegt, verbunden mit der Hoffnung, europäische Verbreitung zu erlangen.

89. MILL, John Stuart,

Die inductive Logik. Eine Darlegung der philosophischen Principien wissenschaftlicher Forschung, insbesondere der Naturforschung. Nach dem Englischen ins Deutsche übertragen von J. Schiel. **Braunschweig, Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn, 1849.**
8vo. LX, 654 S. Originaler Verlagshalbleinen mit Buntpapierbezug. (Ebd. leicht ausgebessert). 250,--

Erste deutsche Ausgabe von Mills „A System of Logic" (1843), dem wissenschaftstheoretischen Hauptwerk des englischen Ökonomen und Philosophen (1806-1873). Die kritische Beschäftigung mit dem Problem der Induktion, der Möglichkeit einer abstrahierenden Schlussfolgerung von einem beobachteten Tatbestand auf eine allgemeine Erkenntnis, wurde insbesondere in der englischen Philosophie unter dem Einfluß der Naturwissenschaften seit David Hume gepflegt, später dann vom logischen Empirismus in Deutschland (Rudolf Carnap, Hans Reichenbach) aufgegriffen und auch vom sog. „Kritischen Rationalismus" der Popper-Schule weitergeführt. - Der Übersetzer war Privatdozent für Chemie an der Universität Heidelberg.

89

88

90

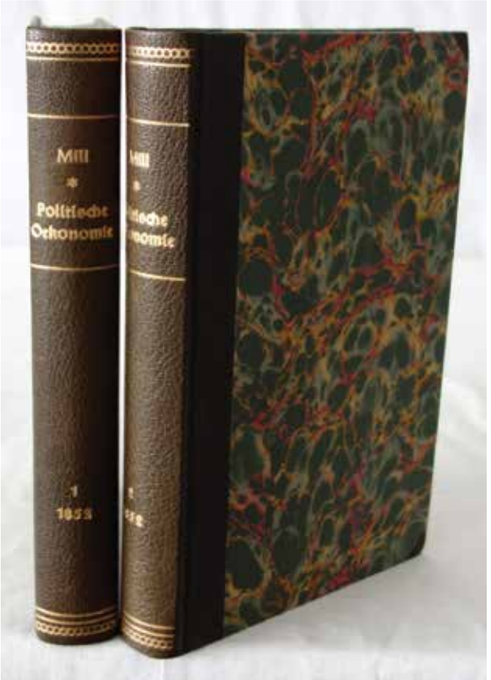

90. MILL, John Stuart,
Grundsätze der politischen Oekonomie, nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft. Aus dem Englischen übersetzt und mit Zusätzen versehen von Adolph Soetbeer. **2 Bde. Hamburg, Perthes-Besser und Mauke, 1852.**
8vo. XXVIII, 600; XVIII, 737 S. Prächtige, neue Halblederbände mit goldener Rückentitelprägung, Buntpapierbezug u. Lederecken. (alter, blasser St.a.T., stellw. leicht stockfl.). 750,--

Seltene erste deutsche Ausgabe der original im Jahre 1848 erschienenen „Principles of Political Economy". - Mill (1806-1873) war der führende britische Vertreter der Politischen Ökonomie um die Jahrhundertmitte des 19. Jahrhunderts, Sohn des ebenfalls bedeutsamen James Mill (1773-1836). Er gehört zu den bedeutendsten Vertretern des Liberalismus. Blaug bezeichnet seine „Principles" als das bedeutendste ökonomische Werk der englisch-sprachigen Welt in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. „It was intended to modify the abstract and sometimes cold-hearted classical political economy... his attacks on the cult of wealth, his concern with the problems of growth and development, his treatment of the question of population and his sympathy with the working man all reflect his humanitarian approach. His analytical ideas on money, international trade and the dynamics of distribution have all been highly praised. On the role of the State in economic life, he struck a judicious balance between his defence of individual freedom and the recognition of a need for some State intervention, in cases such as that of infant industries" (Blaug 598). Er greift in den „Principles" auch Methodenfragen wieder auf und zeigt die Probleme und Beschränktheit einer nur auf abstrakt-deduktiven Analyse beruhenden Volkswirtschaftslehre auf. „The dominance of Mill in subsequent years was such that Jevons felt it necessary to attack him in order to win a favourable hearing for marginal utility economics" (Blaug 598/599). - Vgl. Humpert 13023; Borst 2312; Kress C. 7500; Goldsmiths 35525; Einaudi 3907; Palgrave II, 756.

91. MILL, John Stuart,
Ueber die Freiheit. Aus dem Englischen übersetzt von E. Pickford. **Frankfurt am Main, J. D. Sauerländer's Verlag, 1860.**
8vo. X, 1 Bl., 164 S. Zeitgenössischer Halblederband mit goldgeprägtem Rückentitel, Buntpapierbezug u. schönem Marmorschnitt. (Ebd. stellenw. fachmännisch geringfügig ausgebessert, Papier sehr frisch). 450,--

Seltene deutsche Erstausgabe des berühmten Werks, das als „das politische Evangelium des 19. Jahrhunderts" bezeichnet wurde. „A classic plea for the freedom of the individual" (ESS V, 482). Es stellt Mills politisches Glaubensbekenntnis dar und ist eines der wichtigsten Werke in der Geschichte der politischen Ideengeschichte. Es ist die Grundschrift des politischen Liberalismus, in der das „höchste Gut" einer Staatsgesellschaft über und durch die Freiheit des Individuums definiert wird. Mill begründet die Bedeutsamkeit freier Meinungsäußerung, die Respekt und Schutz erfordere. Die englische Erstausgabe erschien 1859. - Vgl. Carter-Muir 345; ESS V, 482.

91

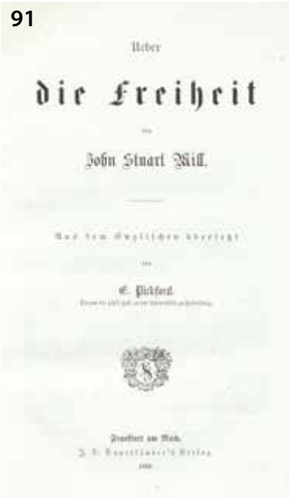

92

92. MITTERMAIER, W(olfgang), M(oritz) LIEPMANN (Hrsg.),
Schwurgerichte und Schöffengerichte. Beiträge zu ihrer Kenntnis und Beurteilung. In Band II: Der Entwurf einer Strafprozessordnung. Eine kritische Besprechung. Von R(obert) v. Hippel. **2 Bde. Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung, 1908-1909.**
8vo. IV, 793; IV, 602 S. Einfache Halbleinenbände. (St.a.Tbrückseite). 240,--

Bd. 1 mit Beiträgen von Aschaffenburg, Coermann, Delbrück, Gabuzzi, Hartmann, Kahl, Kleinfeller, Liepmann u. a.; Bd. 2 mit dem umfassenden Beitrag von Robert von Hippel (151 S.) und weiteren Beiträgen von Liepmann, Weidlich, Dolenc und Herbert Kraus. - Liepmann (1869-1928) war Prof. für Kriminologie an der neugegründeten Universität Hamburg und ein konsequenter Verfechter der Strafrechtsreformpolitik seines Lehrers Franz von Liszt. Er wurde einem breiteren Publikum bekannt durch seine Pädoyers gegen die Todesstrafe (z. B. auf dem 31. Deutscher Juristentag 1912). - Mittermaier (1867-1956), Enkel von Carl Joseph Anton Mittermaier, war Kriminalwissenschaftler an den Universitäten Heidelberg, Bern und vor allem Gießen (1903-1933). Seine bedeutenden Schüler waren Karl Engisch und Hans von Hentig.

93. MOMMSEN, Theodor,
Römisches Staatsrecht. 3. und 1. (= Bd. 3) Aufl. (= Ausgabe letzter Hand). 3 Bde. (Bde. 2 u. 3 mit je 2 Abteilungen). Leipzig, Verlag von S. Hirzel, 1887-88.
8vo. (I:) XXVI, 708; (II:) XV, 742, XIV, (743-) 1171; (III:) XVIII, 832; XIV, (833-) 1336 S. Neue, gediegene Halbleinenbände mit geprägten Lederrückentitelschildern. (Handbuch der römischen Alterthümer, von Joachim Marquardt und Theodor Mommsen, 1-3). 450,--

Das Meisterwerk Mommsens in der maßgeblichen letzten, umgestalteten und erweiterten Ausgabe mit 3274 Seiten! - Mommsen „kam nicht von der philologischen Kritik erzählender Quellen, sondern von Jura, Numismatik und Epigraphik, also von den Realien her und verstand es in fruchtbarster Weise, Rechtswiss. und Gesch. miteinander zu verbinden (Biograph. Wörterbuch zur deutschen Geschichte II, 1925). Mommsen (1817-1903) studierte die Rechtswissenschaften in Kiel. Nach seiner Promotion im Jahre 1843 widmete er sich - ausgehend von seinen Studien zum römischen Recht - überwiegend den Altertumswissenschaften, die erst Mitte des 19. Jahrhunderts langsam als eigene Disziplin entstand. Seine „Römische Geschichte" erschien bereits 1854-1856 in drei Bänden, noch vor Mommsens Berufung auf eine Forschungsprofessur an die Preußische Akademie der Wissenschaften in Berlin im Jahre 1858. Im Jahre 1861 wurde Mommsen als Professor für römische Altertumskunde an die Berliner Universität berufen. Er verfasste unzählige kleinere Studien und Abhandlungen vor allem zur Geschichte, auch Rechtsgeschichte Roms von der Frühzeit bis in die ausgehende Spätantike. Als umfassende Buchveröffentlichungen sind, neben der „Römischen Geschichte", vor allem das für die althistorische Rechtsforschung überaus bedeutende „Römische Staatsrecht" und das „Römische Strafrecht" zu nennen. Daneben war Mommsen Initiator, Sammler und Herausgeber überaus bedeutender Quelleneditionen. - Die einzelnen Bände sind Gustav Freytag, Adalbert Delbrück und Eduard Zeller zugeeignet. Exlibris Hermann Funke.

93

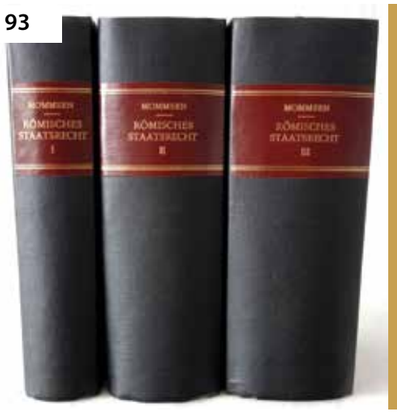

94

95

96

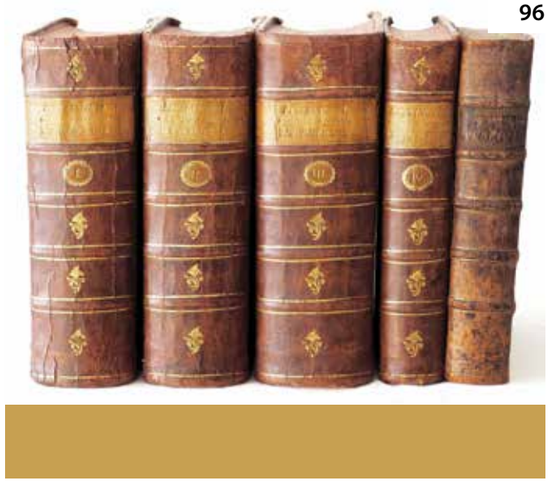

94. PALAEOTUS, Gabriel,
De nothis spuriisque filiis liber singularis. In quo omnia quae ad hanc materiam pertinent, simulac doctissime tractantur. **Francoforti ad Moenum (= Frankfurt am Main), apud Nicolaum Basseum, 1573.**
8vo. Tb. mit Druckersignet, 7 Bll., 430 S., 12 Bll. (Index materiarum). Zeitgenössischer, flexibler Pergamentband auf 3 Bünden geheftet. 250,--

Paleotus (1522-1597), Cardinal und Erzbischof zu Bologna, auch Bischof zu Sabina, Sohn von Alexander Paleoti, ein Enkel von Vincentii und ein Vetter Annibal und Camillo, alle berühmte Rechtsgelehrte. Paleotus war Professor juris civilis et canonici in Bologna, unter Papst Paul IV. Auditor der Rota Romana, Teilnehmer des Konzils von Trient, dadurch erhielt er den Kardinalshut und die erzbischöfliche Würde (vgl. Coing-Handbuch II,1, 338).

95. PEREZ, Antonio,
Praelectiones in duodecim libros Codicis Justiniani Imp. Quibus leges omnes & Authenticae perpetua serie explicantur, mores hodierni inseruntur, & quid sit iuris antiqui, novi, & novissimi, enodatur ac breviter exponitur. **Editio ultima, ab auctore recognita & aucta. 2 Tle. in 1 Band. Köln, Franz Metternich, 1707.**
4to. Kupfertit., 7 Bll., 686; 662 S., 31 Bll. (Register). Zeitgenössischer Holzdeckelband mit blindgeprägtem Schweinslederbezug und 2 Schließen. (St.a.T., Ebd. leicht berieben). 600,--

Berühmter spanischer Beitrag zum Jus Commune in einer schönen Ausgabe. Der Kupfertitel unten mit einer hübschen Ansicht von Köln. - Der Spanier Antonio Perez (1583-1673) war seit 1614 an der Universität Löwen verpflichtet und schrieb dort seinen bekannten Codexkommentar. Auch die konfesionellen Grenzen behinderten nicht seine europäische Verbreitung. Sein Codexkommentar enthält nicht nur Erläuterungen zum Codex Iustinianus oder den Gang der Rechtsdogmatik im Ius Commune, sondern auch zum geltenden Recht. - Vgl. Ebert 16187; Palau 219125ff.

96. PFEFFINGER, Johannes Friedrich, Philipp Reinhard VITRIARIUS, Christian Gottlieb RICCIUS,
Corpus Juris Publici, indefesso labore, exquisita industria et maximo studio viginti v. annorum spatio [vera ejus principia, controversias illustres, earumque rationes affirmantes, negantes et decidentes, ex ipsi fontibus exhibens], ad ductum Institutionum Iuris Publici Philippi Reinhardi Vitriarii [indefesso labore, exquisita industria, et maximo studio, viginti quinque annorum spatio] elaboratum a Johanne Friderico Pfeffingero, Regis Magnae Britanniae Consiliario et in IV. tomos distributum. Sowie: Christian Gottlieb RICCIUS, Repertorium locupletissimum in Johannis Friderici Pfeffingeri Corpus Juris Publici i. e. Vitriarium illustratum universum in commodiorem ac pleniorem operis huius plane eximii atque praeclare elaborati usum ordine alphabetico adornatum. (Gotha, Mevius 1741). **Editio repetita, a mendis repurgata (Bde. 3 und 4). 4 Bde. sowie das Repertorium von Riccius (zusammen 5 Bde.). Gotha & Frankfurt am Main, sumptibus Iacobi Mevii & typis et sumptibus Reinhardi Eustachii Mölleri & apud Franciscum Varrentrapp, 1739-1754.**
4to. (I, 1739:) Titelkupfer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 9 Bll., 1431 S.; (II, 1743:) Titelkupfer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 19 Bll., 1128 S.; (III, 1754:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 12 Bll., 1520 S.; (IV, 1754:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 6 Bll., 744 S.; (1741:) Repertorium: 375 Bll. Prächtige zeitgenössische Halblederbände auf 5 Bünden geheftet, mit geprägten Rückenschildern und Rückenvergoldung, Lederecken, Buntpapierbezug und schönem Rotschnitt. 900,--

Etwas späterer Druck der Ausgabe letzter Hand des kolossalen Werkes zum deutschen Staatsrecht! - Pfeffinger (1667-1730) war Professor an der Ritterakademie zu Lüneburg. Sein Hauptwerk, das Corpus juris publici, zählt zu den überragenden Werken zum Staatsrecht des Alten Reichs. Nicht nur der Titel ist dem Justinianischen Recht entliehen, auch die Einteilung in vier Bücher ist dem Institutionensystem entlehnt. Der Form nach ist der Corpus ein Kommentar zu den 1683 erschienenen vier Büchern „Institutiones Juris Publici" des Leidener Gelehrten Philipp Reinhard Vitriarius (1647-1720) und trug daher in der ersten, 1691 in Freiburg gedruckten Ausgabe noch den Titel „Vitrarius illustratus". Pfeffinger vermehrte sein Werk in jahrezehntelanger Arbeit so sehr, daß die letzte, ab 1731 erschienene Ausgabe zu vier stattlichen Bänden angewachsen war. In den Büchern I und III behandelt Pfeffinger die Geschichte bzw. die Rechte des Kaisers, der Könige, Vikare, Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städte des deutschen Reiches, in Buch II die Grenzen, Exemptionen und die Einteilung des Reiches sowie in Buch IV die Reichstage, Reichsgerichte, Universitäten etc. Die Bedeutung des Werkes liegt darin, daß Pfeffinger „nicht nur die zu seiner Zeit bekannten Bücher zum Staatsrecht, sondern auch alle Sammlungen Teutscher Staatsschriften und alle Geschichtsschreibung der mittleren Zeiten, die ihm vorgekommen sind, mit unsäglicher Mühe und Genauigkeit excerpirt hat" (Pütter). Diese „Leistung staunenswerten Fleißes und umfassendster Belesenheit, mit Recht geschätzt als vollständig und zuverlässig (vermag daher) eine ganze staatsrechtliche Bibliothek zu ersetzen" (Landsberg). Es ist in der Formulierung Landsbergs eine wahrhafte „Bibliotheca Juris Publici". - Riccius (1697-1784), später Syndicus der Universität Göttingen und Professor daselbst, schuf das Repertorium vor seiner eigentlichen akademischen Karriere. Später „pflegte (er) hauptsächlich das deutsche Privatrecht... (und galt als) ein tüchtiger Vertreter dieser Wissenschaft in jener Zeit" (ADB 28, 410).

98. PÜTTER, (Johann Stephan),

Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs. **1.-2. unveränd. Aufl. 3 Bde. Göttingen, im Verlage der Wittwe Vandenhoeck und Vandenhoeck und Ruprecht, 1786-1788.**
8vo. (I, 2.A. 1788:) Tb. mit Signet, 13 Bll., 460; (II, 1786:) Tb. mit Signet, 16 Bll., 454; (III, 1787:) Tb. mit Signet, 12 Bll., 299 S., 22 Bll. (Register). Sehr schöne neue, repräsentative Halblederbände mit goldgeprägten Rückentiteln, Buntpapierbezug, Lederecken und schönem Rotschnitt.
600,--

Mit gedruckter Widmung „An der Königinn Sophie Charlotte von Großbritannien gebohrner Herzoginn zu Mecklenburg Königliche Majestät". - Das wichtigste Werk zur Verfassungsgeschichte im 18. Jahrhundert legte Pütter vor, das auch nachhaltigen Einfluss auf die historische Rechtsschule, insbesondere auf das Werk von Eichhorn, genommen hat. Pütter (1725-1807) gilt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als der berühmteste Vertreter des Reichsstaatsrechts, das er während seiner 60jährigen Lehrtätigkeit an der juristischen Fakultät der Göttinger Georgia Augusta vertreten hat. Seine wissenschaftliche Bedeutung geht jedoch weit über dieses Fach hinaus. Pütter studierte bei Christian Wolff, Heineccius, Boehmer, Ludewig und vor allem Estor in Marburg. 1746 wurde er nach Göttingen berufen, wo er 1757 den Lehrstuhl von Schmauss übernahm. Innerhalb des Staatsrechts bildete das Gemeinwohl als ordnendes Prinzip das Kernstück seiner Staatszwecklehre, die die Hoheitsrechte funktional sah, im Vorrang des Reichsrechts vor den Landesrechten den Begriff des modernen Bundesstaats entwickelte und in der Trennung von Gefahrenabwehr und Wohlfahrtsförderung den liberalen Polizeibegriff schuf. Pütter sieht die politische Dimension des „ius publicum", argumentiert aber im Sinne der altständischen Gesellschaftsordnung rein juristisch.

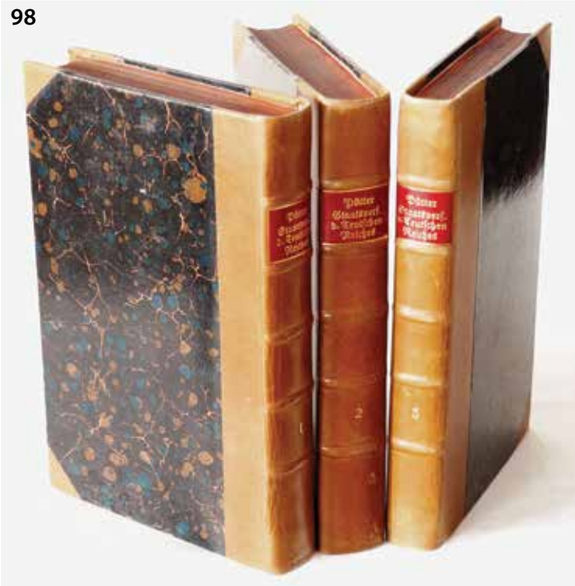
98

99. PUFENDORF, Samuel,

De jure naturae et gentium, libri octo. Cum Annotatis Joannis Nicolai Hertii. Editio nova, à mendis infinitis, quibus priores Editiones scatebant, diligenter repurgata. **Amsterdam, apud Davidem Mortier, 1715.**
Gr.-8vo. Kupferportrait von Pufendorf, Tb. mit Vignette u. in Rot-Schwarz-Druck, 4 Bll., 929 S., 3 Bll. (Index Rerum), 142 S. (Annotationen von Hertius). Phantastischer zeitgenössischer Pergamenteinband, auf 5 Bünden geheftet, mit Blindprägung auf Vorder- und Hinterdeckel, schönem Marmorschnitt und handgeschriebenen Rückentitel von alter Hand. (kl. alter St.a.T., Papier sehr frisch). 900,--

Epochales Werk zum naturrechtlichen System einer Privatrechtsordnung in einer prächtigen Ausgabe, zuerst 1672 erschienen! - Pufendorf (1632-1694) ist neben Christian Thomasius der berühmteste Vertreter des Naturrechts. Zudem hat Pufendorf wie kein anderer auf die Entwicklungen des Staats- und Völkerrechts Einfluß genommen. Die Naturrechtsordnung von Pufendorf nahm breiten Einfluß auf die geistigen Strömungen seiner Zeit, das Werk hatte gesamteuropäische Wirkung. Übersetzungen ins Englische, Französische und Russische waren die Folge und zeigen die epochale Bedeutung dieses Werkes. Vor allem im Ausland wurde Pufendorf rezipiert, so von John Locke und Jean Jacques Rousseau. Sein Einfluß auf die Menschenrechtserklärung in den USA ist bedeutend. Bis zum Jahre 1684 blieb Pufendorf in Schweden, konnte auf eine außerordentlich erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Universität Lund zurückblicken und wurde schließlich von König Karl IX. zum schwedischen Hofhistoriographen ernannt. Ab dem Jahre 1684, nunmehr erschien erstmals das berühmte Werk in Deutschland, versuchte Pufendorf in Berlin Fuß zu fassen. Dies gelang ihm endlich aufgrund des Wunsches des Großen Kurfürsten. Versuche, ihn für die neugegründete preußische Universität in Halle zu gewinnen, schlugen jedoch fehl. Pufendorf blieb in Berlin und starb dort am 26. Oktober 1694.

99

99 100

100. RENGSTORF, Karl Heinrich (Hrsg.),

A complete Concordance to Flavius Josephus. In Cooperation with Erwin Buck, Eberhard Güting, Bernhard Justus, Heinz Schreckenberg, Jürgen Schwark u. a. Mit dem Namenwörterbuch zu Flavius Josephus von Abraham Schalit als Supplement. **4 Bde. u. Supplement I (alles Erschienene). Leiden, E. J. Brill, 1968-1983.**
4to. (I:) XXVII, 546 S.; (II:) 549 S.; (III:) 598 S.; (IV:) 397 S.; (Suppl.:) XV, 143 S. Originale Verlagsleinenbände mit geprägten Rückentiteln und den originalen Schutzumschlägen. 300,--

Rengstorf (1903-1992) war seit seiner Berufung auf den Lehrstuhl für Neues Testament mit der Universität Münster verbunden. Er war dort gleichzeitig Direktor des „Institutum Judaicum Delitzschianum", das in Münster 1952 neubegründet worden war und in der Trägerschaft des „Evangelisch-Lutherischen Zentralvereins für Mission unter Israel" stand, der bereits im Oktober 1945 wiederbegründet worden war. Daraus ging der „Deutsch Evangelische Ausschuss für Dienst an Israel" hervor, dem Rengstorf bis 1982 vorstand („Rengstorf-Ausschuss"), und der sich Verdienste um den frühen christlich-jüdischen Dialog erwarb. Sein Studium der evangelischen Theologie, der Archäologie und der orientalischen Sprachen absolvierte Rengstorf an den Universitäten in Tübingen, Greifswald und Göttingen. - Flavius Josephus (Joseph ben Mathitjahu ha Kohen, ca. 37-100) war als römisch-jüdischer Geschichtsschreiber bekanntlich neben Philon von Alexandria der wichtigste Autor des hellenistischen Judentums, der seine Werke überwiegend in griechischer Sprache, aber teilweise auch in seiner aramäischen Muttersprache verfasste.

101

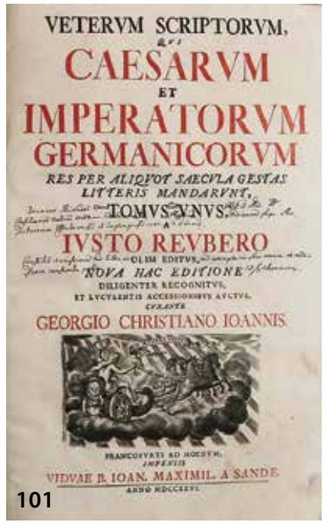

101

102 103 104

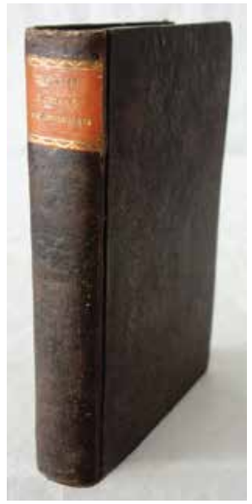

105

101. REUBER, Justus,

Veterum scriptorum, qui Caesarum et Imperatorum Germanicorum res per aliquot saeculos gestas litteris mandarunt tomus unus. **Nova Editio curante G. Chr. Joannis. Frankfurt am Main, Sand, 1726.**
Fol. Tb. mit gestochener Titelvignette, 5 Bll., X S., 3 Bll., 1336 S., 49 Bll. Zeitgenössischer Pappband mit handschriftlichem Rückentitelschild. (Ebd. leicht fleckig und berieben, Papier gering stockfl., Tb. mit Eintragungen von alter Hand). 750,--

Alles Erschienene von Reubers Hauptwerk! - Reuber (1542-1607) war Kurpfälzischer Rat und Kanzler in Speyer und fand in dieser Eigenschaft Zeit und Quellen zu dieser Edition deutscher Geschichtsquellen. Georg Christian Joannis (1658-1735) hielt Reubers Sammlung alter Quellen, die zuerst 1584 erschienen war, für so wertvoll, daß er diese Neubearbeitung vornahm. Joannis hat sich vor allem durch sein dreibändiges Werk zur Mainzer Geschichte verdient gemacht. Bei einem Großbrand im Jahre 1726 sollen beim Frankfurter Verleger zahlreiche Exemplare der vorliegenden Auflage zerstört worden sein (so zumindest die ‚Gelehrten Zeitungen' von 1726 sowie Fabricius, V, S. 258). Reuber studierte in Frankreich und Italien, war dann Advokat am Reichskammergericht in Speyer, bis er 1574 als Hofgerichtsrat in kurpfälzische Dienste trat. Johann Kasimir berief Reuber im Jahre 1587 zum kurpfälzischen Kanzler. In dieser Postion reformierte Reuber die Verwaltung des Kurfürstentums und legte so die Grundlage für den später erfolgreichen Territorialstaat. Kurfürst Friedrich III. entband Reuber im Jahre 1592 dennoch von seinen Pflichten. - Vgl. Jöcher III, 2026; ADB 14, 97f.

102. RIEMER, Friedrich Wilhelm (Hrsg.),

Briefwechsel zwischen Goethe und Zelter in den Jahren 1796 bis 1832. **6 Bde. Berlin, Verlag von Duncker und Humblot, 1833-1834.**
8vo. (1:) XXXVIII, 466; (2:) 478; (3:) 482 S., 2 Bll. (Verlagsanzeigen); (4:) 453; (5:) 461; (6:) 480 S., 1 Bl. (Verzeichnis der erheblichsten Druckfehler). Zeitgenössische Halbleinenbände mit (etw. verblasster) Rückentitelprägung. (Ebde. stellenw. leicht ausgebessert, Papier stellenw. leicht stockfl.). 200,--

Der Herausgeber Riemer (1774-1845) war Philologe, Schriftsteller und Bibliothekar in Weimar, wurde aber vor allem als Sekretär Goethes (ab 1814) bekannt. Carl Friedrich Zelter (1758-1832) war zu seiner Zeit als Berliner Musiker, Pädagoge, Komponist und Dirigent sowie als Professor der Königl. Akademie der Künste sehr bekannt und von größtem kulturpolitischen Einfluß. Heute ist er ebenfall vor allem noch bekannt als einer von Goethes engsten Freunden. Er hatte Goethe im Jahre 1802 in Weimar kennengelernt und es entwickelte sich eine innige Freundschaft, die über 30 Jahre bis zu Goethes Tod währte. Ein reger Briefwechsel ist die Frucht dieser Freundschaft und für alle Goethe-Interessierten und Goethe-Biographen eine reiche und unverzichtbare Quelle.

103. ROSSHIRT, C(onrad) F(ranz),

Lehrbuch des Criminalrechts nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts und mit besonderer Rücksicht auf die Darstellung des römischen Criminalrechts. **Heidelberg, bei Mohr und Winter, 1821.**
8vo. XII, 552, VIII S. (Register). Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem Rotschnitt. (alter St.a.Tbrückseite, Tb. leicht verblasst). 250,--

Erste Ausgabe der ersten größeren Arbeit nach seiner Habilitation. - Roßhirt (1793-1873) wurde nach dem Studium und der Habilitation an der Universität Erlangen sowie einer kurzen a.o. Professur in Erlangen im Jahre 1818 an die Universität Heidelberg berufen, wo er sich bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1871 vor allem mit dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht beschäftigte, aber freilich nicht ausschließlich. Während Eberhard Schmidt Roßhirt für das Herausstellen deutschrechtlicher Elemente im deutschen Strafrecht lobt, erfuhr er von Zeitgenossen teilweise beißende Kritik, als „wahrer Schaden für die Universität" (Robert von Mohl), als „gänzlich unfähig, irgendwie methodisch... zu arbeiten" (Johann Friedrich von Schulte) oder politisch als „Papist und Ultramontaner von Grund seiner Seele" (Friedrich von Weech). Roßhirt selbst stellte sich selbst in die Reihe der Historischen Schule Savignys, der das Strafrecht dem Einfluß der Philosophie Hegels entziehen wollte, womit er sich gegen seinen Kollegen Köstlin in Tübingen wandte. - Vgl. Schmidt, S. 283 u. 286; ADB 29, 260f.; St.-Landsberg III,2, 340ff. u. 160ff. (Noten).

104. ROTTECK, Carl von,

Lehrbuch des Vernunftsrechts und der Statswissenschaften. **4 Bde. Stuttgart, Franckh und Hallberger, 1829-1835.**
8vo. (I, 1829:) XXII, 312; (II, 1830:) XII, 324; (III, 1834:) XIV, 510 S., 2 Bll.; (IV, 1835:) XIV, 480 S. Neue, marmorierte Pappbände im Stil der Zeit mit den alten Original-Rückenschildern u. schönem Rotschnitt. 600,--

Erste Ausgabe. - I. Allgemeine Einleitung in das Vernunftrecht. Natürliches Privatrecht; II. Allgemeine Staatslehre; III. Materielle Politik (Der besonderen Staatslehre erster Band); IV. Oekonomische Politik (Der besonderen Staatslehre zweiter Band). - Rotteck (1775-1840), ein später Schüler der Aufklärung, vertrat als Gegner der historischen Rechtsschule - anders als Dahlmann und Welcker - einen rein im Vernunftrecht wurzelnden doktrinären Liberalismus, der sich voll und ganz zur Volkssouveränität bekannte. Ihm war „Freiheit ohne Einheit" lieber als „Einheit ohne Freiheit". Der doktrinäre, an Rousseau gemahnende Zug kommt auch in seinem vorliegenden Hauptwerk voll zum tragen. Rotteck hat - der romantischen Begeisterung für das Mittelalter entgegenstehend - das Bild vom finsteren Mittelalter geprägt. Er unterstützte die konstitutionelle Monarchie, verneinte aber den preussischen Staat mit zunehmender Schroffheit. Nach dem Studium der Rechte in Freiburg wurde er 1798 Professor der Weltgeschichte in Freiburg. Obwohl er nie wissenschaftlich oder kritisch gearbeitet hat, hat er dennoch mit seiner „Allgemeinen Geschichte" (9 Bde, 1812-1827) ein sehr grosses Publikum erreicht und das Geschichtsbild des deutschen Bürgertums im 19. Jahrhundert entscheidend bestimmt. 1818 wurde er Professor für Vernunftrecht und Staatswissenschaften. In der zweiten badischen Kammer (seit 1831) trat er - gemeinsam mit Welcker - als Führer der liberalen Opposition auf. Nach dem Hambacher Fest 1832 zwangsweise in den Ruhestand versetzt, wurde Rotteck Mann des Volkes und über Baden hinaus eine Autorität des Liberalismus. Durch ihn wurde Baden und der badische Landtag zur „eigentlichen Schule des vormärzlichen Liberalismus" (Schnabel).

105. ROUSSEAU, J(ean) J(acques),

Oeuvres Complètes. Avec les notes de tous les commentateurs. Nouvelle édition ornée de quarante-deux vignettes, gravées par nos plus habiles artistes, d'après les dessins de devéria. **Nouvelle Édition. 25 Bde. Paris, chez Dalibon, Libraire, de S. A. R. Monseigneur le Duc de Nemours, 1826.**
8vo. Zusammen ca. 10.000 Seiten. Schöne, zeitgenössische Halblederbände mit reicher Rückenvergoldung, Buntpapierbezug und schönem Marmorschnitt. (einige Bde. mit kleinen fachmännischen Ausbesserungen). 600,--

Schöne Gesamtausgabe der Arbeiten Rousseaus. - Rousseaus (1712-1778) Werk gehört zum Grundbestand der europäischen Geistesgeschichte. Sein Einfluß auf Aufklärung und Französische Revolution und in der Folge auf politische Philosophie und Pädagogik des 19. und 20. Jahrhunderts sind überragend. - 1.-2. Discours, Philosophie; 3.-5. Émile; 6. Contrat Social; 7. Lettres de la Montagne; 8.-10. Nouvelle Héloise; 11. Mélanges; 12.-13. Dictionnaire de Musique; 14. Musique et Botanique; 15.-17. Confessions; 18.-19. Dialogues; 20.-25. Correspondance.

106. SACY, (Antoine-Isaac) Silvestre de,
Chrestomathie Arabe (3 Bde.) und: Anthologie Grammaticale Arabe (suite a la Chrestomatie Arabe). Reimpression de l'editions de 1826 et 1829. **4 Bde. Paris, a l'imprimerie Royale, par Autorisation du Roi, 1826-1829. (Nachdruck: Osnabrück, Biblio Verlag, 1973).**
8vo. (Chrestomathie:) XXIII, 550 S., 1 Bl. (Fautes a corriger), 88 Bll. (arabische Schrift); VII, 576 S., 1 Bl. (Fautes a corriger), 71 Bll.; 81 Bll. (arabisch); VIII, 568 S., 1 Bl. (Fautes a corriger), 104 Bll. (arabisch); (Anthologie:) X, 519 S., 1 Bl. (Fautes a corriger), 93 Bll. (arabisch). Originale orangene Verlagsleinen. Neuwertiger Zustand! 200,--

Man kann den französischen Philologen de Sacy (1758-1838) ohne jede Einschränkung als den Vater der modernen Arabistik bezeichnen, der der Orientalistik zahlreiche Impulse gab und Paris zum Mittelpunkt der orientalischen Studien in Europa machte. Die folgende Generation der Orientalisten entstammte weitgehend aus der Schule de Sacys, so in Deutschland etwa Wilhelm Freytag, Gottfried Kosegarten, Heinrich Leberecht Fleischer und Gustav Weil. De Sacy wirkte vor allem als Professor für Arabisch an der Ècole spécial des Langues orientales (seit 1795), als Professor für persische Sprache am Collège de France (seit 1806), beide in Paris, sowie seit 1822 im Rahmen der Société asiatique, die er zusammen mit Abel-Rémusat begründete und deren erster Präsident er war. De Sacy - der mit der Revolution und deren Folgen immer haderte - wirkte in der Zeit der Restauration auch politisch, etwa als Mitglied des öffentlichen Unterrichtsausschusses, mit großem Einfluss. Die Einrichtung zahlreicher Lehrstühle für asiatische Sprachen geht auf seine Initiativen zurück. Bis zu seinem Tode arbeitete er unermüdlich an seinem wissenschaftlichen Werk. Neben seinen Lehrbüchern, die bis ins 20. Jahrhundert zur Standardliteratur zählen, lassen sich vor allem 400 Aufsätze, Rezensionen etc. in den einschlägigen europäischen Publikationen nachweisen. Bereits am Anfang seiner Karriere publizierte er in Johann Gottfried Eichhorns „Repertorium für biblische und morgenländische Litteratur", später z. B. auch in Hammer-Purgstalls „Fundgruben des Orients".

107. SAVIGNY, Friedrich Carl von,
Das Recht des Besitzes. Eine civilistische Abhandlung. **6., vermehrte und verbess. Aufl. Giessen, Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer, Vater, 1837.**
8vo. LXXII, 688 S., 1 Bl. (Druckfehler). Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug, rotem, geprägten Rückentitelschild und schönem Rotschnitt. Frischer Zustand! 340,--

Letzte von Savigny verbesserte und vermehrte Auflage! - Savigny (1779-1861) setzte mit seinem dogmatisch-historischen Werk über das Recht des Besitzes, das er als 24jähriger verfasste, einen eindrucksvollen Anfang. Die Monographie erregte seinerzeit großes Aufsehen und zeigte den bestechenden Zivilrechtsdogmatiker, der in souveräner Stoff- und Quellenbeherrschung die römischrechtlichen Grundlagen in „Detail und Prinzip scharfsinnig vereinigte" (Rückert). Das Werk erlebte bis 1837 insgesamt sechs Auflagen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1802 begann Savigny in Marburg mit der Niederschrift. Nach nur 6 Monaten Ausarbeitung und Niederschrift wurde die Schrift bei Heyer in Gießen herausgebracht. Mit der Edition wurde Savigny mit einem Schlage „unter die Klassiker der Nation erhoben" (Adolf Friedrich Rudorff). Rudorff war Schüler Savignys und brachte 1865 die siebente und damit letzte Ausgabe - 4 Jahre nach dem Tode des Lehrers - heraus. Wenige Monate nach dem Erscheinen war die erste Auflage ausverkauft. Bereits 1806 erschien eine zweite verbesserte und vermehrte Auflage, ohne Vorwort. Zwischenzeitlich wurde Savigny zum Extraordinarius ernannt, was Savigny auch auf dem Titelblatt vermerkte: Professor der Rechte in Marburg. Die nächsten Auflagen folgten in größerem Abstand. Die dritte erst 1818 in Berlin, wo Savigny an der Humboldt-Unversität die historische Rechtsschule begründet hatte und in ganz Europa unter den Romanisten an die erste Stelle gerückt war. Im Jahre 1842 wurde Savigny Minister in Preussen und gab seine Lehrverpflichtungen auf. Die weiteren Auflagen waren: 4. Auflage 1822, 5. Auflage 1827 sowie die hier vorliegende 6. Auflage 1837, die 7. - posthume - Ausgabe 1865, herausgebracht von Rudorff.

108. SCHELLING, Friedrich Wilhelm,
Werke. Nach der Originalausgabe in neuer Anordnung hrsg. von Manfred Schröter. **6 Bde. u. 6 Erg.-Bände (zusammen 12 Bde.). München, C. H. Beck und R. Oldenbourg, 1927-1928 sowie 1956-1960.**
8vo. Zusammen ca. 7300 S. Originale Verlagsleinenbände mit reicher Rücken- und Deckelgoldprägung. Schönes Set in einem verlagsfrischen Zustand! 450,--

Münchner Jubiläumsdruck. Bde. 1 und 6 der Hauptreihe sowie Bd. 1 der Ergänzungsreihe jeweils mit Porträt Schellings. - 1. Jugendschriften 1793-1798; 2. Schriften zur Naturphilosophie 1799-1801; 3. Schriften zur Identitätsphilosophie 1801-1806; 4. Schriften zur Philosophie der Freiheit 1804-1815; 5. Schriften zur geschichtlichen Philosophie 1821-1854; 6. Schriften zur Religionsphilosophie 1841-1854; 1. Erg.-Bd. Zur Naturphilosophie 1792-1803; 2. Erg.-Bd. Zur Identitätsphilosophie 1804; 3. Erg.-Bd. Zur Philosophie der Kunst 1803-1817; 4. Erg.-Bd. Persönliches, Nachlaß 1810-1850; 5. Erg.-Bd. Philosophie der Mythologie 1842; 6. Erg.-Bd. Philosophie der Offenbarung, erstes und zweites Buch 1858.

106 107 107

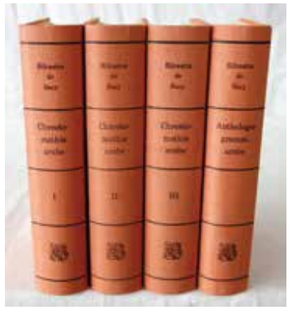

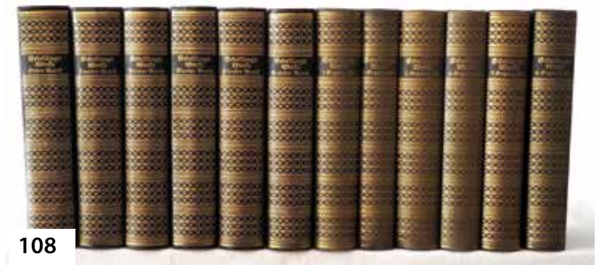

108

109 110 111 111

109. SCHMALZ, Theodor,
Das europäische Völker-Recht; in acht Büchern. **Berlin, bei Duncker und Humblot, 1817.**
8vo. VI, 306 S. Zeitgenössischer Halblederband mit kl. Rückentitelschild. (Ebd. etw. bestoßen). 260,--

Erste Ausgabe. - Schmalz (1760-1831) war Gründungsrektor der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin und dort Ordinarius. Sein Nachfolger im Rektorat war Johann Gottlieb Fichte. Wegen des von ihm vom Zaune gebrochenen „Geheimbündestreits" galt er den Studenten als Vertreter eines reaktionären Preußentums.

110. SCHMALZ, (Theodor),
Handbuch des canonischen Rechts und seiner Anwendung in den teutschen evangelischen Kirchen. Zum Gebrauch für Vorlesungen. **Berlin, bey Achenwall und Compagnie, 1815.**
8vo. X, 325 S. Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem Grünschnitt. (kl. St.a.Tbrückseite, Ebd. etw. bestoßen). 220,--

Erste Ausgabe. - Schmalz (1760-1831) war Professor und Gründungsrektor der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin. Zuvor war er Prof. in Rinteln (seit 1787), Königsberg (seit 1788), Halle (seit 1803). Über die Fachgrenzen hinaus bekannt wurde Schmalz wegen des sog. Geheimbünde-Streits 1815, in dem er Kritiker wie Niebuhr, Schleiermacher oder Wieland auf den Plan rief. Der Streit eskalierte derart, dass er durch eine königl. Verordnung Anfang 1816 beendet wurde (jede Polemik und weitere Publikationen zum Thema Geheimbünde wurden verboten). Für die deutschen Studenten galt Schmalz seither als Vertreter des reaktionären Preußentums.

111. SCHWEDER, Gabriel,
Introductio in Jus Publicum Imperii Romano-Germanici Novissmum. Solida ac genuina illius fundamenta ex ipsis fontibus, legibus scil. fundamentalibus, actisque publicis imperii, & optimis huius imprimis aevi, scriptoribus deprompta, convenientique methodo disposita, succincte, perspicue tamen & plene, insertis quoque nobilioribus controversiis interdum vel verbo definitis, exhibens à Gabriele Schwedero. Adornata & octava hac editione revisa, in plurimis locis correcta & aucta. **8., verbess. Aufl. Tubingae (= Tübingen), sumptibus Gothofredi Stollii (= Gottfried Stoll), 1719.**
8vo. Tb., 15 Bll., 1010 S., 35 Bll. Schöner zeitgenössischer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild und grünen Schließbändern. Prächtiger Zustand! 380,--

Eines der erfolgreichsten und ältesten Lehrbücher zum Jus publicum! - Ein frühes Lehrbuch aus den Anfangszeiten des Universitätsfaches „Jus publicum". Der Aufbau des Werkes folgt dem äußeren Aufbau des Reiches, fächert sich inhaltlich vom Kaiser über die Kurfürsten nach unter weiter auf. Schweder (1648-1735) studierte in Jena und Tübingen, war seit 1681 Professor des Staats- und Lehnsrechts in Tübingen. Er war der erste Professor für Jus publicum in Tübingen. 1681 publizierte er in Tübingen sein berühmtes Staatsrechtslehrbuch, das bis 1733 insgesamt 10 Auflagen erlebte und damals im Gebrauche eines jeden seriös zu nennenden Juristen war. Heute selten geworden, wie das Schicksal vieler beliebter Lehrbücher, die hohe und häufige Auflagen hatten, aber bisweilen die Zeiten schlecht überdauerten.

112. SELCHOW, Johannes Heinrich Christian von,
Elementa Antiquitatum Iuris Romani, Publici et Privati in usum auditorii adornata. **Göttingen, impensis viduae Abrami Vandenhoeck, 1757.**
8vo. Tb., 7 Bll., 604 S. Zeitgenössischer Pappband mit handbeschriebenem Rückentitelschildchen. Exzellenter Zustand. 280,--

Selchow (1732-1795) studierte in Göttingen, wo er 1755 promovierte und 1757 zum a. o. Professor berufen wurde. Im Jahre 1762 folgte der Rufe zum o. Professor in Göttingen; 1782 folgte Selchow einem Ruf nach Marburg, wo er von 1783 bis zu seinem Tode auch Kanzler der Universität war. „Selchow's Arbeiten beschäftigen sich hauptsächlich mit römischen und deutschen Rechtsalterthümern, Staatsrecht und deutschem Recht; sie empfehlen sich alle, lateinisch wie deutsch geschriebene, durch angenehm glatten Stil. Sein Hauptverdienst besteht darin, daß er sich entschieden der germanistischen Lehre Pütter's angeschlossen und derselben gemäß zuerst die Uebung eingeführt hat, Particulargesetze und -statuten aller Art möglichst vollzählig heranzuziehen, um auf deren Entwicklung ein, wenn auch nicht formal, doch sachlich gemeines praktisch brauchbares deutsches Privatrecht zu begründen" (Landsberg).

113. SELCHOW, Johann Heinrich Christian de,
Elementa iuris Germanici privati hodierni ex ipsis fontibus deducta. **Editio octava. Göttingen, apud Vandenhoek et Ruprecht, 1795.**
8vo. Tb., XL, 1 Bl., 656 S., 6 Bll. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug. (Ebd. etw. berieben). 180,--

Selchow (1732-1795) studierte ab 1751 in Göttingen und promovierte dort 1755. 1757 Ernennungen zum Extraordinarius und schließlich 1762 zum Ordinarius folgten. Im Jahre 1782 nahm er einen Ruf nach Marburg an. Von Selchow „ist ganz aus der Göttinger Schule hervorgegangen" (Stintzing), wurde vor allem von Pütter nachhaltig beeinflußt. Seine Beschäftigung mit dem älteren deutschen Recht machten ihn zu einem der führenden Germanisten seiner Zeit, seine Bibliographie, die erste ihrer Art, gibt Zeugnis davon.

114. SMETS von ERENSTEIN, J. N. W.,
Die Straf- und Polizeygesetze des achtzehnten Jahrhunderts, juristisch, philosophisch und politisch betrachtet; nebst Bemerkungen über die Gesetzgebung im Allgemeinen, vorzüglich in Rücksicht auf Teutschland. **Leipzig, bey Joh. Gottl. Imman. Breitkopf, Sohn und Comp., 1795.**
8vo. Tb., 3 Bll., 208 S. Sehr schöner, zeitgenössischer Halbpergamentband mit Buntpapierbezug und rotem, geprägtem Rückentitelschild. (durchgängig mit leichtem, teils stärkerem Stockfleck). 300,--

Smets von Erenstein war Beisitzer des Kurfürstlichen Hohen Appellations- und Criminal-Gerichts in Bonn. - Er bemüht sich in seiner Veröffentlichung um eine Reform des peinlichen Rechts aus der Sicht des Praktikers, sieht sich selbst im Kontext der Leopoldinischen Reformen. „... Da ich auch nachher einige Jahre hindurch Beysitzer eines hohen Criminalgerichts war, so hatte ich Gelegenheit, sowohl viele Mängel in der peinlichen Gesetzgebung selbst, als auch die wichtigsten Ursachen zu entdecken, welche entweder alle Reformen der Art verhindern, oder doch wieder rückgängig machen..." (Vorrede). Smets von Erenstein knüpft offenbar an die Reformen Friedrichs II. und Kaiser Leopolds, an die Ausführungen Montesquieus, Beccarias oder Sonnenfels' zur Strafrechtsreform (Abschaffung der Tortur oder der Todesstrafe) an und stellt seine Kritik am bestehenden Strafrechtssystem in diesen Zusammenhang: „Ich glaube oft, freymütig und offen sprechen zu müssen, denn es wäre doppelt schändlich, Wahrheit in einem Zeitalter verbergen zu wollen, wo uns der erste Fürst Europens, ein 2ter Marc Aurel (gemeint ist Kaiser Leopold II.) mit seinem erhabenen Beyspiel vorgieng" (Vorrede). So betrachtet der Autor z. B. im II. Hauptstück den „Zustand des peinlichen Rechts in Deutschland, in ältern und neuern Zeiten" sowie die „Nöthige Reform" und im III. Hauptstück die „Ursachen der bisher unterbliebenen gründlichen Reform der peinlichen Gesetze". Das IV. Hauptstück handelt „Ueber die fast allgemein herrschenden Mängel in der peinlichen Gesetzgebung und dem Verfahren der Richter; nebst den Mitteln, denselben abzuhelfen". Hierbei geht der Autor auch ausführlich auf den Strafzweck sowie die Frage der Verhinderung von Verbrechen ein. Die Hauptstücke II.-IV. bilden (bis Seite 163) den Hauptbestandteil des Buches. Hauptstück I. bringt nur eine Einleitung auf etwas über 2 Seiten. Es folgen dann ab Seite 163 (bis zum Schluss des Buches) noch weitere Vorschläge des Autors: „In der vorstehenden Abhandlung habe ich die vielen herrschenden Mängel im peinlichen Rechtsfache angezeigt, auch wohl zuweilen die schicklichsten Verbesserungen mit wenigen Worten beygefügt. Nun sind noch einige Hauptvorschläge übrig, welche ich, um die Ordnung und den Zusammenhang des obigen Ganzen nicht unterbrechen, und den Umständen gemäß weitläufiger seyn zu dürfen, für sich besonders nachtragen zu müssen glaubte...". Es folgen weitere Ausführungen zum Studium des peinlichen Rechts an Universitäten, ueber den Inquisitionsprozeß, ueber öffentliche Ankläger und von der Desension des peinlich Angeklagten, von öffentlichen Gefängnissen.

112 113 114

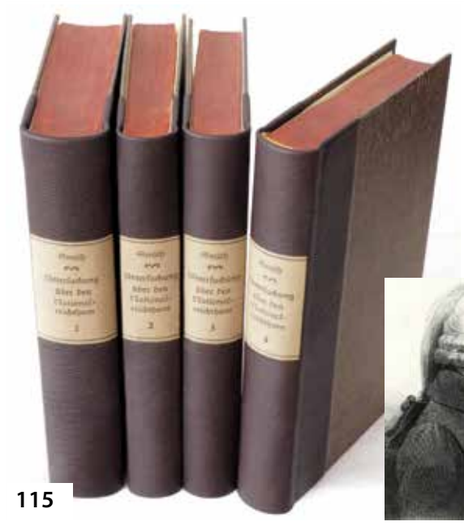

115

115. SMITH, Adam,
Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Aus dem Englischen der vierten Ausgabe neu übersetzt (von Christian Garve). **4 Bde. Breslau (und Leipzig), bei Wilhelm Gottlieb Korn, 1794-1796.**
8vo. (I:) XX, 476 S., 2 Bll.; (II:) 2 Bll., 274 S., 1 Bl.; (III:) 2 Bll., 451 S.; (IV:) 484 S. Neue, prächtige Halblederbände mit geprägten Rückentitelschildern. 1.800,--

Erste Garvesche Ausgabe (insgesamt 2. deutsche Ausgabe des Smith'schen Werkes ins Deutsche!), nach der maßgeblichen vierten englischen Originalausgabe. - Eines der klassischen Gründungswerke der modernen Nationalökonomie, das zuerst 1776 erschien und sofort seinen Siegeszug in der europäischen Rezeption antrat. Es ist eines jener Schlüsselwerke der Wissenschaft, die über ihr eigenes Fachgebiet weit hinausgreifen und vom liberalen Bürgertum begierig rezipiert wurden. Smith's (1723-1790) „grosser Fortschritt ... besteht darin, daß er sich von der Behauptung der Physiokraten über die mehrwertbildende Kraft der Natur freimacht und stattdessen die allgemein gesellschaftliche Arbeit, unabhängig von ihrer besonderen Form, als die einzige Quelle des Wertes anerkennt" (Bräuer 109). „Its remarkable success meant that it effectively defined the scope and content of political economy for later generations and was widely cited as an authority in favour of free market, ... but is much more than the unsubtle apologia for private enterprise that it has been made to seem, allowing as it does an important regulating function to government" (Blaug 791). Die Garvesche Ausgabe wurde wegen ihrer Güte 1814 in Wien bei B. P. Bauer nachgedruckt. Laut Wilhelm Roscher war die Garve-Edition die erste gute Übersetzung des Werkes von Adam Smith (1723-90) in die deutsche Sprache! Garve (1742-98) war 1770-72 Professor in Leipzig und ist vor allem bekannt als Philosoph der deutschen Aufklärung. Eine unvollständige Ausgabe erschien bereits 1776-1778 bei Schiller und Wichmann in Leipzig in 2 Bänden (ein im Jahre 1792 erschienener Band 3/1 - für viele Bibliographien unbekannt - enthielt eine Zusammenstellung der Veränderungen der nach 1776 erschienenen englischen Ausgaben und hat mit der Übersetzung in den ersten beiden Bänden eigentlich nichts zu tun. Ein weiterer Band 3/2, der die Rezeption von Smith's Werk dokumentieren sollte, erschien nicht mehr). Dann folgte bereits die hier vorliegende erste Garvesche Ausgabe 1794-1796, die 1796-1799 wegen ihrer Bedeutsamkeit nachgedruckt wurde. Diese Ausgabe und ihr Nachdruck war 4-bändig, die 2. Garvesche Ausgabe von 1799 war erstmals 3-bändig. - Vgl. Kress B 5747; Braeuer 110; Graesse VI, 422; Recktenwald 71 ff.; Roscher 603; Humpert 12751; zu Garve: Goedeke 4,1 - 510, 30; Hamberger-Meusel 2, 486; Ziegenfuss I, 375.

116. STAHL, Friedrich Julius,

Die Philosophie des Rechts. 6., unveränd. Aufl. 2 Bde. in 3 Bänden gebunden. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1963.

8vo. (I:) XXX, 590; (II,1:) XXXVI, 521; (II,2:) XXXII, 721 S. Originale Verlagsleinen mit Rückentitelprägung. 180,--

Fotomechanischer Nachdruck der 5., unveränderten Auflage, Tübingen (Mohr) 1878. - Stahls Hauptwerk, zu dem er von Schelling angeregt wurde und in dem er eine Gegenposition zu Hegel schuf. Stahl (1802-1861), der bis zu seiner Konvertierung zum Protestantismus Friedrich Julius Jolson (auch Golson) hieß, stellte sich mit seinem Hauptwerk gegen das moderne Naturrecht und den Liberalismus der Französischen Revolution und bemühte sich um eine Rechts- und Staatslehre auf christlicher Grundlage. Die Geschichte der Rechtsphilosophie ist also kein Versuch der objektiven Darstellung, sondern eine großartige Auseinandersetzung mit der Behauptung, der menschliche Geist sei zur Beherrschung und zum Verständnis der irdischen Dinge in der Lage. Vor diesem Hintergrund demonstriert er die Mängel der daraus entstandenen, geschichtlich festgehaltenen Naturrechtssysteme. Nach seiner Überzeugung gerät eine rein geschichtliche Betrachtung ins Leere, auch wenn diese in manch rechtlicher Hinsicht durchaus überzeugend klinge. Der Mangel an philosophischer Grundlage schaffe nur Willkür. Für Stahl tritt der christliche Offenbarungsglaube allein als vernünftige Grundlage seiner Welt-, Staats- und Rechtsauffassung hervor. Seine Forderung nach einer „Umkehr zum Glauben" wurde bei vielen Zeitgenossen als reaktionär empfunden, stieß aber bei vielen Konservativen auf regen Zuspruch. König Friedrich Wilhelm IV. belohnte Stahl mit der Ernennung zum lebenslänglichen Mitglied der Ersten Kammer, des späteren Herrenhauses. Stahl wurde seit 1832 Professor in Erlangen, Würzburg, erneut Erlangen, bevor er 1840 - gemeinsam mit Schelling - von König Wilhelm IV. nach Berlin berufen wurde. - I. Geschichte der Rechtsphilosophie; II,1. Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung: Die allgemeinen Lehren und das Privatrecht; II,2. ...: Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts.

117. STANHOPE, Philip Dormer, Earl of Chesterfield,

Letters to his Son, Philip Stanhope, late Envoy Extraordinary at the Court of Dresden: together with several other pieces on various subjects. Published by Eugenia Stanhope from the Originals now in her Possession. **The 5th. Edition. 4 Vols. London, printed for J. Dodsley in Pall-Mall, 1774.**

8vo. XVI, 352; 355; 376; 364 S. Mit gestochenem Titelkupfer (Porträt Stanhopes). Zeitgenössische Ganzlederbände mit kl. geprägten Rückentitelschildern. (Ebd. stellenw. fachmännisch ausgebessert). 240,--

Berühmte Briefe Philip Stanhopes (1694-1773), des 4. Earls of Chesterfield, an seinen Sohn (1732-1768), als Unterweisung und Verbereitung auf eine diplomatische Karriere gedacht, die der Vater für den Sohn ganz selbstverständlich vorgezeichnet sah. Auch der Autor stand nach dem Regierungsantritt Georgs I. in diplomatischen Diensten, u. a. in Wien und in Den Haag. Die Briefe zeichnen so ein Sittenbild der herrschenden Adelsklasse Englands im 18. Jahrhundert. Stanhopes Sohn war für den Autor allerdings eine Enttäuschung, starb bereits 5 Jahre vor dem Vater.

118. STATUTEN und GERICHTS-ORDNUNG.

Der Stadt Hamburg Statuten und Gerichts-Ordnung. **Neue, unveränd. Aufl. Hamburg, verlegt von sel. Conrad Königs Erben, mit sel. Johann Lucas Conrad Königs Wittwe, itzo David Christoph Eckermanns Schriften, 1771.**

8vo. Titelkupfer, Tb., 4 Bll., 390 S., 30 Bll. (Register). (Angebunden:) Der Hilligen Hochgelaveden Drefoldicheit thon Ehren, tho Erholding unserer wahren christlichen Religion, ock beständiger Enichkeit, Gedien, Upnehmen und Wolfahrt düsser golden Stadt, hesst Een Erbar Rath mit Belevinge der Erssgesethenen Börgerschop, na diser itzigen Tide un Lüffte Gelegenheit, etlike Articul Recesses-Wise versathen lathen, welcker na ripsamer Erewegunge so woll von Eenem Erbaren Rahde, als ock der Erssgesethenen Börgerschop, vör Stadt-Recht tho hollen angenahmen un belevet worden. Tb., 156 S., 1 Bl. (Errata zum Hamburgischen Stadt-Recht). Neuer Halbledereinband. 280,--

Das gestochene Titelkupfer von Rolffsen nach Sieberg zeigt drei Frauengestalten (mit Zepter, Speer und Ähren), darüber das Auge Gottes im trinitarischen Dreieck und die Porträts von Karl dem Großen und Joseph II., darunter das Stadtwappen von zwei Löwen und reichem Helmschmuck umgeben mit vier kleineren Wappen. - Die Statuten regeln Rechte und Pflichten des Rats und der Gerichte, auch die Strafen für unterschiedliche Delikte von Beleidigung bis Mord. Das Werk umfasst in 4 Teilen z. B.: das Hamburger Stadtrecht; etlike Articul der Stadt-Recessen (niederdeutsch); neue revidirte Bankerottirer- und Falliten-Ordnung; Landrecht (niederdeutsch); Billwärder Land- und Teich-Ordnung; Recessus von 1681; Hamburgische revidirte Gerichts-Ordnungen von 1622, 1632 und 1645 sowie weitere Verordnungen, Taxen und Eidesformeln.

116

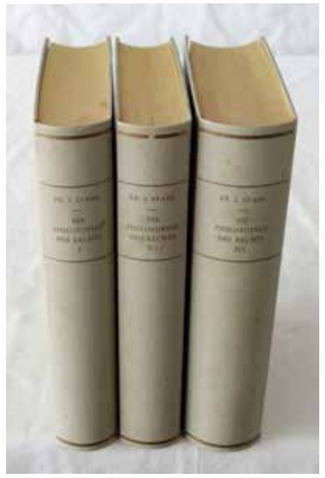

117

118

119. STEIN, Joachim Lucas,

Gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts, Worinn dies aus mittleren Zeiten herrührende Jus Germanicum aus den wahren Quellen hergeleitet, und zureichend expliciret wird. (sowie:) Abhandlung des Lübschen See-Rechts, worinn dasselbe aus den wahren Quellen hergeleitet, und zureichend expliciret, auch die Verordnungen des Hänsischen See-Rechts durchgängig mitgenommen werden. Zu Ende sind beygefüget: Nöthige Aenderungen, und Zusätze zu den beyden ersteren Theilen der Abhandlung des Lübschen Rechts. **4 Tle. sowie die Abhandlung über das See-Recht in 3 Bänden. Leipzig (Tle. 1-2) und Rostock (Tle. 3-4 und See-Recht), gedruckt mit Saalbachischen Schrifften (und:) gedruckt bey Joh. Jac. Adlern, jeweils auf Kosten des Auctoris (sowie:) in Commission bey Herr J. Schmidt, Buchhändler in Lübeck, 1738-1745.**

Kl.-8vo. (I., 1738:) Tb., 12 Bll., 334 S., 13 Bll. (Register), (II., 1741:) Tb., 4 Bll., 482 S., 19 Bll. (Register); (III., 1745:) Tb., 4 Bll., 839 S., 32 Bll. (Register); (IV., 1745:) Tb., 3 Bll., 468 S., 25 Bll. (Register), (Seerecht, 1745?:) Tb., 3 Bll., 245 S., (246-) 336 S. (Zusätze zu den 2 ersten Teilen), 11 Bll. (Register zum Seerecht), 1 Bl. (Corrigenda zum dritten Teil). Neue, repräsentative Halblederbände. (St.a.Tbrückseiten, Ex Biblioteca Dr. jur. H. Görtz, Rechtsanwalt u. Notar, Lübeck). 450,--

Wichtige und seltene Arbeit zum Lübischen Recht. - Stein (1711-1785) studierte in Rostock und Halle (bei Böhmer und Heineccius), promovierte im Jahre 1738. Seinen Lebensunterhalt bestritt Stein als erfolgreicher Anwalt, hielt daneben aber auch Vorlesungen und war wissenschaftlich tätig. „Die Vorlesungen über das Lübische Recht erfreuten sich großen Beifalls; als der bekannteste seiner Schüler ist der spätere Professor, dann Bürgermeister Jac. Heinr. Baleke zu nennen, dem der Hauptantheil an der 1757 abgeschlossenen Codification des Rostocker Stadtrechts zukommt... Seine wissenschaftliche Thätigkeit concentrirte sich auf das Lübische Recht. Schon 1738 erschien der erste, J. H. Böhmer gewidmete Theil seiner ‚Gründlichen Abhandlung des Lübischen Rechts', das Personenrecht umfassend, 1741 und 1745 folgten der 2. und 3. Theil, das Sachenrecht, ebenso 1745 der 4. Theil, das Proceßrecht, und als 5. Theil die „Abhandlung des Lübischen Seerechts". Theil 1 und 2 wurden zu Leipzig, die anderen zu Rostock auf Kosten des Verfassers gedruckt... Mögen auch Stein's Arbeiten nach dem competenten Urtheil Böhlau's (Mecklenburgisches Landrecht I, 263) in Hinsicht auf Präcision und Darstellung die seines großen Vorgängers Mevius nicht erreichen, so sichern sie ihrem Verfasser doch immer eine hervorragende Stellung in der deutschrechtlichen Litteratur seines Jahrhunderts und sind noch heute nicht außer Gebrauch" (Adolph Hofmeister, ADB 35, 641-642).

120. STINTZING, Roderich, Ernst LANDSBERG,

Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Abteilung 1: bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Abteilung 2: Zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts: Begründung der deutschen Rechtswissenschaft. Abteilung 3,1: Zeitalter des Naturrechts. Abteilung 3,2: Das 19. Jahrhundert. **4 Bde. München und Leipzig, Druck und Verlag von R. Oldenbourg, 1880-1910. (Nachdruck, Aalen 1957-1978).**

8vo. Originale Verlagsleinen. Schöner Zustand! 300,--

Stintzing (1825-1883), Professor in Basel, Erlangen und schließlich in Bonn, war der „Historiograph der deutschen Rechtswissenschaft". Sein monumentales Werk zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft ist auch heute noch unübertroffen, ein Denkmal der deutschen Literatur zur Rechtsgeschichte. Stintzing hat den ersten Teil vollendet, der zweite Teil ist eher bruchstückhaft veröffentlicht worden. Er hatte die Geschichte des römischen Rechts in Deutschland und eine Einführung in die deutsche Rechtswissenschaft zum Ziel. Meisterhaft versteht er es, Literargeschichtliches, Biographisches und auch europäische Grundströmungen in der Rechtswissenschaft zu einem einheitlich Ganzen zu verbinden. - Pagination: (I:) X, 780 S.; (II:) XIV, 290 S.; (III,1: Text) XII, 552 S.; (III,1: Noten) VIII, 326 S.; (III,2: Text) XVI, 1.008 S.; (XXX,2: Noten) 414 S. = Zus. 3.430 S.

121. STOLLEIS, Michael,

Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. 4 Bde. München, C. H. Beck, 1988-2012.

8vo. 431; 486; 439; 720 S. Originale Verlagsleinenbände (mit den OUmschlägen). Sauberer Zustand! 140,--

I. Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600-1800; II. Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914; III. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914-1915; IV. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990.

122. STÜBNER, Johann Christoph,

Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg und des demselben inkorporirten Stiftsamts Walkenried beschrieben. **2 Bde. Wernigerode, gedruckt bey Johann Georg und Carl Samuel Struck auf Kosten des Verfassers, 1788-1790.**

8vo. Tb., 13 Bll., 600 S., 1 Bl., mit 1 gefalt. Genealogietafel; Tb., 8 Bll., 443 S., 1 Bl. Neue, marmorierte Pappbände mit handbeschriebenen Rückentitelschildern u. schönem Rotschnitt. 320,--

Umfangreiche Ausgabe mit einer Fülle von Informationen aus allen Gebieten. Bd. 2 beinhaltet die Naturgeschichte des Landes. - Band 1 mit gedruckter Widmung „Dem Durchlauchtigsten Herzoge Herrn Carl Wilhelm Ferdinand regierenden Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg". Band 2 mit gedruckter Widmung „Ihrer Königlichen Hoheit der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau Frau Augusta Friderica Ludovica regierenden Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg". - Vgl. VD 18, 11047402.

123. THIBAUT, Anton Friedrich Justus,

Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. Zweyte, verbesserte Ausgabe. 2 Bde. (in 1). Jena, bey J. M. Michael Mauke und Sohn, 1817.

8vo. VIII, 296, VI, 287 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug, geprägtem Rückentitelschild und schönem Rotschnitt. 400,--

Letzte Ausgabe, mit insgesamt 32 Abhandlungen. - Ostern 1796 habilitierte Thibaut in Kiel, seine Schrift wurde als Nummer 6 im ersten Band aufgenommen. Sie war vordem nicht ediert. Am 21. April 1798 wurde Thibaut zum ausserordentlichen Professor ernannt. Vorausgegangen war die Publikation seines ersten selbständigen Werkes, das er im März 1798 abgeschlossen hatte. Am 25. August 1798 wurde er ordentlicher Beisitzer des Spruchkollegiums in Kiel. Die Ernennung zum Ordinarius und die Publikation des zweiten Bandes fielen fast auf einen Termin zusammen. Am 16. Januar 1801 übernahm er in Kiel den ordentlichen Lehrstuhl, im Februar desgleichen Jahres ershien der zweite Band. Im Jahre 1802 verließ Thibaut Kiel in Richtung Jena und setzte noch Feuerbach als seinen Nachfolger in Kiel durch. Feuerbach, so der kleine Schmäh in den gebildeten Kreisen Jenas, „sei mit derselben Kutsche nach Kiel gefahren, mit der Thibaut gekommen sei". - Die erste große Publikation Thibauts beschäftigt sich wie keine andere des großen Juristen mit den Grundfragen des Rechts: Ethik und Recht sowie Theorie und Praxis. Auch das Problem „des Einflusses der Philosophie auf die Auslegung der positiven Gesetze" wird wiederholt angesprochen.

124. THOMA, Richard,

Der Polizeibefehl im Badischen Recht. Dargestellt auf rechtsvergleichender Grundlage. **Tl. 1 (= alles Erschienene). Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1906.**

8vo. XII, 475 S. Älterer Halbleinen mit dezentem Buntpapierbezug. Exzellenter Zustand! 100,--

Im Vorwort wägt Thoma ab, „ob sich aus der Beschränkung auf das Recht eines einzelnen Mittelstaates eine Förderung der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft erhoffen lasse..." und beantwortet die Frage auch sogleich, „daß (nämlich) ein solider Fortschritt in dem weiten und schwierigen Felde der Verwaltungsrechtswissenschaft durch nichts besser vermittelt werden könne, als durch eine sorgfältige Erforschung jedes einzelnen Partikularechts... Keinen Anlaß hatte ich zu eingehenderer Beschäftigung mit dem württembergischen Polizeirecht, das sich als ein Tochterrecht des badischen erweist. Sorgfältig dagegen war auf die Prinzipien des bayerischen, französischen und auch des preußischen Polizeirechts einzugehen...". - Unter den 4 Abschnitten: I. Die Polizeigewalt und ihre rechtlichen Grundlagen; II. Geschichte und Organisation der badischen Polizeiverwaltung. Entstehungsgeschichte des Polizeistrafgesetzbuchs; III. Das System des badischen Polizeirechts auf der Grundlage des französischen, preußischen und bayerischen Rechts; IV. Die Erlassung und Aufhebung der Polizeiverordnungen.

125. TURNER, Sharon,

The History of the Anglo-Saxons from the earliest period to the Norman conquest. **3 Bde. Paris, Baudry's European Library, 1840.**

8vo. XVI, 356; VII, 359; IX, 418 S. Zeitgenössische grüne Halbleinenbände mit Rückenprägung und Buntpapierbezug. (Papier stellenw. etw. stockfl.). 180,--

Spätere Ausgabe des zuerst 1799-1805 in 4 Bänden erschienenen Werks. - Turner (1768-1847) veröffentlichte sein Werk in einer Zeit großer Spannungen zwischen England und Frankreich, weshalb er mit seiner Dichtomie „angelsächsische Freiheit" versus „normannischer Despotismus" offen Ohren fand. Es handelt sich bei der vorliegenden Ausgabe überraschenderweise um eine Pariser Edition. Es war aber darüber hinaus ein bahnbrechendes Werk englischer Geschichtsschreibung. Robert Southey sagte, dass „wahrscheinlich nie so viele neue Informationen in einer einzigen historischen Publikation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden". 1981 sagte J. W. Burrow, Turner habe „die erste moderne abendfüllende Geschichte des sächsischen England produziert ... Es war ein echtes Pionierwerk und wurde nicht ohne Grund sehr bewundert".

120

119

121

122

123

124

125

126. VARNHAGEN von ENSE, K(arl) A(ugust),
Ausgewählte Schriften. 3., verm. Aufl. 19 Bde. (in 14 aufgebunden = alles Erschienene). Leipzig, F. A. Brockhaus, 1871-1876.
8vo. Jeder Bd. mit ca. 300-380 Seiten. Originale Verlagshalbleinenbände mit geprägten Rückentiteln. 480,--

Die Bde. 1-6 enthalten die „Denkwürdigkeiten des eignen Lebens"; die Bde. 7-16 (in 5 Bdn. aufgebunden) enthalten die „Biographischen Denkmale", Bde. 17-19 die „Vermischten Schriften". Hrsg. von Ludmilla Assing (1821-1880), die Varnhagen von Ense als Universalerbin eingesetzt hatte. - Karl August Varnhagen von Ense (1785 in Düsseldorf - 1858 in Berlin), der eigentlich Medizin in Berlin, Halle und Tübingen studierte, erlangte als Erzieher in großbürgerlichen Familien Zugang und Kontakt zu literarischen Zirkeln bedeutender Schriftsteller der Romantik: zu Adalbert von Chamisso, zu Kerner und de la Motte Fouqué oder Ludwig Uhland. Darüber hinaus war Varnhagen politisch ein wacher Geist, er stand zeitweise als Diplomat im Dienst Preußens oder begleitete Hardenberg zum Wiener Kongress. So fand Varnhagen ebenso Zugang zu den politischen Zirkeln seiner Zeit. In den Tagebüchern wie auch in den ausgewählten Schriften spiegeln sich so die Zeitläufe auf literarischem und politischem Gebiet gleichermaßen und Varnhagen von Ense wird so zum herausragenden Chronisten deutscher Geschichte der 30er, 40er und 50er Jahre des 19. Jahrhunderts. Die Nichte und Herausgeberin seiner Tagebücher und Schriften, Ludmilla Assing, schreibt im Vorwort der Tagebücher: „Was Varnhagen… zunächst nur für sich selbst niederschrieb, ist in der That eine vollständige Darstellung der preußischen Geschichte geworden, die hier sich unverhüllt… den Augen des Lesers darbietet… Die Zensurbehörde bewertete die Tagebücher dagegen als eine groteske Mischung von wertvollen Betrachtungen… übergossen mit dem Gifte bitterster Schmähsucht… die sich bis über das königliche Haus und die jetzt regierenden Majestäten erstreckt".

127. VARNHAGEN von ENSE, K(arl) A(ugust),
Tagebücher. Aus dem Nachlaß. **14 Bde. Leipzig, Zürich u. Hamburg, F. A. Brockhaus, Meyer u. Zeller u. Hoffmann & Campe, 1861-1870.**
8vo. Jeder Band mit ca. 400-500 Seiten. Verschiedene Ebde.: Bde. 1-6 in zeitgenössischem Ganzleinen mit Rückengoldprägung, Bde. 7-8 u. 10-11 in zeitgenössischem Halbleder mit Rückenvergoldung, Bde. 9 u. 12-14 in älterem, einfachem Halbleinen. (die Bde. in älterem Hlwd. mit ausgeschiedenem St.a.T., Bde. 1-6 mit altem Adelsstempel). 480,--

Berichtszeitraum: August 1835 bis Oktober 1858. Die ersten 6 Bde. erschienen bei Brockhaus in Leipzig, ab Bd. 7 erschienen die Bände bei Meyer und Zeller in Zürich, ab Bd. 9 bei Hoffmann & Campe in Hamburg. Hrsg. von seiner Nichte Ludmilla Assing (1821-1880), die Varnhagen von Ense als Universalerbin eingesetzt hatte. Ein - eigentlich der Ausgabe nicht zugehöriger - Registerband erschien erst Jahrzehnte nach der vorliegenden Ausgabe. - Vgl. Goedeke VI, 182, 50; Houben I, 599ff.

128. WEISHAAR, Jakob Friedrich,
Handbuch des Würtembergischen Privatrechts. 2., ganz unveränd. Aufl. (Bd. 3 in 1. Aufl. von 1808). 3 Bde. Stuttgart, bey Johann Benedikt Metzler, 1808-1816.
8vo. XXVIII, 283; XXVIII, 366 S., 1 Bl.; XXXII, 438 S., 1 Bl. Zeitgenössische Halblederbände mit reicher Rückenverzierung, Rückentitelschildchen u. schönem Rotschnitt. (Vorsatzbll. vorne mit kl. Ausschnitt am Rand, exzellenter Zustand). 180,--

Hauptwerk Weishaars, des Mitschöpfers der württembergischen Verfassung von 1819. - Weishaar (1775-1834), der an der Universität Tübingen die Rechtswissenschaften studiert hatte, wirkte seit 1797 als Rechtsanwalt und mit dem Niedergang Napoleons zunehmend politisch. Er stritt, u. a. mit Ludwig Uhland, als Abgeordneter - mit Erfolg - für die Wiederherstellung der ständischen Verfassung Altwürttembergs. Er gilt als Mitschöpfer der am 23. September 1819 verabschiedeten Verfassung des Königreichs Württemberg. Der Abgeordnete Kirchheim unter Tecks, später Stuttgarts und Leonbergs, avancierte zum Präsidenten der Abgeordnetenkammer, war später zeitweise Innenminister. Sein Anwesen in Köngen war ein Mittelpunkt des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in Württemberg. In seinen juristischen Publikationen widmete er sich Fragen des württembergischen Rechts.

129. WETZELL, Georg Wilhelm,
System des ordentlichen Civilprocesses. 3., verbess. u. verm. Aufl. Leipzig, Verlag von Bernhard Tauchnitz, 1878.
8vo. XXX, 1026 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Rückentitelprägung und schönem Rotschnitt. (St.a.T., Ebd. etw. berieben u. bestoßen). 280,--

Letzte Auflage! Klassische Darstellung des gemeinen Zivilprozessrechts vor der ZPO. - Wetzell (ab 1866 von Wetzell, 1815-1890) studierte seit 1833 in Marburg, insbesondere bei Georg Friedrich Puchta, der von 1835 bis 1837 in Marburg lehrte. Nach der ersten juristischen Staatsprüfung setzte Wetzell seine Studien in Berlin und München fort. In Berlin hörte er Savigny, in München Schelling. Er promovierte 1840 in Marburg und erhielt die venia legendi. Wetzell blieb bis 1851 in der kleinen hessischen Universitätsstadt, zunächst als Privatdozent, ab 1845 als a. o. Professor und ab 1846 als o. Professor für deutsches Zivilprozess und römisches Recht. Im Jahre 1851 folgte er einem Ruf an die Universität Rostock. Dort verfasste er sein berühmtes Hauptwerk „System des ordentlichen Civilprocesses", das 1854 in erster Auflage erschien. Das Werk galt als der „Windscheid" des gemeinen Zivilprozessrechts, bis am 1. Oktober 1879 mit dem Inkrafttreten der ZPO eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Deutsche Reich geschaffen wurde. Im Jahre 1866 folgte Wetzell einem Ruf an die Universität Tübingen, nachdem er zuvor Rufe nach Greifswald und Jena abgelehnt hatte. Im Jahre 1866 folgte er einem Ruf von Großherzog Friedrich Franz II. nach Mecklenburg-Schwerin, wo er für die nächsten 20 Jahre als Staatsrat dem Ministerium des Innern vorstand.

126

127
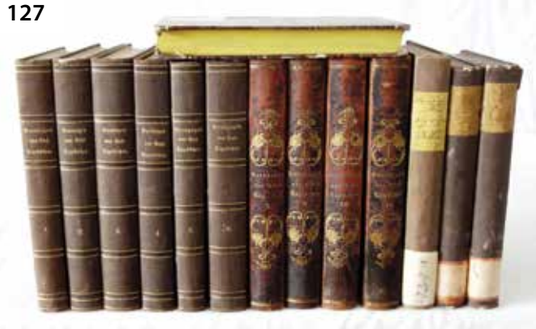

128
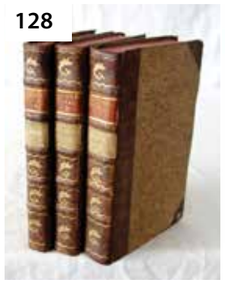

129

130

130. WIESER, Friedrich von,
Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft. 2. Aufl. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1924.
Gr.-8vo. XI, 330 S. Originaler blauer Verlagsleinen mit Rücken- und Deckelprägung. (Grundriss der Sozialökonomik, Abtlg. I: Historische und theoretische Grundlagen, Tl. 2). Exzellenter Zustand! 180,--

Wieser (1851-1926) gilt neben Carl Menger und Eugen von Böhm-Bawerk als Begründer der Österreichischen Schule der Nationalökonomie, die sich theoretisch auf die sog. neoklassische Grenznutzenschule bezog und diese innovativ weiterentwickelte.

131. WINDSCHEID, Bernhard,
Lehrbuch des Pandektenrechts. Mit Wort-, Sach- und Spruchregister zu Windscheid's Lehrbuch des Pandektenrechts. Bearb. unter Vorwissen des Herrn Verfassers von einem höheren Justizbeamten. **3. Aufl. 3 Bde. Düsseldorf, Verlagshandlung von Julius Buddeus, 1870-1874.**
8vo. (I, 1870:) XV, 744; (II, 1870:) XV, 891; (III, 1874:) X, 418 S., (Wort-, Sach- und Spruch-Register, 1874:) VI, 244 S. Prächtige, neue Halblederbände mit Buntpapierbezug. 600,--

Dritte Ausgabe des berühmten Pandektenlehrbuches, mit dem seltenen Wort-, Sach- und Spruch-Register! - Die Editio Princeps erfolgte für den ersten Bandes seines auf drei Bände angelegten Pandektenlehrbuches im Jahre 1862. Der zweite Band folgte in den Jahren 1862-63. Der dritte Band erschien erst im Jahre 1870, weil die Ausarbeitung verzögert wurde durch die zweiten Auflagen des ersten Bandes (1867) und des zweiten Bandes (1868): „Nachdem der zweite Band dieses Lehrbuchs, das Obligationenrecht und das Familienrecht enthaltend, in den Jahren 1865 und 1866 erschienen ist, sehe ich mich genötigt, ehe ich an die Ausarbeitung des dritten gehen kann, eine neue Auflage der beiden ersten Bände zu besorgen, von welcher ich hiermit dem Publikum den ersten übergebe. Diese Auflage ist keine umgearbeitete, aber ich darf sie eine verbesserte nennen... Die Besorgung des ersten Bandes dieser neuen Auflage hat mich bei angestrengter Arbeit ein ganzes Jahr in Anspruch genommen; ich darf nicht hoffen, daß der zweite Band in geringerer Zeit wird vollendet werden können. So ist es mir unmöglich, das Erscheinen des dritten Bandes für eine frühere Zeit, als für das Jahr 1869, in Aussicht zu stellen... Auch diesen zweiten Band habe ich wie den ersten, in sachlicher

131

132

133

134

134 135

und sprachlicher Beziehung, einer sorgfältigen Revision unterworfen; namentlich ist die neuere Literatur überall nachgetragen und eingearbeitet worden...". - Über die Bedeutung von Bernhard Windscheid im Rahmen der Pandektenrechtswissenschaft sowie in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft gibt es keinen Streit. Windscheid wird zu den bedeutendsten Zivilrechtslehrern Deutschlands überhaupt gezählt. Er steht in einer Reihe mit Jhering und Puchta, übertroffen in seinem Ansehen nur von Savigny. Sein Pandektenlehrbuch ist jedoch das bedeutendste Zivilrechtslehrbuch, das je ein deutscher Rechtsgelehrter geschrieben hat. Kein anderes Lehrbuch hat so intensiv und beinahe so absolut die deutsche Rechtswissenschaft beherrscht wie das von Windscheid. Die Bedeutung und das Ansehen seines Lehrbuches war umfassend, sowohl die Rechtslehre, der Rechtsunterricht wie auch die Rechtspraxis orientierten sich bis zum BGB an Windscheid. Über den Rang von Windscheid und sein Pandektenlehrbuch gibt sein Freund Rudolph von Jhering (1818-1892) treffend Auskunft. In seinem Brief vom 18. März 1886 an Bernhard Windscheid selbst bringt er es auf den Punkt, wenn er den Unterschied seines Freundes Windscheid von den anderen Pandektisten seiner Zeit beschreibt: „Du repräsentierst die romanistische Wissenschaft wie kein anderer. Wir anderen repräsentieren ein Stück derselben oder eine gewisse Richtung innerhalb derselben, die ganze keiner außer Dir." - Windscheid hat ein modernes Lehrbuch geschrieben. Es wollte die geltende Zivilrechtsdogmatik insgesamt erfassen, ohne auszuufern, die Kontroversen aufzeigen, ohne an Materialfülle zu ersticken. Diese Aufgabe hat Windscheid meisterlich gelöst, oder wie er es selbst formuliert. In seinem Vorwort sah sich Windscheid in Konkurrent zu den Lehrbüchern von Ludwig ARNDTS (1803-1878) und Georg Friedrich PUCHTA (1798-1846), die er aber bereits mit der ersten Auflage verdrängte. Zur Erfassung der älteren Literatur verweist Windscheid in seinem Vorwort selbst auf den großen Pandektenkommentar von Christian Friedrich GLÜCK (1755-1831). - Bd. 1 : Einleitung. Erstes Buch: Von dem Rechte überhaupt. Zweites Buch: Von den Rechten überhaupt. Drittes Buch: Das Sachenrecht. Bd. 2: Viertes Buch: Recht der Forderungen. Fünftes Buch: Das Familien-Recht. Bd. 3: Sechstes Buch: Erbrecht

132. WOLF, Erik,
Strafrechtliche Schuldlehre. Erster Teil: Die gegenwärtige Lage, die theoretischen Voraussetzungen und die methodologische Struktur der strafrechtlichen Schuldlehre. **1. Teil (alles Erschienene!). Mannheim, J. Bensheimer, 1928.**
Gr.-8vo. XII, 179 S. (durchschossen). Einfacher, zeitgenössischer Halbleinen. 220,--

Durchschossenes Exemplar, mit gedruckter Widmung an Alexander Graf zu Dohna. Exemplar offenbar aus der Bibliothek Wolfs, mit dessen Anmerkungen auf Durchschussbll. nach S. 52 und 114, tlw. auch mit geringfügigen Korrekturen im Text selbst. - Habilitationsschrift Wolfs (1902-1977) aus dem Jahr 1927 bei Alexander Graf zu Dohna und Gustav Radbruch in Heidelberg, veröffentlicht ein Jahr später bei J. Bensheimer in Mannheim. Das Werk gilt als die „klassische Darstellung einer am Neukantianismus orientierten Schuldtheorie" (vgl. Thomas Würtenberger, in ARSP, 64/4, S. 536).

133. WÜRTTEMBERG, Christoph von,
Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg. Im Auftrag der Kommission für Landesgeschichte hrsg. von Viktor Ernst. **4 Bde. (= alles Erschienene). Stuttgart, Verlag von W. Kohlhammer, 1899-1907.**
8vo. XLI, 900; XXXVI, 733; LXVIII, 419; LIV, 746 S. Originale Verlagsbroschuren. 200,--

Berichtszeitraum sind die Jahre 1550 bis 1559. - Christoph (1515-1568) folgte im Jahre 1550 seinem verstorbenen Vater Ulrich als vierter regierender Herzog von Württemberg. Die Herrschaft galt lange als ungesichert (Schwäbischer Bund, Reichstage 1530 und 1532, Schlacht bei Lauffen 1534), auch nach Ulrichs Tod galt in Württemberg zunächst das kaiserliche Interim (bis zum Passauer Vertrag von 1552). Die Herrschaft Christophs ist gekennzeichnet durch die Reform der gesammten württembergischen Staats- und Kirchenverwaltung, z. B. „Große Kirchenordnung" von 1559 (u. a. Johannes Brenz), Bauordnung von 1568 (u. a. Aberlin Tretsch).

134. WÜRTTEMBERG: LAND-RECHT (1680) und LANDS-ORDNUNGEN (1679).
Deß Hertzogthumbs Würtemberg ernewert gemein Land-Recht. Geben und geschehen in Unser Haupt-Stadt Stuttgardten / den Ersten Tag Monats Junii... Sechszehenhundert und zehen Jahr. **Stuttgart, gedruckt und verlegt durch Joh. Weyrich Rößlin, Fürstl. Würtembergischen bestellten Buchdruckern, 1680.**
Kl.-8vo. 28 Bll., 539 S., 1 gefalt. Bl., 1 Kupferstichillustration. (Angebunden:) Des Herzogthumbs Würtemberg gemeine Lands-Ordnungen. Denen etliche Fürstliche General-Ausschreiben, so nach Publication angeregter Lands-Ordnungen, seithero ins gantze Herzogthumb ausgangen, als Novellae constitutiones zu Ende angehängt; widerumb auf ein neues aufgelegt. Stuttgart, Johann Weyrich Rößlin, 1679. 24 Bll., 372 S. Zeitgenössischer Pergamentband. (Ebd. berieben). 380,--

Von größter Bedeutung nicht bloß für Württemberg, erstveröffentlicht im Jahre 1567. - Auf die Rechtsentwicklung in ganz Deutschland hat das württembergische Landrecht, veröffentlicht im Jahre 1567, prägend gewirkt. Es war für viele spätere Landrechts-Reformationen vorbildhaft. Deutlich wird, daß dieses Landrecht bereits stark romanisiert ist, die Rezeption des Römischen Rechts in voller Entfaltung steht. Das Landrecht ist untergliedert in: 1. Von dem gerichtlichen Proceß; 2. Von Contracten und Handtierungen; 3. Von Testamenten und Ietsten Willen; 4. Von Erbschafften und Testament. - Das württembergische Landrecht ergänzend, quasi eine Komplementäre dazu, ist die Landesordnung, die gleichfalls im Jahre 1567 erstmals gedruckt worden ist. Die Landesordnung ist eine Mischung aus privatrechtlichen Regelungen und öffentlichrechtlichen Verfügungen. So finden sich ebenso Kauf- und Dienstrecht in dieser Ordnung wie das gesamte Polizeirecht, aber auch das Vormundschaftsrecht oder das Recht der Juden. - Die Initiative zum Württembergischen Landrecht ging von den Landständen aus. Der Weg einer Kommission, die die örtlichen Gewohnheiten und Rechte zusammenträgt und dann zu einem neuen, einheitlichen Landrecht zusammenfügt, erwies sich als Sackgasse. Die Landstände riefen den Herzog auf, die Vereinheitlichung durch eine Juristenkommission quasi von oben schaffen zu lassen. Dem so entstandenen Entwurf wurde 1553 auf dem Böblinger Landtag zugestimmt, die Fassung wurde 1555 erstmals publiziert und in diesem Jahr auch von Kaiser Karl V. bestätigt. Die bisherige Kleinteiligkeit der verschiedenen Privatrechtsordnungen wurde so durch am römischen Recht geschulte Juristen überwunden, vor allem sind hier zu nennen Ulrich Ruker, Caspar Beer, Caspar Volland und Johann Sichard. Das Württembergische Landrecht von 1555, das sog. Erste Landrecht, war in 4 Teile gegliedert: Prozessrecht; Vertragsrecht, Pfandrecht und Sachenrecht; letztwillige Verfügungen und schließlich das Intestaterbrecht. Freilich wurde bei der Schaffung des Ersten Landrechts auch - mehr oder weniger - auf bewährte Stadtrechte zurückgegriffen: das Tübinger Stadtrecht von 1493, das Freiburger Stadtrecht von 1520, die Mainzer Untergerichtsordnung von 1534, die Zweite Württembergische Hofgerichtsordnung von 1514 und die Wormser Reformation von 1498. Probleme insbesondere mit dem 4. Teil ließen bereits einige Jahre später Rufe nach einer Revision des Landrechts laut werden. Dies mündete in das sog. Zweite Landrecht von 1567. Eine weitere Revision erfolgte 1610 (Drittes Landrecht). Diese letzte Fassung blieb im Grunde bis zum BGB im Jahre 1900 in Kraft, abgesehen von zuvor geschaffenen einheitlichen Rechtsordnungen, die dem BGB vorausgingen (z. B. Zivilprozessordung von 1868). Das Württembergische Landrecht beeinflusste spätere Landrechtsentwürfe erheblich: das Pfälzische Landrecht von 1582, das Landrecht der Markgrafschaft Baden-Baden von 1588, das Solmser Landrecht von 1571 oder die Frankfurter Reformation von 1578. Das Strafrecht fehlte noch in diesen Entwürfen, außer im badisch-markgräflichen Landrecht von 1588, in dem das Strafrecht als ein 5. Teil angefügt wurde.

135. ZACHARIAE, Karl Salomo,
Der Kampf des Grundeigenthumes gegen die Grundherrlichkeit. Dargestellt und beurtheilt. **Heidelberg, August Oßwald's Universitäts-Buchhandlung, 1832.**
8vo. 70 S. Zeitgenössischer Pappband. Schöner, breitrandiger Zustand! 80,--

136

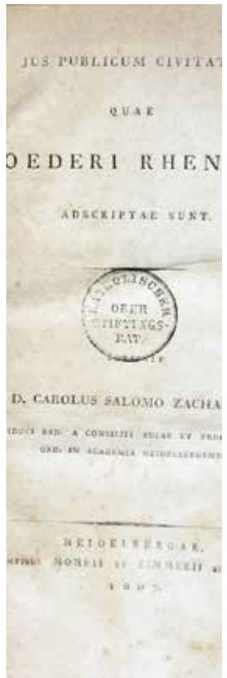

137

138

136. ZACHARIAE, Carolus Salomo,
Jus Publicum Civitatum quae Foederi Rhenano adscriptae sunt. **Heidelbergae, sumtibus Mohrii et Zimmerii Bibl. Acad., 1807.**
8vo. 83 S., 1 Bl. Emendanda et Addenda sowie 1 Bl. Verlagsanzeigen. Einfacher, neuerer Halbleinen. (älterer, blasser St.a.T.). 140,--

Seltene Frühschrift Zachariaes über den Rheinbund. - Zachariae (1769-1843) war zunächst Professor in Wittenberg, bis er im Jahre 1806 einen Ruf nach Heidelberg erhielt, dem er im Frühjahr 1807 folgte. Heidelberg war aufgrund der Initiative des Großherzogs Karl Friedrich (1771-1811) eine aufstrebende Universitätsstadt. Sie gehörte der Kurpfalz an, die mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 aufgelöst und dem Kurfürstentum Baden zugeschlagen wurde. Das spätere Großherzogtum Baden war Gründungsmitglied des Rheinbundes (12. Juli 1806), dem es bis 1813 angehörte. In diesem Zusammenhang verfasste Zachariae die vorliegende Kleinschrift, als Neu-Badener an der Universität Heidelberg, wo er als Professor auch ganz selbstverständlich in politische Belange des Staates Baden eingebunden war.

137. ZACHARIÄ (von Lingenthal), Karl Salomo,
Vierzig Bücher vom Staate. 5 Tle. in 5 Bdn. Stuttgart und Tübingen bzw. Heidelberg, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung bzw. Verlag von August Osswald, 1820-1832.
8vo. (1, 1820:) 507; (2, 1820:) 478 S., 1 Bl.; (3, 1826:) X, 390; (4, 1829-30:) 276; 342; (5, 1832:) 290, (291-) 472 S. Tlw. mit angehängter Verlagswerbung. Zeitgenössische und neue Halblederbände mit geprägten Rückenschildchen und Buntpapierbezug (Bd. 5 in zeitgenössischem Pappband). 600,--

Erste Ausgabe in einem schönen Set, aus der Bibliothek Erhard Denningers. - Das vorliegende Werk bezeichnete Zachariä selbst als sein „eigentliches Lebenswerk" (Landsberg), „eine enzyklopädisch angelegte Zusammenfassung der zeitgenössischen Lehren vom Staats- und Völkerrecht, von der Finanzwissenschaft und der Volkswirtschaft sowie von Teilbereichen anderer Wissenschaften, soweit sie sich auf den Staat beziehen" (Bergfeld, in: Stolleis, Juristen, 666). Unter den Autoren des Staatsrechts in der Epoche des Frühkonstitutionalismus nimmt Zachariä, neben Thibaut der wichtigste Professor in Heidelberg, eine besondere und ungewöhnliche Position ein. Seine Werke bestechen an Orginalität, an geradezu enzyklopädischem Wissen und sind zudem mit sehr großem Scharfsinn verfasst. Unter seinen herausragenden Werken ragt das von den „Vierzig Bücher vom Staate" noch heraus. Es verkörpert die umfassendste Darstellung der Staatswissenschaften im 19. Jahrhundert. Das einzigartige Werk bildet den Höhepunkt eines enzyklopädischen Wissenschaftsverständnisses, das die Rechtswissenschaft zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts auszeichnete. - (1) Vorschule der Staatswissenschaft. (2) Allgemeine politische Naturlehre. (3) Staatsverfassungslehre. (4-7) Regierungslehre. - Zachariae (1765-1843) studierte in Leipzig und Halle, wurde 1802 Prof. in Wittenberg, 1807 auf Thibauts Vorschlag nach Heidelberg berufen. Er vertritt literarisch einen eher liberalen Standpunkt, stand im badischen Landtag, in dem er von 1820-1828 Abgeordneter war, aber eher auf Seiten der Konservativen. - ADB 44, 646 ff.; Bibl. des Reichstags, I, 90.

EINIGE NACHZÜGLER
SOME LATECOMERS

138. BÖHTLINGK, Otto Nikolaus von, Rudolph ROTH, Albrecht WEBER,
Sanskrit-Wörterbuch. Hrsg. von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. **7 Bde. St. Petersburg, Buchdruckerei der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, 1855-1875.**
4to. Schöne Halblederbände. (Papier stellenw. leicht stockfleckig). 1.400,--

Seltenes indologisches Standardwerk unter Federführung Böhtlingks. - Böhtlingk (1815-1904), gebürtig in St. Petersburg, besuchte in seiner Heimatstadt die deutsche Schule, studierte später in Bonn und Berlin u. a. bei Friedrich Bollensen, Franz Bopp, August Wilhelm Schlegel und Christian Lassen. Im Jahre 1842 folgte er einem Ruf an die Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, der er Zeit seines Wissenschaftlerlebens verbunden blieb, obwohl er - mit Erlaubnis der russischen Regierung - seinen Wohnsitz 1868 zunächst nach Jena, im Jahre 1885 dann nach Leipzig verlegte. In Leipzig verstarb der große Indologe im Jahre 1904. Den Plan eines großen Thesaurus der Sanskritsprache verfolgte Böhtlingk bereits in seiner frühen Bonner Zeit. „Zu jenem großen Unternehmen, dem sog. ‚großen Petersburger Wörterbuch', das in 7 Bänden 1853-75 erschien, lieferten ihm nicht nur der auf dem Titelblatt mitgenannte R. Roth, sondern auch Aufrecht, Stenzler, A. Weber, Whithney u. a. wertvolle Beiträge... (Das Werk bildet) wohl noch auf Jahrzehnte hinaus nicht nur eine unentbehrliche Grundlage für die indische Philologie, sondern auch ein wertvolles Hilfsmittel für die vergleichende Sprachwissenschaft" (vgl. Willibald Kirfel, NDB II, 396ff.). - Rudolf von Roth (1821-1895) war seit 1856 o. Professor für orientalische Sprachen (indischer Zweig) an der Universität Tübingen, zugleich Oberbibliothekar der Tübinger Universitätsbibliothek. Albrecht Weber (1825-1901) wirkte nach seiner Promotion und Habilitation (1848) zunächst als Privatgelehrter in Berlin, bis er von der Universität Berlin zum Extraordinarius (1856) und im Jahre 1867 endlich zum Ordinarius für altindische Sprachen und Literatur berufen wurde.

138

139. FICHTE, Johann Gottlieb,
Ueber das Wesen des Gelehrten, und seine Erscheinungen im Gebiete der Freiheit. In öffentlichen Vorlesungen gehalten zu Erlangen, im Sommer-Halbjahr 1805. **Berlin, Himburg, 1806.**
Kl.-8vo. VI, 215 S. Schlichter zeitgenössischer Halbleinen mit handbeschriebenem Rückentitelschild. (Ebd.-Kanten leicht beschabt). 240,--

Fichte folgte im Jahre 1805 einem Ruf als Gastprofessor an die Universität Erlangen. Hier arbeitete er seine Wissenschaftslehre weiter aus und hielt in diesem Zusammenhang in Erlangen öffentliche Vorlesungen über die Pflichten der Gelehrten. Diese Vorlesungen bildeten die Grundlage für das vorliegende Buch, das Fichte ein Jahr später in Berlin herausbrachte, wo er seinerzeit die „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters" in einer öffentlichen Vortragsreihe seinem Publikum darbrachte

139

140

140. KANT, Immanuel,
Critik der Urtheilskraft. 3. Aufl. Berlin, Lagarde, 1799.
8vo. LX, 482 S. Zeitgenössischer Pappband mit Rückentitelschild. (Ebd. leicht beschabt). 300,--

Erster Druck der letzten zu Lebzeiten Kants erschienenen Fassung. - Kants (1724-1804) drittes Hauptwerk, die Erstausgabe erschien im Jahre 1790 bei Lagarde und Friedrich in Berlin und Libau. Die Urteilskraft (bestimmende und reflektierende Urteilskraft) stellt für Kant die Vermittlungsinstanz zwischen theoretischer (= reiner) und praktischer Vernunft dar, bildet daher für ihn den Schlußstein seiner drei Kritiken. - Vgl. Warda 130.

141. SAVIGNY, Friedrich Carl von,
Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 3. Ausgabe. Heidelberg, Verlag von J. C. B. Mohr, 1840.
8vo. VII, 131 S. Zeitgenössischer Pappband mit goldgeprägtem rotem Rückenschild in Leder. Sehr schöner Zustand! 450,--

Seltene dritte Ausgabe der berühmten Streitschrift zur Kodifikationsfrage, zugleich die programmatische Grundschrift der historischen Rechtsschule! - Die Erstausgabe erschien im Jahre 1814. Eine zweite Ausgabe von 1828 wurde um ein Vorwort Savignys sowie 2 Beilagen erweitert, die eigentliche Grundschrift blieb unverändert. Die vorliegende dritte Ausgabe von 1840 ist die letzte Ausgabe, die noch zu Savignys Lebzeiten herausgebracht wurde. Sie beruht auf der zweiten Ausgabe von 1828, die inhaltlich unverändert übernommen wurde, aber durch den drucktechnischen Neusatz mit weniger Seiten auskommt. Es wurden, so zumindest Jacques Stern in seiner Ausgabe von 1914, lediglich drucktechnische Fehler der früheren Ausgaben ausgebessert. Eine Titelauflage der vorliegenden Ausgabe erschien im Jahre 1878. Es wurde also der originale Buchblock der dritten Ausgabe lediglich mit einem neuen Titelblatt versehen. Die letzte Ausgabe im 19. Jahrhundert erschien dann 1892, bis im Jahre 1914 Jacques Stern beide Titel zur Kodifikationsfrage (Thibauts und Savignys) in einer Ausgabe zusammenfasste, die er mit weiteren Informationen zur Erscheinungsgeschichte versah. Auf dieser Ausgabe fußen die Nachdrucke, die 1959 in der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft und 1974 im Verlagshaus Beck (Letztere mit einem Vorwort von Hattenhauer) erschienen. - Im Frühjahr des Jahres 1814 forderte der große Pandektist und Heidelberger Professor der Rechte Thibaut (1772-1840) in einer kleinen Schrift eine Kodifikation des deutschen Rechts. Nach dem Code civil von 1804 und dem Österreichischen Allgemeinen Gesetzbuch (ABGB) von 1811 lag die Frage und der Streit einer nationalen Kodifikation in Deutschland geradezu in der Luft. Eine rasche Antwort von Savigny (1779-1861) war von großer Wichtigkeit, zumal in Berlin Gerüchte kursierten, man wolle auf dem Wiener Kongress das ABGB von Österreich auch in Deutschland einführen. Der Code Napoleon war teilweise geltendes Recht in einigen Gebieten Deutschlands. Gewaltig war das Aufsehen, als Savigny bereits im Spätherbst 1814 eine Gegenschrift zu Thibauts Forderungen vorlegte, gerade war der Wiener Kongress nach dem Abdanken Napoleons zusammengetreten. Es wurde die berühmteste und auch folgenreichste juristische Streitschrift, die Deutschland erleben sollte. „Vom Beruf unserer Zeit" war eine auch von seinen Kritikern anerkannte glänzende Schrift, mit der Savigny zugleich die Vorschläge von Thibaut aus der öffentlichen Diskussion verbannte, damit die geforderte Kodifikation verhinderte und zugleich die programmatische Niederschrift der historischen Rechtsschule vorlegte. Grundlage seiner Anschauung war, daß nicht die gesetzte Willkür des Staates Recht erzeuge, sondern „innere, stillwirkende Kräfte", also eine Art von Volksgeist, der die Gesellschaft eine juristische Seele einhaucht, die zu erblicken und niederzuschreiben des Juristen Handwerk und Kunst, eben ihr „Beruf" sei.

141

Vom Beruf unsrer Zeit
für
Gesetzgebung
und
Rechtswissenschaft.
Von
D. Friedrich Carl von Savigny,
Dritte Auflage.
Heidelberg,
Verlag von J. C. B. Mohr.
1840.

142. WINDSCHEID, Bernhard,
Die Actio des römischen Civilrechts, vom Standpunkte des heutigen Rechts. **Düsseldorf, Verlagshandlung von Julius Buddeus, 1856.**
8vo. IV, 238 S., 1 Bl. (= Inhalts-Uebersicht). Zeitgenössischer Pappband. (Ebd. stärker bestoßen, tlw. repariert, Papier stellenw. stärker stockfl.). 480,--

Erste Ausgabe der genialen rechtsdogmatischen Schöpfung. - Es handelt sich um eine der Grundlagen, auf der heute alle Rechtswissenschaft und Rechtspraxis beruht. Windscheid ist mit vorliegender Arbeit der Schöpfer des materiellrechtlichen Anspruchsbegriffs in der Rechtswissenschaft. „Er verabschiedet den Gegensatz von Jus und Actio im Römischen Recht und ermöglicht so neue konstruktive Lösungen für viele Rechtsfragen (Zession, Schuldübernahme und Vertrag zugunsten Dritter)" (vgl. Ulrich Falk, Ein Gelehrter wie Windscheid, Frankfurt am Main 1989, S. 157ff.). Stintzing-Landsberg (III,2, S. 855): „Und gar die letzte dieser Schriften, deren Ausgangspunkt ein geschichtlicher, die Hinüberbildung der römischen actio zu unserem Anspruch ist, hat mit diesem Anspruchsbegriffe sich allseitig dauernd durchgesetzt, in der Vorstellung nicht nur der meisten Juristen, sondern bekanntlich auch bei der Gestaltung der neueren Gesetzgebung in weitestgehendem Maße...".

142

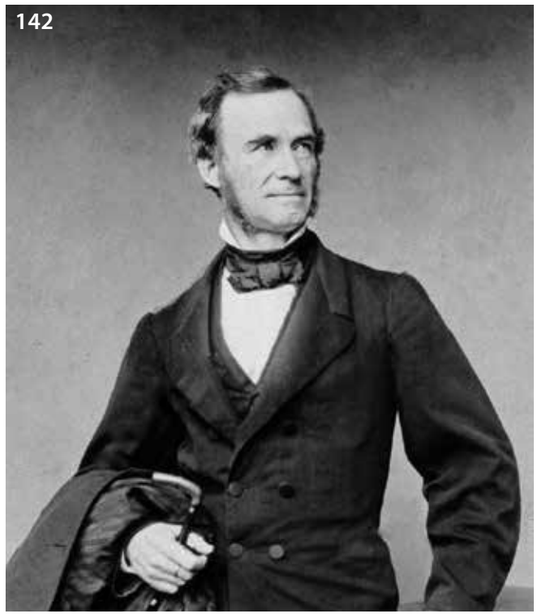

AV KB
ANTIQUARIAT & VERLAG
KLAUS BREINLICH
www.avkb.de

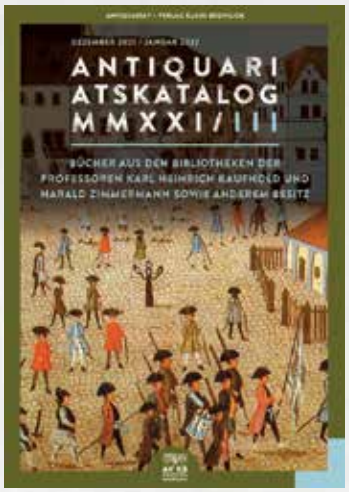

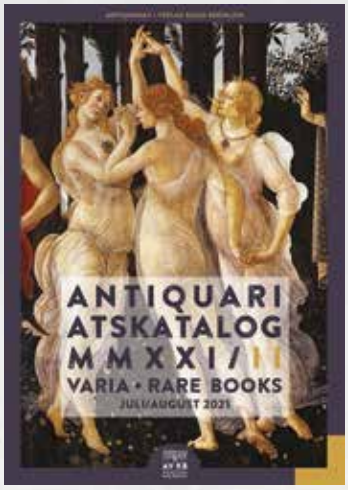

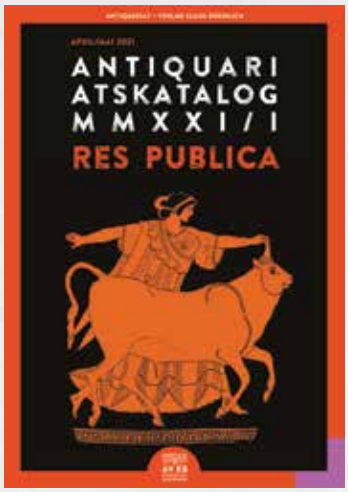

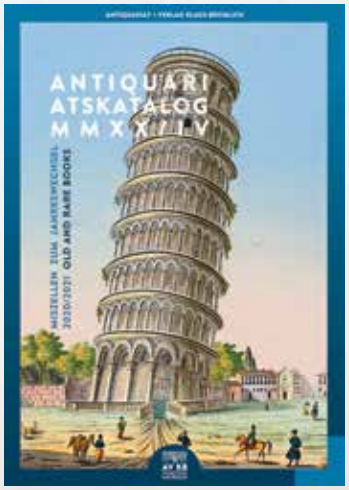

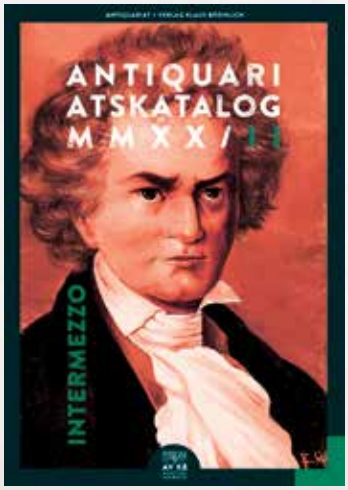

ANTIQUARIAT + VERLAG KLAUS BREINLICH

Sprendlinger Landstrasse 180 (Geb. 4), 63069 Offenbach am Main

0049 Ø 69 9289 4306 0049 Ø 69 2609 4991

order@avkb.de

www.avkb.de

AV KB
ANTIQUARIAT & VERLAG
KLAUS BREINLICH